

Jahresbericht 2005

100



34 verbände

in 27 Ländern

100 Jahre

Verband
der Europäischen
Bauwirtschaft

FIEC

1905 gegründet

Juristische Person des französischen Rechts

27 Länder (22 EU-Staaten, Schweiz, Norwegen, Bulgarien, Rumänien und Türkei)

34 nationale Mitgliedsverbände mit:

- Firmen jeder Größe (vom Einpersonen – KMU bis zum Großunternehmen)
- Firmen aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus
- Firmen aller Arbeitsmethoden (sowohl Generalunternehmen als auch Nachunternehmen)

Assoziiertes Mitglied:

EFFC European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung:

ACBI Association of Contractors and Builders in Israel



Von der Europäischen Kommission als „sektorieller Partner“ im Rahmen des sozialen Dialogs anerkannt, Mitteilung an den Rat, 14/12/1993, KOM(93)600



Europäisches Gründungsmitglied der CICA (Weltverband der Bauwirtschaft)



Assoziiertes Mitglied des CEN, Europäisches Komitee für Normung



Mitglied des ECCREDI, (European Council for Construction Research, Development and Innovation)



Assoziiertes Mitglied des „Euro-Info-Centre“-Netzwerks der Europäischen Kommission, GD ENTR



Enge Zusammenarbeit mit EIC (European International Contractors)



Teilnehmer am ECF (European Construction Forum)



Mitglied des ESF (European Services Forum)

Der Sektor

Bauproduktion 2004 (EU 22):
1.004 Milliarden €

9,9% de Bruttoinlandsproduktes,
50,8% der Bruttoanlageinvestitionen

2,4 Mio Unternehmen (EU 22), davon
97% KMU mit weniger als 20 und
93% mit weniger als 10 Beschäftigten

14,0 Mio Beschäftigte, d.h.

- 7,2% der Erwerbstätigen in der EU
- größter industrieller Arbeitgeber in Europa (28,5% der industriellen Erwerbstätigen)

- 26 Mio Arbeitsplätze in der EU hängen unmittelbar oder mittelbar von der Bauwirtschaft ab*

- Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz im Bausektor = 2 zusätzliche Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen*

* Quelle: Mitteilung der Kommission „Die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft“, KOM(97) 539 vom 4/11/1997, Kapitel 2

Ministerrat „Industrie“ Sitzung 7/5/1998 **Schlußfolgerungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft**

„Der Rat

...III. stellt fest, daß die europäische Bauwirtschaft einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in Europa ist, und zwar nicht nur aufgrund ihres Produktions- und Beschäftigungsvolumens, sondern auch aufgrund ihrer Beschäftigungseffekte in anderen Sektoren und ihres Einflusses auf die Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen, die die von der Bauwirtschaft erstellten Bauwerke und Verkehrswege nutzen;...“

Botschaft des Präsidenten	3
Präsidium der FIEC	6
Organigramm der FIEC	7
Das FIEC Team	8
Liste der Mitgliedsverbände <i>(Adressen: s. innere Umschlagseite hinten)</i>	9
FIEC Konferenz 2004 in Prag: „Eine Analyse der Konsequenzen der EU-Erweiterung für die Bauwirtschaft“	11
Vorschlag für eine Richtlinie über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“	15
Kommission Wirtschaft und Recht	25
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag für eine Richtlinie über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“: <ul style="list-style-type: none"> . die Besonderheiten des Bausektors müssen berücksichtigt werden • Niedriger MwSt.-Satz: <ul style="list-style-type: none"> . 250.000 Arbeitsplätze 2006 in Gefahr • „Blaubuch“ 2004 (11. Ausgabe): <ul style="list-style-type: none"> . Arbeiten im Wert von 72,3 Mrd. € müssen noch durchgeführt werden • Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> . einige positive Initiativen auf EU-Ebene • Grünbuch zu den öffentlich-privaten Partnerschaften (PPPs): <ul style="list-style-type: none"> . Antworten der FIEC • Die neuen Richtlinien über „das öffentliche Auftragswesen“: <ul style="list-style-type: none"> . die Umsetzungsphase • IAS-Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionsverträge: <ul style="list-style-type: none"> . ein Hindernis für deren Entwicklung ? 	
Sozialkommission	35
<ul style="list-style-type: none"> • Vorwort • Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> . Austausch guter Praxisbeispiele unter den Mitgliedsverbänden der FIEC: Thematische Besuche „Berufsausbildung“ <i>Sozialdialog</i> . FIEC-EFBH-Pilotprojekt zur Transparenz von Qualifikationen . Verbesserung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsausbildung . Gewinnung von Jugendlichen für den Sektor • Gesundheit und Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> . Anhörung der Europäischen Kommission zu Muskel-Skelett-Erkrankungen <i>Sozialdialog</i> . Forschungsprojekt zu Streß bei der Arbeit . 2004: Europäisches Jahr des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit in der Bauwirtschaft . 2005: Europäisches Jahr zum Thema „Lärm“ 	

<ul style="list-style-type: none"> . Aushandlung einer Vereinbarung im Sozialdialog zu einatembarem Quarzstaub . Zusätzliche Übersetzungen des Leitfadens guter Praktiken im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination auf Baustellen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung <ul style="list-style-type: none"> . Reaktion auf Gesetzesvorhaben der EU <i>Sozialdialog</i> . Zusatzrentenfonds . Austausch guter Praktiken: nicht angemeldete Arbeit . Entsendedatenbank • Beitrag der Sozialkommission zu horizontalen Themen: Dienstleistungen im Binnenmarkt 	
Technische Kommission	51
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung • Die Bauprodukte-Richtlinie (89/106) • CE-Kennzeichnung und freiwillige Kennzeichnung • Revision des „neuen“ und „globalen“ Konzepts • CE-Kennzeichnung der „Nichtserienproduktion“ von Bauprodukten • Umweltleistung von Gebäuden • Bisheriger Fortschritt beim Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP6 2002–2006) und Aussichten für RP7 (2007-2013) • Europäische Plattform für Bautechnologie (ECTP) • Definition von Abfall • Revision der Chemikaliengesetzgebung (REACH) • Batterien für schnurlose elektrische Werkzeuge 	
Ad Hoc Gruppe Mittel- und Osteuropäische Länder „CEEC“	71
Koordinierungsgruppe „KMU“	73
European International Contractors (EIC)	75
Confederation of International Contractors' Associations (CICA)	81
European Construction Forum (ECF)	85
Kommunikation – Internet-Site und Veröffentlichungen der FIEC	87



Präsident: Wilhelm Küchler

Ich freue mich, Ihnen den neuen Jahresbericht der FIEC vorstellen zu können, in dem, zur Halbzeit meines zweiten Mandats als Präsident der FIEC, die Aktivitäten der FIEC von der Generalversammlung 2004 in Prag bis zur Generalversammlung 2005 in Brüssel in ihrem politischen und wirtschaftlichen Zusammenhang dargestellt werden. Die Tätigkeit der FIEC konzentriert sich dabei auf die Interessen der europäischen Bauwirtschaft, d.h. die Prioritäten, die von den Mitgliedsverbänden im „business plan“ festgelegt wurden. Einige wenige Punkte möchte ich in meiner Botschaft speziell hervorheben.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in dieser Zeit generell, und besonders für die Baubranche, nicht überall positiv entwickelt. Gleichwohl ist festzuhalten, daß es auch Anzeichen von Hoffnung gibt, obwohl natürlich die Entwicklungen in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich verlaufen sind.

1905 – 2005

Das Jahr 2005 ist für die FIEC ein ganz besonderes Jahr: wir können auf 100 Jahre Verbandstätigkeit zurückblicken, unterbrochen nur durch die beiden Weltkriege. In der ersten Hälfte dieser 100 Jahre waren die Geschicke Europas, seiner Menschen und seiner Staaten von furchtbaren Katastrophen gezeichnet. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist die Bilanz im ganzen positiv, wenn auch mit unterschiedlichem zeitlichen Ablauf für den Kontinent. Das gilt für die menschliche, politische und wirtschaftliche Entwicklung. Während dieser Entwicklung ist es dem Verband der europäischen Bauunternehmer und seinen nationalen Mitgliedsverbänden durch das Engagement von Bauunternehmern und Verbandsmitarbeitern immer wieder gelungen, wichtige Beiträge zur kompetenten Wahrung der Fachinteressen dieses großen Wirtschaftszweigs zu leisten. Diese interessante Geschichte eines Unternehmerverbandes im Spiegel der Zeiten wird aus Anlaß des Jahreskongresses in einer Chronik veröffentlicht, die Rolf Bollinger, langjähriger Leiter des Auslandsbaus im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und Direktor der European International

Contractors, mit Unterstützung des FIEC Büros und der Mitgliedsverbände verfaßt hat. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne ein Exemplar dieses Buches.

Der Rückblick auf 100 Jahre Vergangenheit hat uns allerdings nicht daran gehindert, uns auch mit der Gegenwart und der Zukunft der europäischen Bauwirtschaft zu beschäftigen.

Der Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie

Dieses Vorhaben ist, ebenso wie die Entstehung der Entsenderrichtlinie Mitte der 90er Jahre, sicherlich eines der herausragenden politischen Themen der letzten Jahre für den Bausektor. Die FIEC und ihre Mitgliedsverbände sind seit dem Bekanntwerden der ersten endgültigen Entwürfe intensiv mit diesem Thema beschäftigt, sowohl im Bereich Sozialpolitik als auch im Bereich Wirtschaft und Recht. Gleichzeitig stellten die beiden Sozialpartner FIEC und EFBH fest, daß sie zu vielen Punkten einer Meinung waren und so die Interessen der Bauwirtschaft in vielen Veranstaltungen und Stellungnahmen gemeinsam vertreten könnten. Dieser Umstand ist nur für denjenigen erstaunlich, der sich nicht daran erinnert, daß die Verabschiedung der Entsenderrichtlinie durch den Ministerrat im Jahre 1996 den intensiven gemeinsamen Anstrengungen von FIEC und EFBH zu verdanken ist.

Um es sehr deutlich zu machen:

Es geht hier nicht um Marktabschottung oder Verweigerung des Binnenmarktes in der Bauwirtschaft, wie uns manchmal entgegengehalten wird. Es geht darum, dafür zu sorgen, daß die Beachtung geltenden Rechts von den Behörden des Aufnahmestaates kontrolliert werden kann, um zu vermeiden, daß rechtstreue Unternehmer (zum Teil existenzbedrohende) Wettbewerbsnachteile erleiden und der Illegalität Tür und Tor geöffnet wird. Dies ist besonders wichtig in einer Branche, die sich von praktisch allen anderen Produktionssektoren

dadurch unterscheidet, daß sie mit beweglichen Produktionsfaktoren unbewegliche, ortsgebundene Produkte herstellt. Im Bau bewegen sich die Arbeitnehmer zur Baustelle und nicht die Produkte zu den Kunden.

Daraus resultieren besondere Herausforderungen an die Arbeitnehmer und die Unternehmen.

Weitere Einzelheiten und die FIEC Stellungnahmen finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Jahresberichts.

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz

Dieses Thema steht seit vielen Jahren auf der Tagesordnung der FIEC. Die vor Jahren beschlossene Testphase läuft Ende des Jahres 2005 aus. Sechs EU-Länder haben von der Möglichkeit, für Bauleistungen niedrigere Mehrwertsteuersätze vorzusehen, Gebrauch gemacht. Dort stehen zum Jahresende 2005 nach unseren Berechnungen 250.000 Arbeitsplätze in der Baubranche auf dem Spiel, wenn diese Möglichkeit, einen ermäßigten MwSt-Satz auf Bauleistungen anzuwenden, nicht erhalten bleibt. Als Teil einer umfassenderen Richtlinie wird dies im Ministerrat diskutiert, aber das Problem ist, daß die für Entscheidungen zu steuerlichen Themen erforderliche Einstimmigkeit im Ministerrat zur Zeit nicht vorliegt. Angesichts dieser festgefahrenen Situation setzen sich die FIEC und ihre nationalen Mitgliedsverbände auf europäischer und nationaler Ebene dafür ein, zumindest eine erneute Verlängerung der Testphase zu beschließen (für die ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich ist).

Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur, PPP

Auch diese beiden Themen stellen seit Jahren einen Schwerpunkt der FIEC-Arbeiten dar und ich freue mich, daß wir über einige positive Entwicklungen berichten können.

Forschung und Entwicklung in der Bauwirtschaft

Da Bauen in erster Linie eine technische Tätigkeit ist, freue ich mich sehr, daß dieses Thema in Zusammenarbeit mit vielen anderen Baubeteiligten im Rahmen von ECCREDI mit großem Engagement und viel Sachverstand vorangebracht wird. Es wird entscheidend darauf ankommen, alle Kräfte zu bündeln, damit die Baubranche auch in Zukunft einen ihrer Bedeutung angemessenen Teil der europäischen

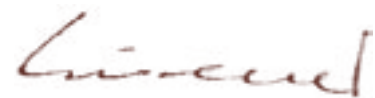
Forschungsförderung erhält. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit einer ganzen Branche steht hier auf dem Spiel!

Dauerhafte Entwicklung und Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR) Verschiedene Aspekte dieses Themenkreises wurden in den vergangenen Jahren in mehreren Stellungnahmen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen der FIEC behandelt. In einer Diskussionsveranstaltung im Juni 2003 wurde deutlich, daß die Bauwirtschaft und ihre Unternehmen viel von dem praktizieren, was sich hinter diesen Begriffen verbirgt, daß sie dies aber nicht immer entsprechend kommunizieren. Aus diesem Grunde hat die FIEC „Nachhaltigkeitsprinzipien“ erarbeitet. Zusammen mit einer erläuternden Einleitung sollen sie Bauunternehmen jeder Größe Wege zu einer freiwilligen, konsequenten Beachtung von Nachhaltigkeitsprinzipien und den entsprechenden Berichten über die Praxis ihrer gesellschaftlichen Verantwortung aufzeigen. Die „FIEC Nachhaltigkeitsprinzipien“ werden zum Abschluß der Konferenz am 17. Juni 2005 in Brüssel offiziell vorgestellt und anschließend gedruckt.

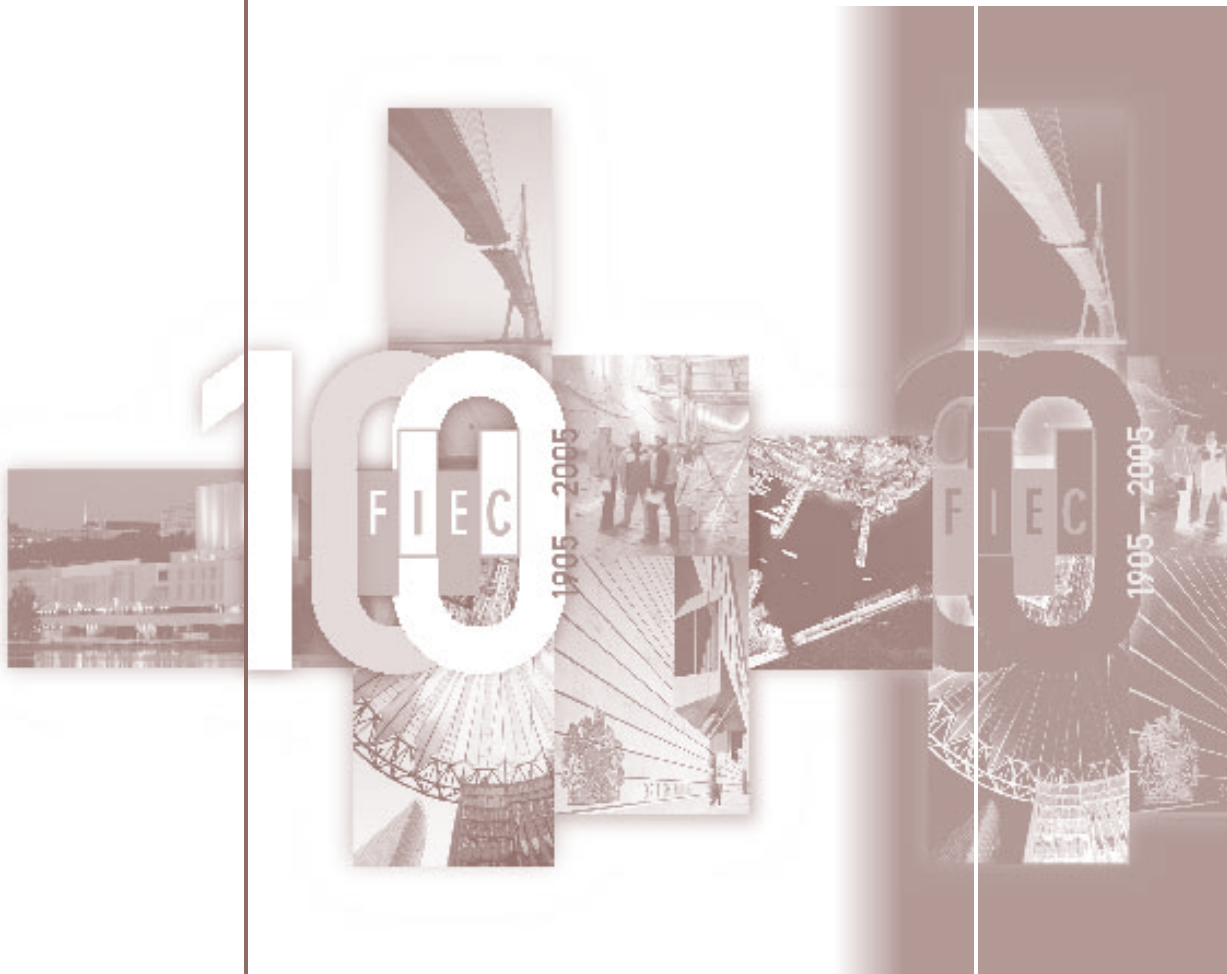
Dank

Ich danke allen, die im letzten Jahr aktiv und beratend an unserer Arbeit mitgewirkt haben: den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Kommissionen und Unterkommissionen, den Mitarbeitern unserer Mitgliedsverbände und unseren eigenen Mitarbeitern Unter Leitung unseres Hauptgeschäftsführers Ulrich Paetzold. Natürlich danken wir auch allen Gesprächspartnern in den Europäischen Institutionen und in den Verbänden, mit denen wir an den zahlreichen Themen vertrauensvoll zusammengearbeitet haben.

Abschließend empfehle ich den Lesern dieses Berichts Aufmerksamkeit für die dargestellten Aktivitäten. Wir sind für jede Anregung, die sich daraus ergibt, dankbar.



Wilhelm Küchler,
Präsident der FIEC





Wilhelm Küchler, D

Präsident



Johannes Lahofer, A

Schatzmeister



Daniel Tardy, F

Vize-Präsident
(ECO)



Peter Andrews, UK

Vize-Präsident
(SOC)



Zdenek Klos, CZ

Vize-Präsident
(TEC)



Elco Brinkman, NL

Vize-Präsident
(Kommunikation)



Helmut Hubert, D

Vize-Präsident
(KMU)



Vassilios
Karampampas, GR

Vize-Präsident
(ECF)



Juan Lazcano, E

Vize-Präsident
(MEDA)



Per Nielsen, S

Vize-Präsident



Luisa Todini, I

Vize-Präsident
(CEEC)



Karl Rönnerberg, D
(-6/2005)

Vize-Präsident
(EIC)



Gian Alfonso Borromeo, I
(6/2005-)

Vize-Präsident
(EIC)

GENERALVERSAMMLUNG**BEIRAT****PRÄSIDIUM**

Präsident
Wilhelm Kuchler, D

Schatzmeister
Johannes Lahofer, A

Vize-Präsident (CEEC)
Luisa Todini, I

Vize-Präsident (KMU)
Helmut Hubert, D

Vize-Präsident (ECO)
Daniel Tardy, F

Vize-Präsident
Per Nielsen, S

Vize-Präsident (EIC)
Karl Rönneberg, D (-6/2005)
Gian Alfonso Borromeo, I (6/2005-)

Vize-Präsident (SOC)
Peter Andrews, GB

Vize-Präsident (Kommunikation)
Elco Brinkman, NL

Vize-Präsident (ECF)
Vassilios Karampampas, GR

Vize-Präsident (MEDA)
Juan Lazcano, E

Vize-Präsident (TEC)
Zdenek Klos, CZ

Kommission Wirtschaft und Recht (ECO)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Daniel Tardy, F
Berichterstatter:
Domenico Campogrande, FIEC

Arbeitsgruppe „Statistiken“**NICHT-STÄNDIGE ARBEITSGRUPPEN:**

„Buchhaltungsregeln und Infrastrukturfinanzierung“
Vorsitzender: *Jean-Jacques Massip, F*

„EMAT“ (Economically most advantageous tender)
Vorsitzender: *Michel Cambournac, F*

„Zahlungsverzögerungen“
Vorsitzender: *Chris Harnan, EFFC*

„Dienstleistungen“
Vorsitzender: *Jacques Lair, F*

„Rechtsschutz“
Vorsitzender: *Wolfgang Bayer, D*

Sozialkommission (SOC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Peter Andrews, GB
Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB
Berichterstatterin:
Laetitia Passot, FIEC

**SOC-1:
Berufsausbildung**

Vorsitzender: *Alfonso Perri, I*

**SOC-2:
Gesundheit und Sicherheit**

Vorsitzender: *José Gascon y Marin, E*

**SOC-3:
Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung**

Vorsitzender: *André Clappier, F*

Ad Hoc Gruppe Mittel- und Osteuropa „CEEC“

Vorsitzender: *Luisa Todini, I*
Berichterstatter:
Hasso von Pogrell, EIC
Giulio Guarracino, I

Technische Kommission (TEC)

Vorsitzender:
Vize-Präsident Zdenek Klos, CZ
Berichterstatter:
John Goodall, FIEC

**TEC-1:
Richtlinien, Normen und Qualitätssicherung**
Vorsitzender: *Rob Lenaers, B*

**TEC-2:
Innovation und Prozesse**
Vorsitzender:
Bernard Raspaud, F

**TEC-3:
Umwelt**
Vorsitzender:
Jan Wardenaar, NL (3/2005-)

KMU Coordination Group

Vorsitzender:
Helmut Hubert, D
Berichterstatter:
Elmar Esser, D
Ulrich Paetzold, FIEC

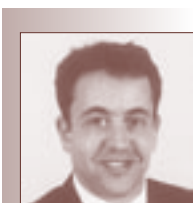
EIC – European International Contractors e.V.

Präsident: *Karl Rönneberg, D (-4/2005),*
Gian Alfonso Borromeo, I (4/2005-)

Direktor: *Frank Kehlenbach, EIC*

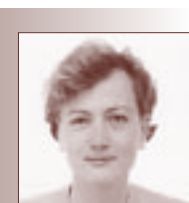


Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer



Domenico Campogrande
Berichterstatter

Kommission Wirtschaft und Recht



Laetitia Passot
Berichterstatterin

Sozialkommission



John William Goodall
Berichterstatter

Technische Kommission



Muriel Lambelé

Buchhaltung



Joëlle Caucheteur

Sekretariat



Maxime Wotquenne

Dokumentalist-
Webmaster



Yasmina Koeune

Sekretariat



Sylvie Masula

Sekretariat

Das Sekretariat der FIEC arbeitet zum einen mit den Mitgliedsverbänden („intern“), zum anderen mit europäischen und anderen Institutionen und Organisationen, auf Europa- und Weltebene („extern“), mit dem Ziel, die Interessen der Baunternehmen zu vertreten und zu fördern.

Was die „interne“ Rolle angeht.

Hier geht es um die Koordinierung und das reibungslose Funktionieren der internen Strukturen und Organe des Verbandes (Generalversammlung, Beirat der Präsidenten, Präsidium, Kommissionen, Unterkommissionen und Arbeitsgruppen, etc.), um die Kommunikation mit den Mitgliedsverbänden sowie ihre Befragung für jede Aktion der europäischen Institutionen, die direkt oder indirekt den Bausektor betreffen.

Was die „externe“ Rolle angeht.

Hier geht es darum, die Bauwirtschaft von Anfang an in den europäischen Institutionen zu vertreten und ihre Belange im weiteren Verlauf der politischen Entscheidung zu sichern. Aber auch z.B. die Organisation von Seminaren und Konferenzen gehört zu den Aufgaben der FIEC. Außerdem stellt das Sekretariat auch die Koordinierung der Kontakte und der Aktionen mit anderen Organisationen sicher, wie zum Beispiel mit den EIC (European International Contractors) und der CICA (Confederation of International Contractors' Associations).

Tel: + 32 2 514 55 35
 Fax: + 32 2 511 02 76
 e-mail: info@fiec.org
 http:// www.fiec.org

- A**
- BIB – Bundesinnung Bau
 - FVBI – Fachverband der Bauindustrie
- B**
- Confédération Construction
Confederatie Bouw
- BG**
- BBCC – Bulgarian Building and Construction Chamber
- CH**
- SBV – Schweizerischer Baumeisterverband
SSE – Société Suisse des Entrepreneurs
- CZ**
- SPS– Svaz Podnikatelů ve Stavebnictví v České Republice
- CY**
- OSEOK – Federation of the Building Contractors Associations of Cyprus
- D**
- HDB – Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 - ZDB – Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- DK**
- Dansk Byggeri
- E**
- SEOPAN – Asociacion de Empresas Constructoras de Ambito Nacional
 - ANCOPI – Agrupacion Nacional de Constructores de Obras Publicas
- EST**
- EEEL – Estonian Association of Construction Entrepreneurs
- F**
- FFB – Fédération Française du Bâtiment
 - FNTP – Fédération Nationale des Travaux Publics
- FIN**
- RT – Confederation of Finnish Construction Industries RT
- GB**
- The CC – The Construction Confederation
- GR**
- PEDMEDE – Association Panhellenique des Ingénieurs Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics
- H**
- EVOSZ – National Association of Building Entrepreneurs of Hungary
- I**
- AGI – Associazione Imprese Generali
 - ANCE – Associazione Nazionale Costruttori Edili
- IRL**
- CIF – The Construction Industry Federation
- L**
- GEBTP – Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et des Travaux Publics
- N**
- EBA – Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg
- NL**
- Bouwend Nederland
- P**
- AECOPS – Associação de Empresas de Construção e Obras Publicas
 - AICCOPN – Associação dos Industriais da Construção Civil e Obras Publicas
- PL**
- UNI-BUD – Korporacja Przedsiębiorców Budowlanych
 - KZPB – Krajowy Związek Pracodawców Budownictwa
- RO**
- ARACO – Asociația Română a Antreprenorilor de Construcții
- S**
- BI – Sveriges Bygginndustrier
- SLO**
- CBMA – Construction and Building Materials Association
- SK**
- ZSPS – Zväz stavebných podnikateľov Slovenska
- TR**
- TCA – Turkish Contractors Association

Assoziiertes Mitglied

- EFFC
European Federation of Foundation Contractors

Kooperationsvereinbarung

- ACBI
Association of Contractors and Builders in Israel





Hauptredner – 1. Teil:
Wim Kok (NL),
*Früherer Premierminister der Niederlande,
 Präsident mehrerer Europäischer Hocharangiger
 Gruppen zur Zukunft Europas*



Eine Analyse der Konsequenzen der EU-Erweiterung für die Bauwirtschaft

Die FIEC hielt vom 16. bis 19. Juni, nur ein paar Wochen nach der Erweiterung der Europäischen Union (EU) und zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Verfassungsentwurfs in Brüssel, auf freundliche Einladung ihres Mitgliedsverbands SPS (Verband der Bauunternehmer der Tschechischen Republik) ihren Jahreskongress in Prag ab. Das Hauptthema der Konferenz lautete: „Der europäische Baumarkt nach dem Beitritt der 10 neuen Mitgliedstaaten“.

„In der Geschichte der Bauwirtschaft des heutigen Europas gab es nie zuvor eine Erweiterung, die so viele Länder gleichzeitig betroffen hat. Und dies wird sich zweifellos sowohl auf die soziale als auch auf die wirtschaftliche Ebene auswirken. Es sind diese Konsequenzen, die wir bei unseren Arbeiten analysieren werden“ erklärte Wilhelm Küchler, der frisch wiedergewählte FIEC-Präsident, in seiner Eröffnungsansprache.

„Diese Erweiterung der EU“, fuhr Präsident Küchler fort, „bedeutet 75 Millionen zusätzliche Einwohner, aber auch einen zusätzlichen Umsatz von rund 42 Mrd. € in 2003 (910 Mrd. € für die EU15), einen Bedarf an Infrastruktur- und Umweltprojekten in Höhe von 200 Mrd. € sowie Finanzierungen in Höhe von 23 Mrd. € des Europäischen Strukturfonds bis 2006. Diese Realität stellt eine Herausforderung für die EU dar, wenn man gewährleisten will, daß diese neuen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Entwicklung der Infrastrukturen, der öffentlichen Versorgungseinrichtungen und ihres Lebensstandards im allgemeinen so schnell wie möglich aufholen können.“

Es ist jedoch richtig, daß diese Erweiterung im Bausektor zunächst ebensoviele Bedenken wie Hoffnungen geweckt hat. Der Hauptanlaß zur Sorge ist die Einwanderung von Arbeitern aus den neuen Mitgliedstaaten in die „alten“ Länder.

Die Gefahren des Sozialdumpings sind realistisch, da die Lohnkosten in den „alten“ Mitgliedstaaten um das 5 bis 7fache über denjenigen der neuen Länder liegen. Aus diesem Grunde sehen spezifische Bestimmungen in den Beitrittsabkommen die Möglichkeit von Übergangsperioden (gelegentlich mit einer Dauer von einigen Jahren) vor, um die Freizügigkeit von Arbeitern innerhalb der erweiterten EU einzuschränken.

Diese Maßnahmen müssen jedoch zeitlich befristet sein. Daher ist es wichtig, das grundlegende Problem, nämlich die Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen in der gesamten EU, anzugehen. Aus diesem Grunde



1. Teil
 „Sozialpolitische Auswirkungen der Erweiterung“
 Panelteilnehmer: Wilhelm Küchler (Moderator), Harrie Bijen (EFBH), Helmut Echterhoff (D), Wim Kok (Hauptredner), Frantisek Slavik (SK), Michal Štefl (CZ)



Hauptredner – 2. Teil:
Jacques Santer (L),
 Ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission
 und früherer Premierminister von Luxemburg



Hauptredner – 2. Teil:
Milos Zeman (CZ),
 Früherer Premierminister der Tschechischen Republik

hat eine Task Force unter dem Vorsitz von Wim Kok, dem früheren niederländischen Premierminister, einen Bericht zu diesem Thema verfaßt.

„Um die Beschäftigung und die Produktivität effektiv zu steigern, muß die EU die folgenden vier Bedingungen erfüllen:“, erklärte Wim Kok den Teilnehmern des FIEC-Kongresses, „die Flexibilität der Arbeiter und Gesellschaften erhöhen; mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt locken; stärker und effizienter in menschliches Know-how investieren und eine tatsächliche Anwendung der Reformen durch eine bessere Kontrolle gewährleisten“.

Zu den wichtigen Zielen, die im Hinblick auf eine erfolgreiche Erweiterung verwirklicht werden müssen, gehören ein höheres Normungs-, Qualitäts-, Ausbildungs- und Bildungsniveau. Harrie Bijen, der Generalsekretär der EFBH (der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter), wies darauf hin, daß „es zur Vermeidung der Gefahr des Sozialdumpings wichtig ist, den Arbeitern der neuen Mitgliedstaaten Arbeitsbedingungen und einen Sozialversicherungsschutz zu bieten, die denjenigen in den „alten“ EU-Ländern entsprechen. In dieser Frage sind sich die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer des Bausektors vollkommen einig“.

Für Jacques Santer, den ehemaligen Präsidenten der Europäischen Kommission und früheren Premierminister von Luxemburg, weht in Europa ein neuer Wind. Für ihn gibt es keinen Grund zur Sorge: „Wir haben es mit denselben Ängsten zu tun wie damals, als Spanien und Portugal der EU beigetreten sind. Aus heutiger Sicht waren diese Ängste absolut unbegründet, da die Aufnahme dieser beiden Länder tatsächlich ein Erfolg war. Die spanische Wirtschaft hat nach dem Beitritt des Landes zur EU ein derart starkes Wachstum verzeichnet, daß sie heute ein maßgeblicher Faktor des europäischen Wachstums ist“.

Die neuen Mitgliedstaaten haben einen großen Bedarf, insbesondere an neuen Infrastrukturen, da das Verkehrsnetz in diesen Ländern in einem qualitativ schlechten Zustand ist. Rund 20.000 km an Straßen und 30.000 km an Schienenwegen müssen gebaut oder ausgebessert werden. Dies macht, einschließlich der Sanierung von Häfen und Flughäfen, Investitionen in Höhe von rd. 100 Mrd. € (davon 15 Mrd. € für die Abwasseraufbereitung) zur Einhaltung der Europäischen Umweltnormen erforderlich.

Für Remi Dorval, den Vizepräsidenten des Tiefbauunternehmens Soletanche-Bachy, gibt es keinen Zweifel: „Die neuen Mitgliedstaaten werden dank der europäischen Finanzhilfen und des stabilen wirtschaftlichen und politischen Umfelds infolge ihres Beitritts zur EU einen starken wirtschaftlichen Aufschwung erleben, der die derzeitigen Ängste sehr schnell verschwinden lassen wird“.

„Der 1. Mai 2004 war nicht das Ende des Erweiterungsprozesses – im Gegenteil, es war nur der Anfang“, stellte Wilhelm Küchler in seinen Schlußworten fest.

Nähere Einzelheiten können Sie den verschiedenen Beiträgen auf der Internetseite der FIEC entnehmen. („Aktivitäten“ => „Kongreß“ => „FIEC-Kongreß 2004 – Prag“).



2. Teil: „Wirtschafts- und marktpolitische Auswirkungen der Erweiterung“

Panelteilnehmer: 3 Hauptredner:

Jirí Jonas (CZ, Senior Advisor beim Internationalen Währungsfond), Jacques Santer und Milos Zeman, Elco Brinkman (Moderator), Milan Veverka (CZ), Jerzy Kaliski (PL), Remi Dorval (F), Chris Harnan (UK)



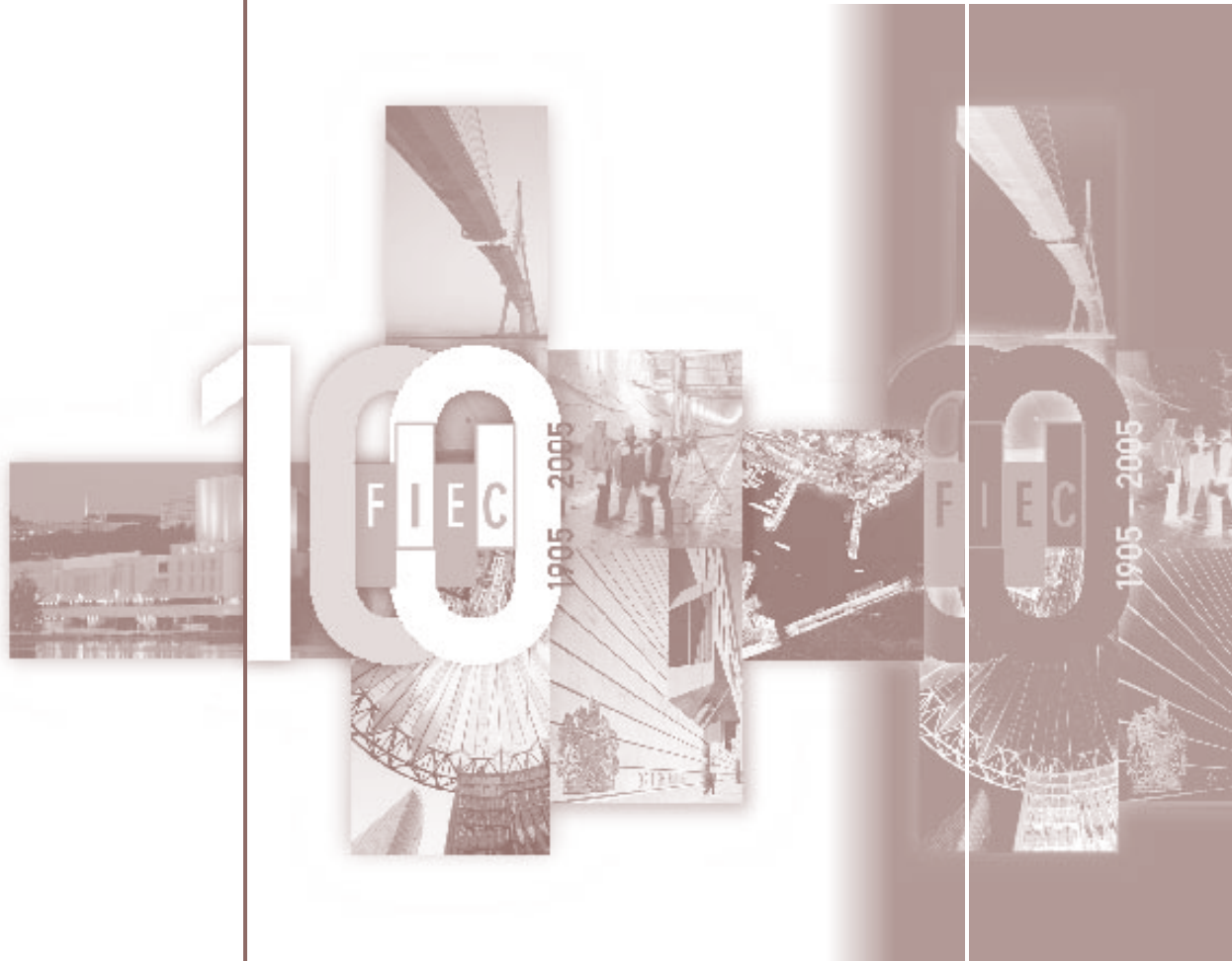
Präsidium der FIEC – Generalversammlung



Der gerade wiedergewählte Präsident Wilhelm Küchler, in Begleitung der Ehrenpräsidenten der FIEC Philippe Levaux und Franco Nobili



Generalversammlung der FIEC – Prager Schloß (Rudolfsgalerie)



Dieses Thema hat die FIEC und ihre Mitgliedsverbände bereits in einem sehr frühen Stadium mobilisiert, und die Tätigkeit der FIEC zu diesem Thema wurde seither sowohl in unserer Sozialkommission als auch in der Kommission Wirtschaft und Recht fortgesetzt. In vielen Fällen war es möglich, den EU-Institutionen zu den Sozialfragen und der „Entsendung von Arbeitnehmern“ die gemeinsamen Ansichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bauwirtschaft – der Sozialpartner FIEC und EFBH – zu präsentieren. Dies ist kaum verwunderlich, da die Existenz der Entsenderichtlinie auf die intensive und enge Zusammenarbeit zwischen FIEC und EFBH zurückzuführen ist, denen es damals gelungen ist, die erforderliche Mehrheit im Ministerrat zusammenzubringen.

Die im letzten Jahresbericht veröffentlichte Erwartung, daß die erste Lesung im Herbst 2004 stattfinden würde, stellte sich als zu optimistisch heraus. Die Zahl der Positionspapiere, Stellungnahmen und Zeitungsartikel, die sich sowohl dafür als auch dagegen aussprachen, erreichte ein Niveau, das bei einem Gesetzgebungsverfahren nur selten zu beobachten gewesen ist. Darüber hinaus kam es zum Beispiel zur Organisation von Demonstrationen und der Schaffung einer diesbezüglichen Website. Es kam sogar zu heftigen verbalen Angriffen, die gegen den früheren Kommissar Frits Bolkestein persönlich gerichtet waren. Dies ist – neben der Frage des Stils – zumindest sachlich inkorrekt, da kein Gesetzgebungsvorschlag je von einem einzigen Kommissar allein verabschiedet worden ist. Alle Vorschläge müssen von „der Kommission“, das heißt von allen Kommissaren als Gremium verabschiedet werden. In der Regel gehen einer derartigen Verabschiedung eine Konsultation und eine gründliche Untersuchung durch die Generaldirektionen und die Experten der einzelnen Kommissare voran.

Ein anderes Phänomen der „Dienstleistungsdiskussion“ besteht darin, daß die Ansichten sowohl der Befürworter als auch der Gegner der Richtlinie polarisiert sind. In Verbindung mit der unglücklichen Nähe wichtiger politischer Abstimmungen/Wahlen in einigen Mitgliedstaaten wird es dadurch sehr schwierig, den Zeitplan oder das Ergebnis der Beratungen vorherzusehen. Derzeitigen Schätzungen zufolge könnte die Plenarabstimmung des Europäischen Parlaments in erster Lesung im September/Oktober 2005 erfolgen.

Die bisherigen Positionspapiere der FIEC

30/3/2004	die FIEC zu Sozialfragen (Entsendung usw.)
2/4/2004	Anfängliche gemeinsame Stellungnahme von FIEC und EFBH (Entsendung usw.)
9/11/2004	Zweite gemeinsame Stellungnahme von FIEC und EFBH (Entsendung usw.)
7/3/2005	die FIEC zu Binnenmarktfragen (Herkunftslandprinzip usw.)
24/5/2005	Dritte gemeinsame Stellungnahme von FIEC und EFBH (Sicherheit/Gesundheit)

Die FIEC in offiziellen Anhörungen/Sitzungen

6/4/2004	EP-Beschäftigungsausschuß (Wilhelm Küchler)
24/5/2004	Wirtschafts- und Sozialausschuß (Wilhelm Küchler)
11/11/2004	EP-Binnenmarktausschuß (Wilhelm Küchler)
8/3/2005	Diskussion mit Abgeordneten, Berichterstatter/„Shadows“, Straßburg (Präsidium, FIEC-Mitarbeiter)
16/3/2005	Ausschuß des Oberhauses (UK), Berlin (Wilhelm Küchler)
29/3/2005	EP-Wirtschaftsausschuß (Ulrich Paetzold)
13/4/2005	FIEC-/EFBH-Delegation trifft Beschäftigungskommissar Vladimír Špidla
24/5/2005	FIEC-/EFBH-Delegation trifft Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy

Die FIEC-Position in Kürze

(zur Entsendung: FIEC-/EFBH-Positionen)

1. Die Bauwirtschaft ist einer der wenigen Sektoren, die unbewegliche Güter mit beweglichen Arbeitskräften produzieren. In der Bauwirtschaft bewegen sich die Menschen und nicht das Produkt. Der Sektor ist sowohl ein Dienstleistungserbringer als auch ein Hersteller von Gütern, aber keines von beiden in vollem Umfang. Diese ganz besondere Arbeitsmethode erfordert ein speziell zugeschnittenes Konzept.
2. Die FIEC ist für den Binnenmarkt und die Dienstleistungsfreiheit.
3. Die FIEC befürwortet die Überprüfung der verwaltungstechnischen Anforderungen und Verfahren mit dem Ziel, die unnötigen Teile zu entfernen und alle diese Verfahren zu rationalisieren. Es muß jedoch weiterhin sichergestellt werden können, daß das Gesetz von allen, gleich, ob es sich um In- oder Ausländer handelt, eingehalten wird.
4. Es ist nur dann korrekt, festzustellen, daß die vorgeschlagene Dienstleistungsrichtlinie nicht die Entsenderrichtlinie betrifft, wenn diese Aussage auf ihren Text als solchen beschränkt ist. Der Grund dafür liegt darin, daß die Dienstleistungsrichtlinie eine Ausnahme vom „Herkunftslandprinzip“ zugunsten der Entsenderrichtlinie enthält.
5. Aber die Dienstleistungsrichtlinie betrifft die praktische Anwendung der Entsenderrichtlinie dahingehend, daß Art. 24.1, Unterabschnitt 2 mit den Punkten a) bis d) es den Behörden des Gastlandes verbietet, gewisse Verfahren/ Anforderungen anzuwenden. Die FIEC ist davon überzeugt, daß derartige Prüf- und Kontrollmaßnahmen für die tatsächliche Umsetzung der Entsenderrichtlinie erforderlich sind. Zunächst hat die „Verwaltungszusammenarbeit“, so wie sie in der Entsenderrichtlinie festgelegt ist, ihre Mängel bewiesen (siehe die in Scheweningen am 15. und 16.10. 2004 vorgestellte EFBH-CLR-Studie „The free movement of workers“ CLR Studies 4-2004).
6. Ebenfalls wichtig ist, daß die Behörden des Gastlandes die Möglichkeit haben, die Unterlagen in ihrer eigenen Sprache zu prüfen, um die Effizienz der Kontrolle zu gewährleisten.
7. Jede Verringerung der Prüfungen und Kontrollen würde sich zugunsten derer auswirken, die das Recht, insbesondere die Entsenderrichtlinie und ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene, nicht einhalten wollen.
8. Die FIEC befürwortet auch die Ausnahme von sich auf Immobilien beziehenden Dienstleistungen von der Anwendung des Herkunftslandsprinzips, so wie es bei der Anwendung von Mehrwertsteuersätzen der Fall ist. Für eine Immobilie ist das anwendbare Recht mit der stärksten Verbindung das des Landes, in dem sich die Immobilie befindet. Die Anwendung des Herkunftslandsprinzips würde in diesem Falle zu überkomplizierten und zuweilen objektiv unmöglichen Situationen führen.

Die Positionspapiere von FIEC und FIEC/EFBH folgen auf den nächsten Seiten.



Treffen mit dem EU-Kommissar Spidla am 13/4/2005

Werner Buelen (EFBH), Harrie Bijen (HGF-EFBH), Laetitia Passot, Arne Johansen (Präsident EFBH), Peter Andrews, Kommissar Vladimir Spidla, Ulrich Paetzold, Wilhelm Küchler, Ernst-Ludwig Laux (Präsident «Bau-Ausschuß» EFBH).

Treffen mit Europäischen Abgeordneten im Europäischen Parlament in Straßburg



7



6



1



5



2



4



3

1. Wilhelm Küchler, EP-Vizepräsident Ingo Friedrich
2. Peter Andrews, MEP Robert Sturdy, John Goodall
3. Helmut Hubert, MEP Albert Dess
4. MEP Paul Rübig, MEP Hans-Peter Mayer, Johannes Lahofer
5. Ulrich Paetzold, MEP Guido Podestà, Wilhelm Küchler
6. MEP Catherine Guy-Quint, Daniel Tardy, Jean-Jacques Massip, MEP Ambroise Guellec
7. Johannes Lahofer, MEP Harald Ettl, MEP Jean-Marie Beaupuy, Domenico Campogrande, MEP Hartmut Nassauer, MEP Andreas Schwab

**Dinner-Debatte mit MEP-Berichterstattem
zum Thema „Dienstleistungsrichtlinie“**



1. Johannes Lahofer, MEP Heide Rühle, Wilhelm Kuchler, MEP Kurt Lechner, Ulrich Paetzold
2. MEP Jacques Toubon
3. MEP Anneli Jäätteenmäki, Peter Andrews, MEP Ona Juknevičienė

Erstes FIEC Positionspapier „Soziales und Beschäftigungsfragen“ zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt KOM(2004) 002 vom 13. Januar 2004
30/3/2004

[...]

Bauwirtschaft greifbare unbewegliche Güter, und keine geistigen Produkte, wie z.B. Software, Berichte usw.

I. Allgemeine Anmerkungen

1. [...]
2. Der Richtlinienvorschlag verfolgt eine Reihe von Zielen, die die FIEC ausdrücklich begrüßt, insbesondere:
 - a) die Vollendung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen,
 - b) die umfassende Verwaltungsvereinfachung,
 - c) die Abschaffung fragwürdiger Beschränkungen (sog. „Benennen und Anprangern“),
 - d) der Beginn eines umfassenden Austausches von Informationen,
 - e) die Vereinfachung von unnötig komplexen und sich überschneidenden Verwaltungsverfahren,
 - f) die Verbesserung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten.
3. Jedoch spricht sich die FIEC grundsätzlich gegen jene Teile des vorgeschlagenen Texts aus, die wahrscheinlich nicht nur die angestrebten Ziele verfehlen, sondern die darüber hinaus gefährliche und kontraproduktive Folgen für die Bauwirtschaft, eine der größten, beschäftigungsintensivsten und überwiegend KMU-strukturierten Branchen der europäischen Wirtschaft, haben dürften.

II. Beschäftigung, Sozialpolitik, Kampf gegen Schwarzarbeit

Der „umfassende Ansatz“

1. Die allgemeinen Schwierigkeiten mit diesem Vorschlag ergeben sich offenbar daraus, daß er auf einem umfassenden Ansatz beruht, statt nur „jeweils einen Sektor“ zu behandeln. Dieser ganzheitliche Ansatz trägt nicht der Erkenntnis Rechnung, daß die Arbeitsmethode in der Bauwirtschaft nicht mit derjenigen anderer Branchen vergleichbar ist:
 - a) Im Vergleich zu sonstigen Produktionssektoren arbeitet die Bauwirtschaft mit mobilen Produktionsanlagen und nicht in ortsfesten Fabriken, während das Produkt nicht mobil ist.
 - b) Im Vergleich zu sonstigen Dienstleistungssektoren produziert die

Spezifische Aspekte der Bauwirtschaft

2. Dieser spezifische Aspekt der Bauwirtschaft wurde von den europäischen Institutionen (Kommission, Parlament, Rat) in der Entsenderrichtlinie 96/71/EG vom 16.12.1996 anerkannt, insbesondere im Anhang, in der auf „alle Bauarbeiten...“ verwiesen wird und in dem 13 baugewerbliche Tätigkeiten aufgeführt sind. Folglich ist die Bauwirtschaft das Hauptthema dieser Richtlinie!
3. Darüber hinaus bekräftigt der Vorschlag gleich zu Beginn diese spezifischen Besonderheiten. Erwägungsgrund (58) des neuen Vorschlags betont „... rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt“ bleiben. Der Vorschlag erhebt also den Anspruch, diese Richtlinie nicht zu beeinträchtigen.
4. Folglich wird in Artikel 17 (5) des Vorschlags eine Ausnahme vom „Herkunftslandprinzip“ nach Artikel 16 vorgesehen.
5. FIEC unterstützt diese Ausnahme uneingeschränkt, da sie das einzige geeignete Mittel ist, mit dem die Entsenderrichtlinie auch weiterhin die gewünschte Wirkung entfalten kann, nämlich unlauterem Wettbewerb und Sozialdumping sowie nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit vorzubeugen.
6. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sowohl die EU-Kommission als auch das Parlament erst kürzlich bekräftigten, die Entsenderrichtlinie brauche derzeit nicht geändert zu werden. Kommission: Mitteilung KOM(2003)458, 25.7.2003, S.18; EP: Entschließung 2004(0030), 15.1.2004, Punkt 1.
7. FIEC unterstützt ferner uneingeschränkt Artikel 24 (1) Unterabsatz 1, der die logische Folge der in Erwägungsgrund 58 und in Artikel 17 (5) aufgeführten Prinzipien ist.

Kontraproduktiver Wortlaut im neuen Vorschlag

8. In Anbetracht dieser lobenswerten Bemühungen, die Errungenschaften der Entsenderrichtlinie zu bewahren, erstaunt es, Artikel 24(1) Unterabs. 2 und Ziffer a) bis d) zu lesen. Dieser Text hat zwei Konsequenzen: einerseits verhindert er die praktische Anwendung der Entsenderrichtlinie, und andererseits reduziert er die in Erwägungsgrund 58,

- Art. 17(5) und Art. 24(1) Unterabs. 1 genannten Absichten zu bedeutungslosen, leeren Worten. Mit der Annahme dieses Vorschlags würden die Entsenderichtlinie und ihre nationalen Umsetzungen zu einer bloßen Fassade. Die Kontrollmechanismen, die dem unlauteren Wettbewerb, dem Sozialdumping und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit vorbeugen sollen, würden geopfert.
9. Zwar ist FIEC dafür, unnötigen bürokratischen und administrativen Aufwand zu verringern bzw. abzuschaffen, jedoch liegt es auf der Hand, daß die effektive Umsetzung der Entsenderichtlinie ein erhebliches Maß an wirksamen Kontrollmechanismen und -verfahren im Gastland erfordert. Allerdings sind die Behörden des jeweiligen Herkunftslandes zu weit von der Baustelle entfernt und kennen die vor Ort geltenden Rechtsvorschriften, Tarifverträge usw. zu wenig.
10. FIEC hält die Vorstellung, daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Herkunfts und Gastlandes solche Kontrollmechanismen ersetzen könne, für durchaus interessant. Leider zeigt die Erfahrungen der Praxis, daß die tatsächliche Umsetzung hinter den erforderlichen Standards zurückbleibt, und zwar trotz der ausdrücklichen Aussage in Artikel 4 der Entsenderichtlinie („Zusammenarbeit im Informationsbereich“). Dieses Phänomen wurde vom EP (s.o., EntschlieÙung, Punkt 1) und von der Kommission (s.o., Mitteilung, Punkt 4.2.1) bestätigt.
11. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes, die solche Fragen behandeln, bieten zunehmend präzise Leitlinien, die die Identifizierung legaler und illegaler Verfahren erlaubt, während sie sie gleichzeitig auf das erforderliche Mindestmaß beschränken. Der Versuch, diese komplexen Feststellungen und die zugrundeliegende, ausführliche Argumentation in Artikel 24 (1) Unterabs. 2 a) bis d) zusammenzufassen, geht über diese Urteile hinaus und gefährdet die Entsenderichtlinie.
12. Artikel 24 (1) Unterabs. 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund (59) läuft den Zielen der Entsenderichtlinie zuwider, wie durch die in Ziffer a) bis d) enthaltenen Verbote belegt wird:
- a) Eine Art von Genehmigung/ Eintragung ist erforderlich, um überprüfen zu können, ob die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen im Falle der Entsendung sowohl durch die Arbeitnehmer als auch die Arbeitgeber erfüllt werden. Das Gastland muss hiervon Kenntnis jedoch haben, anderenfalls ist eine wirkliche Überprüfung nicht möglich.
- b) Dies gilt ebenso für „Erklärungen“ (was auch immer damit gemeint sein mag). Außerdem ist es zumindest überraschend, daß die vorgeschlagene Richtlinie die Anwendung der Entsenderichtlinie zeitlich zu beschränken scheint. Eine solche Maßnahme würde die jüngsten Entscheidungen der Kommission, des Parlaments und des Rates mißachten, nach denen derzeit eine Änderung der Entsenderichtlinie nicht erforderlich ist.
- c) Wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die mit der Übermittlung von förmlichen administrativen oder gerichtlichen Unterlagen an Personen in einem anderen Land einhergehen, so ist es offenbar unerläßlich, daß zumindest eine Person benannt und ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, solche Schreiben entgegenzunehmen und die erforderlichen Informationen zu erteilen.
- d) Damit Kontrollmechanismen wirkungsvoll sind, scheint es erforderlich zu sein, daß die entsandten Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber in der Lage sind, die Unterlagen mit den Informationen vorzulegen, die in Art. 24(2) Unterabs. 1 Buchstabe a) bis f) aufgeführt sind. Falls solche Informationen nicht problemlos (in der Sprache des Gastlandes) verfügbar sind und erst in einem anderen Land angefordert werden müssen, wird dies zu unnötigen Komplikationen für die entsandten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber führen, unter Umständen sogar zu einer Aussetzung der Tätigkeiten, bis die betreffenden Informationen den Behörden des Gastlandes vorgelegt werden.
13. Daher sollte Artikel 24(1) Unterabs. 2 entweder gestrichen oder an die Gegebenheiten in der Bauwirtschaft angepaßt werden.
- Herkunftslandprinzip**
14. Die in Artikel 16(3) festgelegte Regel wird auch zu großen Problemen außerhalb der Ausnahme für Aspekte, die von der Entsenderichtlinie abgedeckt werden, führen.

15. Dieses Prinzip wird bereits heute mißbräuchlich angewendet, um reine „Briefkasten-Firmen“ in aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgewählten Ländern zu gründen. Die offenkundig zugrundeliegende Absicht hierbei ist es, die Einhaltung zwingender nationaler Vorschriften zu umgehen. Solche Praktiken leisten insbesondere dem unlauteren Wettbewerb, dem Sozialdumping und der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit Vorschub und sollten daher verboten werden.

Drittstaatsangehörige

16. Wie die in der Praxis gewonnen Erfahrungen zeigen, sind die Regeln von Art. 25 der vorgeschlagenen Richtlinie unrealistisch optimistisch. Der einzige Staat, der unmittelbar betroffen ist und ein unmittelbares Interesse daran hat, die Richtigkeit der vorgelegten Informationen tatsächlich zu überprüfen, ist das Gastland. Schon heute, wo die Gastländer in der Lage sind, systematische Kontrollen von Drittstaatsangehörigen durchzuführen, ist es in der Praxis sehr schwierig, die Informationen, die für solche Kontrollen erforderlich sind, zu beschaffen und auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Hinweis: AECOPS (P) vertritt eine andere Meinung:

- a) Es sollte eine EU Politik zur Einreise und dem Aufenthalt von Drittstaatsangehörige geben.
- b) Für das Erteilen von Visa, Arbeitserlaubnissen und Genehmigungen sollte das Heimatland zuständig sein, d.h. der „Herkunftsmitgliedstaat“, in dem das Bauunternehmen ansässig ist.
- c) Solche Visa, Arbeitserlaubnisse und Genehmigungen sollten von allen anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden, auch von den Gastländern, in die die Arbeitnehmer entsandt werden.

Schlußfolgerung zu „Beschäftigung, Sozialpolitik, Kampf gegen Schwarzarbeit“

17. Unter Berücksichtigung der offensichtlichen Unvereinbarkeit des Richtlinienvorschlags mit den akzeptierten und bekräftigten Grundsätzen der Entsenderichtlinie, wäre die angemessenste Reaktion, der logischen Argumentationslinie aus Art. 17(5) und Art. 24(1) 1. Unterabsatz zu folgen.
18. Art. 24(1) 2. Unterabsatz sollte gestrichen werden.
19. Art. 25 sollte ebenfalls gestrichen werden.

[...]

Zweites Positionspapier der FIEC zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt KOM(2004)002 vom 13. Januar 2004
7/3/2005

[...]

**3. Der Bausektor:
In früheren EU-Texten wurde bereits eine Sonderstellung anerkannt**

Die Europäische Kommission hat für den Bausektor eine eventuelle „Gemeinschaftsaktion“ vorgesehen (siehe das von der GD III am 29.3.1993 veröffentlichte „Reflexionspapier“). Zu diesem Zwecke wurde eine umfassende Beurteilung der Gesetze mit Bezug auf die Bauwirtschaft in allen Ländern der Europäischen Union durchgeführt (siehe den innerhalb der GAIPEC [Group of European Cross-Industry Associations of the Construction Sector] erstellten Bericht, der vom Bausektor und von der Kommission angenommen wurde). Diese Studie ergab, daß der unbewegliche Charakter der Bauwerke und der hiermit verbundenen Dienstleistungen den freien Wettbewerb nicht nachteilig beeinflusst und daß auf Gemeinschaftsebene kein Bedarf besteht, die auf Bauarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren Gesetze aufzuheben.

Der besondere Charakter von Bauarbeiten wurde zudem in verschiedenen anderen europäischen Texten berücksichtigt, wobei man sich für dieselbe Lösung entschied, d.h. für den Ausschluss des Bausektors aus dem jeweiligen Anwendungsbereich:

- Richtlinie 85/374/EG über die Haftung für fehlerhafte Produkte, in der ein „Produkt“ als „bewegliches Eigentum“ definiert wird, wodurch Bauwerke ausgeschlossen werden.
- Der Vorschlag für eine Richtlinie über „die Haftung bei Dienstleistungen“, KOM(90)482 vom 20.12.1990, aus dessen Anwendungsbereich die Mitglieder des Europaparlaments die Dienstleistungen in Verbindung mit der Planung und der Errichtung von Bauwerken ausgeschlossen hatten, bevor der Vorschlag letztendlich am 24/6/1994 von der Kommission zurückgezogen wurde.

4. Die Konsequenzen der Anwendung des Herkunftslandprinzips für Bauunternehmer

Bauwerke sind fest mit dem Boden, auf dem sie stehen, verbunden und sind nicht beweglich. Die Umstände ihrer Errichtung sind bei jedem Bauprojekt anders und unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten. Sie müssen sowohl an die Beschaffenheit des Bodens als auch an die klimatischen Bedingungen angepaßt werden. Darüber hinaus müssen sie notwendigerweise den städtebaulichen Bestimmungen und den Bauvorschriften des Landes bzw. der Region entsprechen, in denen sie errichtet werden. Dasselbe gilt für die spezifischen

Haftungs- und Gewährleistungssysteme sowie für die Versicherungen im Zusammenhang mit diesen Arbeiten.

Die Anwendung des in der vorgeschlagenen Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzips hätte ferner zur Folge, daß für ein und dasselbe Bauwerk zahlreiche Rechtssysteme gelten würden, die die verschiedenen Angebote gemäß dem jeweiligen Herkunftsland der Bieter regelten. So könnten für verschiedene Teile ein und desselben Bauwerks unterschiedliche Garantien gelten, weil sie von Dienstleistungserbringern aus verschiedenen Ländern hergestellt wurden.

In Ermangelung einer Harmonisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten anwendbaren gesetzlichen Regelungen würde diese Situation für alle Beteiligten zu Problemen führen:

- a) für die Dienstleistungserbringer
- zu einer Wettbewerbsverzerrung, [...]
 - zu der Gefahr, daß die Dienstleistungserbringer ihre Geschäftssitze verlegen [...]
- b) für die Dienstleistungsempfänger
- zu Rechtsunsicherheiten [...]
 - zu möglichen Schwierigkeiten im Falle der Veräußerung eines Gebäudes [...]
- c) für die Mitgliedstaaten
- zu Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung von Kontrollen der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer. [...]

[...]

6. Ausnahmen gemäß Artikel 17(17)

Artikel 17 enthält eine Liste mit 23 allgemeinen Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip, um „dem Ausmaß der Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt beziehungsweise bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten (...) Rechnung zu tragen“ (Punkt 40). Der Bausektor ist ein solcher Bereich, in dem nationale Gesetze heterogen bleiben werden, insbesondere im Hinblick auf spezifische Systeme in Verbindung mit der Haftung, der Gewährleistung und Versicherungen jeglicher Art zur Absicherung der Arbeiten.

[...]

Schlußfolgerung:

Der Richtlinienvorschlag sollte für Dienstleistungen in Verbindung mit der Planung und der Errichtung von Bauwerken eine Ausnahme vom „Herkunftslandprinzip“ vorsehen.

ERSTE GEMEINSAME ERKLÄRUNG der Sozialpartner der Europäischen Bauwirtschaft zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT KOM(2004) 002

2/4/2004

EFBH und FIEC,

von der Europäischen Kommission anerkannt als die Sozialpartner, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Europäischen Sektoriellen Sozialdialog der Bauwirtschaft vertreten, erklären, in Ergänzung ihrer individuellen Stellungnahmen, ihre volle Übereinstimmung mit den folgenden Prinzipien:

1. Der vorgeschlagene Text, insbesondere Art. 24 und 25 würden die praktische Anwendung der Entsenderichtlinie, 96/71/EG vom 16/12/1996, vereiteln und dadurch die falsche Art von Freizügigkeit erleichtern, nämlich die des unlauteren Wettbewerbs, des Sozialdumpings and der Schwarzarbeit.
Infolgedessen sollten diese Artikel an die Realitäten der Bauwirtschaft angepaßt, oder sogar gestrichen werden.
2. Das vorgeschlagene „Ursprungslandsprinzip“, Art. 16(3), würde mißbräuchliche Praktiken erleichtern, wie z.B. die Umgehung zwingender nationaler Vorschriften durch die Gründung reiner „Briefkastenfirmen“ in einem Staat mit genehmeren Vorschriften.
Infolgedessen sollte diese Praxis der Rechtsumgehung verboten werden.
3. Eine bessere Koordinierung der Behörden von Heimat- und Gastland ist sicherlich ein notwendiges und lobenswertes Ziel, aber zumindest in der Bauwirtschaft darf sie nicht angemessene, nichtdiskriminierende Kontrollmechanismen des Gastlandes ersetzen.. Nur die Behörden des Gastlandes kennen die Vorschriften, die bei der Entsendung von Arbeitnehmern beachtet werden müssen **Infolgedessen sollten die Behörden des Gastlandes der federführende Partner sein, der bei Bedarf von den Behörden des Heimatlandes unterstützt wird.**
4. Themen außerhalb des Bereichs der „Entsendung“ werden in zukünftigen Positionspapieren angesprochen werden.

ZWEITE GEMEINSAME ERKLÄRUNG**der Sozialpartner der Europäischen Bauwirtschaft zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT KOM(2004) 002**
9/11/2004**EFBH und FIEC,**

von der Europäischen Kommission anerkannt als die Sozialpartner, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Europäischen Sektoriellen Sozialdialog der Bauwirtschaft vertreten, erklären, in Ergänzung ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 2. April 2004, und ihrer individuellen Stellungnahmen, ihre volle Übereinstimmung mit dem Folgenden:

1. Wir bekräftigen alle Positionen, die in unserer ersten Gemeinsamen Erklärung vom April 2004, und in unseren individuellen Stellungnahmen enthalten sind.
2. Wir begrüßen die verschiedenen Erläuterungen, die die Dienste der Europäischen Kommission in vielen Treffen und Konferenzen abgegeben haben, bedauern es aber sehr, daß sie nicht in dem Text der vorgeschlagenen Richtlinie enthalten sind, jedenfalls nicht aus unserer Sicht.
3. Wir begrüßen es, daß die „Entsende-Richtlinie“ (96/71/EC) durch **Art. 17 (5)** vom „Herkunftslandsprinzip“ (Art. 16), ausgenommen wird und daß dies in **Art. 24 (1) Unterabsatz 1**, dadurch bestätigt wird, daß der Aufnahmestaat „die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführt, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicherzustellen...“.
4. Ganz allgemein befürchten wir, daß die Anwendung des „Herkunftslandsprinzips“ (**Art. 16**) in unserer Branche viele schwerwiegende Probleme schaffen würde, deren Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen für Arbeitgeber, Arbeiter und Verbraucher ohne eine ernsthafte, in die Tiefe gehende Analyse nicht einzuschätzen sind.
5. Wir wenden uns mit Nachdruck gegen das Verbot von Kontrollmaßnahmen in **Art. 24 (1) Unterabsatz 2, Punkte a) – d)**, weil sie die praktische Anwendung und das Funktionieren der „Entsende-Richtlinie“ gefährden würden, ganz im Gegensatz zu den lobenswerten Prinzipien, die in **Art. 24 (1) Unterabsatz 1** ausgedrückt sind. Ohne solche Kontrollmaßnahmen würden die Behörden jeder realistischen Chance beraubt, die Prinzipien der „Entsende-Richtlinie“ durchzusetzen.
6. Die Verbote „eine Genehmigung zu beantragen,... oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen“ (**Punkt a)** oder „eine Erklärung abzugeben“ (**Punkt b)** könnten so ausgelegt werden, daß sie zum Beispiel Vorabinformationen der Behörden des Aufnahmestaates über Arbeiten, die auf einer Baustelle in ihrem Staat durchgeführt werden sollen, untersagen. Solch eine Vorabinformation ist aber eines der wesentlichen Elemente tatsächlicher und effizienter Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen.
7. Das Verbot, „einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen“ (**Punkt c)** würde es unmöglich machen, offizielle Dokumente zuzustellen, die bestimmte Formalitäten zu beachten haben, oder von dem Dienstleister rechtsverbindliche Erklärungen zu erhalten. Eine solche Situation ist nicht akzeptabel.
8. Das Verbot, „Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren“ (**Punkt d)** würde es für die Behörden des Aufnahmestaates unmöglich machen, Überprüfungen, und Untersuchungen durchzuführen, die notwendig sind, um die Einhaltung der „Entsende-Richtlinie“ sicherzustellen.
9. Darüber hinaus würde das in **Art. 5 (2)** festgelegte Verbot, Dokumente in der Sprache des Aufnahmestaates zu verlangen, eine effiziente Kontrolle ebenfalls unmöglich machen und ist daher ebensowenig akzeptabel. Die Richtlinie sollte in eindeutiger Weise klarstellen, daß die tatsächliche Anwendung der „Entsende-Richtlinie“ zu den „zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses“ gehört.
10. Keiner dieser Punkte läßt sich, bei realistischer Betrachtung, durch eine bessere Zusammenarbeit der Behörden des Herkunftslandes und des Aufnahmestaates ersetzen. Trotz der eindeutigen Verpflichtung zur Zusammenarbeit, aufgestellt vom **Art. 4 der „Entsende-Richtlinie“**, die bis zum 16. Dezember 1999 umzusetzen war, hat eine solche Zusammenarbeit in der Praxis nie in effizienter Weise stattgefunden. Eine kürzlich vorgestellte Studie (CLR, Oktober 2004, finanziert von der GD Beschäftigung der Kommission) zeigte in großer Deutlichkeit die mangelhafte Durchführung, nahezu Abwesenheit der Zusammenarbeit (5 Telefonkontakte pro Jahr, im Durchschnitt).
11. **Schlußfolgerung:**
Um die tatsächliche Anwendung der „Entsende-Richtlinie“ nicht zu gefährden, und um alle Mißverständnissen zu vermeiden, fordern wir, **Art. 24 (1) Unterabsatz 2 mit den Punkten a) – d)** zu streichen.



Vorsitzender:
Daniel Tardy, F

Berichterstatter:
Domenico Campogrande, FIEC

Nicht-ständige Arbeitsgruppen:

„Buchhaltungsregeln und
Infrastrukturfinanzierung“



Vorsitzender:
Jean-Jacques Massip, F

„EMAT“ (Wirtschaftlich
günstigstes Angebot)



Vorsitzender:
Michel Cambournac, F

„Zahlungsverzögerungen“



Vorsitzender:
Chris Harnan, EFFC

„Dienstleistungen“



Vorsitzender:
Jacques Lair, F

„Rechtsschutz“



Vorsitzender:
Wolfgang Bayer, D

1. Vorschlag für eine Richtlinie über „Dienstleistungen im Binnenmarkt“: Die Besonderheiten des Bausektors müssen berücksichtigt werden

Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Herrn Lair (F-FFB) hat – in Ergänzung zu den früheren Positionspapieren über die sozialen Aspekte – ein Positionspapier zu den Binnenmarktaspekten des Richtlinienvorschlags zum Thema „Dienstleistungen“ ausgearbeitet (*nähere Einzelheiten im Kapitel über die „Dienstleistungsrichtlinie“*).

In diesem Positionspapier werden die Besonderheiten der Bautätigkeit und die Risiken herausgestellt, die die Anwendung des „Herkunftslandprinzips“ auf diese Tätigkeiten mit sich bringen würde, und zwar:

1. für die Dienstleistungserbringer hinsichtlich der Wettbewerbsverzerrung;
2. für die Dienstleistungsempfänger hinsichtlich der Rechtsunsicherheit, beispielsweise in Bezug auf das anzuwendende Haftungssystem;
3. für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Unsicherheit im Zusammenhang mit der tatsächlichen Kontrolle der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer.

Die FIEC fordert daher, Bautätigkeiten an unbeweglichen Sachen von der Anwendung des „Herkunftslandprinzips“ auszunehmen.

2. Niedriger MwSt.-Satz: 250.000 Arbeitsplätze im Jahr 2006 in Gefahr

Im Oktober 1999 wurde in Änderung der Richtlinie über die MwSt. (77/388/EWG) eine EU-Richtlinie zu den „ermäßigten MwSt.-Sätzen“ (Richtlinie 1999/85/EG) verabschiedet, um denjenigen Mitgliedstaaten, die auf einige arbeitsintensive Dienstleistungen (aufgelistet im sogenannten „Anhang K“) einen niedrigeren MwSt.-Satz anwenden wollten, hierzu für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren bis zum 3.2.2002 Gelegenheit zu geben.

Neben Großbritannien, wo man beschloß, diese Richtlinie lediglich auf der Isle of Man anzuwenden, fand sie in sechs anderen Mitgliedstaaten auf „Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten“ Anwendung: in Belgien, Spanien (beschränkt auf Maurerarbeiten), Frankreich, Italien, den Niederlanden (beschränkt auf Maler- und Putzarbeiten) und Portugal.

Angesichts der zur Durchführung einer umfassenden Beurteilung der Wirksamkeit der Richtlinie über die ermäßigte MwSt. aus dem Jahr 1999 benötigten Zeit

beschloß der Ministerrat im Dezember 2002, die Gültigkeit der Richtlinie um ein Jahr bis zum 31.12.2003 zu verlängern.

Im Juli 2003 nahm die Europäische Kommission gemäß ihrer Strategie, das Funktionieren des MwSt.-Systems innerhalb des Binnenmarkts zu verbessern, einen Vorschlag für eine allgemeine Überprüfung der in der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen ermäßigten MwSt.-Sätze an. Das erklärte Ziel bestand darin, diese MwSt.-Sätze zu vereinfachen und zu rationalisieren. Da sich der Ministerrat jedoch nicht auf den Inhalt dieses Vorschlags einigen konnte, wurde beschlossen, die Gültigkeit der 1999er Richtlinie über ermäßigte MwSt.-Sätze bis zum 31.12.2005 zu verlängern.

Auch heute, einige Monate vor Ablauf dieser Frist, sind die Diskussionen über die von der Europäischen Kommission 2003 unterbreiteten Vorschläge im Ministerrat nach wie vor festgefahren.

Die FIEC hat daher beschlossen, die Initiative zu ergreifen und die negativen Folgen für die Beschäftigung in den 6 Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie „1999 – ermäßigter MwSt.-Satz“ derzeit angewandt wird, für den Fall aufzuzeigen, daß sich an dieser festgefahrenen Situation nichts ändern sollte.

Die in diese Studie einbezogenen Länder, d.h. Belgien, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal, haben die Erfahrung gemacht, daß die niedrigeren MwSt.-Sätze zwischen 1999 und 2004 zur Schaffung von rund 170.000 zusätzlichen festen Arbeitsplätzen geführt haben, ohne sich negativ auf die Steuereinnahmen des Landes auszuwirken. Eine Rückkehr zu den früheren MwSt.-Sätzen hätte verheerende Auswirkungen, da in den oben genannten Ländern ab Anfang des Jahres 2006 zwischen 200.000 und 250.000 Arbeitsstellen in Gefahr wären.

Darüber hinaus hat die Anwendung eines niedrigeren MwSt.-Satzes auf Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten laut den für Frankreich und Italien vorliegenden Daten effektiv dazu beigetragen, das Ausmaß der Schwarzarbeit im Bausektor so weit einzudämmen, daß es nun unter dem Durchschnitt der übrigen Wirtschaftssektoren liegt.

Die FIEC fordert daher, daß:

1. die Bestimmungen der Richtlinie zur „ermäßigten MwSt.“ aus dem Jahr 1999 so lange Gültigkeit behalten, bis auf europäischer Ebene ein endgültiges MwSt.-System verabschiedet wird;
2. diese Möglichkeit gemäß dem Prinzip der Nichtdiskriminierung auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet wird, die dies wünschen (insbesondere auf die neuen EU-Mitglieder, die vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union hierzu keine Gelegenheit hatten).

3. „Blaubuch“ 2004 (11. Ausgabe): Arbeiten im Wert von 72,3 Mrd. € müssen noch durchgeführt werden

Die FIEC veröffentlichte im Juni 2004 die Ergebnisse ihrer 11. jährlichen Umfrage zum Stand der 14 „Prioritätsprojekte von Essen“, die 1994 von den Staats- und Regierungschefs beschlossen worden waren. Diese Projekte sind Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN), deren Beitrag zur langfristigen Entwicklung, zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Kohäsion und zur Erweiterung der Europäischen Union bei verschiedenen Gelegenheiten, und zwar sowohl bei den Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs als auch bei den Sitzungen des Europäischen Parlaments und der Kommission, immer wieder betont wurde.

Diese Umfrage spiegelte die Situation am 31. Dezember 2003 wider.

Sie ergab folgendes:

- Das geschätzte Gesamtbudget für 13 der 14 Projekte beträgt rund 136 Milliarden € (ohne Projekt Nr. 8, der multimodalen Verbindung zwischen Spanien und Portugal, zu dem lediglich Teilinformationen vorlagen).
- 65,5% der gesamten Finanzierung (d.h. 78,8 Milliarden €) sind gesichert, was bedeutet, daß eine Summe von 41,4 Milliarden € immer noch offen steht. Von den 14 Projekten, über die genügend Informationen vorliegen, ist lediglich die Finanzierung eines Projekts zu weniger als 50% gesichert.
- Bis zum 31. Dezember 2003 waren Arbeiten im Wert von 62,6 Milliarden € ausgeführt, d.h. 46,4% des gesamten geschätzten Budgets. Das bedeutet, daß immer noch Arbeiten im Wert von rd. 72,3 Milliarden € ausgeführt werden müssen.
- Die jährliche Ausführungsrate hat sich 2003 erheblich beschleunigt und lag bei rund 8% des geschätzten Gesamtbudgets (die jährliche Ausführungsrate lag zwischen 1994 und 2002 bei durchschnittlich rund 5,1%). 2003 wurden Arbeiten im Wert von rund 10,8 Milliarden € ausgeführt, gegenüber 9,7 Milliarden € in 2002 (was einer jährlichen Ausführungsrate von 7,2% entspricht).

Abschließend kann zu den Ergebnissen dieser Umfrage gesagt werden, daß ungeachtet der Steigerung der jährlichen Ausführungsrate im Jahr 2003 und einiger positiver Entwicklungen hinsichtlich der Finanzierung festgestellt werden kann:

1. einige Projekte können frühestens 2015-2018 abgeschlossen werden, obwohl die Mitgliedstaaten 1994 beschlossen hatten, alle Projekte bis 2010 fertigzustellen; und

2. ein großer Teil der Arbeiten (72,3 Mrd. €) immer noch auszuführen bleibt.

Wie im nächsten Kapitel erläutert, wurden im April 2004 neue Gemeinschaftsrichtlinien für die Entwicklung der transeuropäischen Verkehrsnetze verabschiedet (Entscheidung Nr. 884/2004/EG), um die Erweiterung der EU zu berücksichtigen, so daß die Liste der „Prioritätsprojekte“ inzwischen auf insgesamt 30 Projekte erweitert wurde: die 14 „Essener Projekte“, wobei einige dieser Projekte um neue Abschnitte ergänzt wurden, plus 16 neue Projekte (einschließlich „Galileo“, dem europäischen Satellitensystem).

Die FIEC beabsichtigt, die künftigen Ausgaben des „Blaubuchs“ an diese Veränderungen anzupassen und hat mit der Zusammenstellung der entsprechenden Informationen begonnen.

4. Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur: einige positive Initiativen auf EU-Ebene

Ungeachtet der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte gehört die Finanzierung der großen Infrastrukturprojekte weiterhin zu den größten Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den erheblichen Bedarf an dieser Art von Investitionen in den neuen Mitgliedstaaten.

Im April 2004 wurden neue Gemeinschaftsrichtlinien für die Entwicklung der transeuropäischen Verkehrsnetze verabschiedet (Entscheidung Nr. 884/2004/EG), um die Erweiterung der EU zu berücksichtigen. Es wurde eine Liste mit 30 Prioritätsprojekten, die bis 2020 abgeschlossen sein sollen, erstellt. Die geschätzten Gesamtkosten dieser Prioritätsprojekte belaufen sich auf rund 307 Mrd. €.

Diese Kosten können nicht alleine aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Daher hat die FIEC regelmäßig spezifische Vorschläge zu den effektivsten Möglichkeiten einer Kombination aus Finanzierungen durch öffentliche Mittel auf europäischer Ebene (Europäische Kommission, Europäische Investitionsbank...) und auf nationaler Ebene auf der einen Seite und Finanzierungen des privaten Sektors (PPP-Systeme) auf der anderen Seite unterbreitet und unterstützt.

Auf europäischer Ebene führten diese Lobby-Initiativen zu vielversprechenden Ergebnissen, von denen einige allerdings erst noch vom Ministerrat genehmigt werden müssen. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet haben jedoch gezeigt, daß der fehlende politische Wille häufig leider stärker ist als die Attraktivität der unterbreiteten Vorschläge.

Eine dieser Initiativen, die von der FIEC sehr begrüßt wurde, war der von der Kommission im Juli 2004 verabschiedete Vorschlag für eine Verordnung

(KOM(2004)475), die auf eine beachtliche Erhöhung der EU-Verkehrsbudgetlinie für die TEN zwischen 2007-2013 abzielte. Dieser Vorschlag sieht de facto vor, die dem Verkehrssektor zuerkannte Budgetlinie zu verfünffachen (was einer Erhöhung von 4,6 Milliarden € für die laufende Periode 2000-2006 auf 20,3 Mrd. € entspricht). Die FIEC begrüßte ferner die vorgeschlagene Aufstockung der EU-Finanzierungsanteile für die Prioritätsprojekte des Verkehrssektors, die von 20 auf 30% steigen könnte. Die Möglichkeit einer effektiven Umsetzung dieser Vorschläge hängt jedoch von den Entscheidungen ab, die in Bezug auf die gesamten „Finanzierungsperspektiven“ für den Zeitraum 2007-2013 getroffen werden.

Die Kommission ergriff eine weitere Initiative im Bereich Gebührenerhebung auf Infrastrukturen, indem sie einen Richtlinienvorschlag (KOM(2003)488) zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG („Eurovignetten“-Richtlinie) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schwerlasttransporter für bestimmte Infrastrukturen vorlegte. Dieser Vorschlag, der von der FIEC ebenfalls sehr begrüßt wurde, zielte auf die Anpassung der nationalen Maut- und Benutzergebührensyste an gemeinsame Prinzipien ab. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die eingenommenen Gebühren tatsächlich zur Finanzierung des Baus und/oder der Instandhaltung von Infrastrukturen zu verwenden und nicht zu anderen Zwecken. Dieser besondere Aspekt hat zu langen und kontroversen Diskussionen im Ministerrat geführt. Die Minister lehnten Ende 2004 einen von der niederländischen EU-Präsidentschaft unterbreiteten Kompromißvorschlag ab, in dem die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet wurden, die eingezogenen Gebühren ausschließlich zur Finanzierung des Baus und/oder der Instandhaltung der Infrastrukturen zu verwenden.

Schließlich unterbreitete die Europäische Kommission im März 2005 einen Vorschlag (KOM(2005)75) zur Einführung eines EU-Kreditbürgschaftsinstruments für Verkehrsprojekte. Dieses Instrument, das andere EU-Zuschüsse ergänzen würde, würde durch eine Verringerung der Einnahmerisiken in den ersten Betriebsjahren eines Projekts Hilfestellung bieten und dadurch die Beteiligung privater Anleger fördern.

Die FIEC und ihre Mitgliedsverbände werden ihre laufenden Lobby-Initiativen auf europäischer Ebene bzw. auf nationaler Ebene fortsetzen, um dazu beizutragen, daß diese Vorschläge tatsächlich angenommen und umgesetzt werden, damit innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ein effizientes Verkehrsnetz in der EU aufgebaut wird.

Darüber hinaus wird die Aufmerksamkeit nach der EU-Erweiterung nun auf die Entwicklung effizienter Verbindungen zwischen den EU-Verkehrsnetzen und denjenigen ihrer Nachbarländer gerichtet. Die Europäische Kommission leitete Anfang 2005 bereits eine umfassende Konsultation zu diesem Thema ein.

5. Grünbuch zu den öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP): Antworten der FIEC

Die Kommission veröffentlichte im April 2004 ein „Grünbuch“ über öffentlich-private Partnerschaften (PPP), mit dem Ziel, eingehende Diskussionen über die Erwünschtheit einer Anpassung des Gemeinschaftsrechts über das öffentliche Auftragswesen und die Konzessionen einzuleiten. Im Wesentlichen sollte festgestellt werden, ob eine Verbesserung der derzeit geltenden Gesetze notwendig ist, um zu gewährleisten, daß die Wirtschaftsbeteiligten unter der Voraussetzung von Rechtssicherheit und realem Wettbewerb Zugang zu PPP haben. In den letzten zehn Jahren hat sich die Inanspruchnahme und die Anwendung von PPP in einigen Mitgliedstaaten stark entwickelt. Sie finden inzwischen in vielen Bereichen des öffentlichen Sektors Anwendung. Die Wahl eines privaten Partners für die Vergabe öffentlicher Aufträge seitens einer öffentlichen Behörde hat gemäß dem Gemeinschaftsrecht zu erfolgen. Im Gemeinschaftsrecht existiert jedoch kein spezifisches System, das auf PPP anwendbar wäre, so daß die Gemeinschaftsbestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit unterschiedlichem Intensitätsgrad auch auf die PPP Anwendung finden. Mit anderen Worten: Das Grünbuch beschreibt den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsgesetze, mit dem Ziel, Unsicherheiten festzustellen und zu beurteilen, inwieweit sich Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene als erforderlich erweisen könnten.

In ihren Antworten an die Kommission begrüßte die FIEC dieses Grünbuch, kritisierte jedoch die Tatsache, daß es sich offensichtlich nur auf diejenigen Aspekte beschränkt, die in Verbindung mit den Bestimmungen über die Vergabe von PPP gemäß den Wettbewerbsregeln und dem einwandfreien Funktionieren des Binnenmarkts stehen. Die umfassende und komplexe Beschaffenheit der PPP-Modelle setzt jedoch voraus, daß auch andere wirtschaftliche, finanzielle und buchhalterische Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen in Verbindung mit der Übertragung von Risiken etc., damit die PPP einen nützlichen Beitrag leisten können:

- zur vollen Verwirklichung des Binnenmarkts;
- zum Erfolg der Wachstumsinitiative, insbesondere durch die Transeuropäischen Netze;
- zu einer stärkeren Einbeziehung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU);
- zu einer häufigeren Inanspruchnahme der PPP bei den lokalen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Die FIEC unterstrich ferner, es sei aufgrund der Tatsache, daß sich einige im Grünbuch angesprochene Bereiche auf die erst kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen beziehen, wichtig, daß die Kommission nach der Einführung genügend Zeit für

eine Anwendung auf nationaler Ebene einräumt, ehe eine Beurteilung erfolgt, die zu weiteren legislativen Veränderungen führen könnte. Anders ausgedrückt: Es ist derzeit noch zu früh, eine neue gemeinschaftliche Gesetzgebungsinitiative auf diesem Gebiet in Betracht zu ziehen.

Schließlich wies die FIEC nachdrücklich auf die Gefahren der so genannten „institutionalisierten PPP“ hin, die die Beteiligung von halbstaatlichen Gesellschaften vorsehen und die sich zwischen den einzelnen Ländern stark voneinander unterscheiden. In dieser Hinsicht können, wie im Grünbuch betont, in einigen Fällen Wettbewerbsverzerrungen auftreten, da die halbstaatlichen Gesellschaften über einen besseren Zugang zu Informationen und über eine Kostenstruktur verfügen, die nichts mit der wirtschaftlichen Realität zu tun hat (d.h. öffentlich finanzierte oder kontrollierte Unternehmen können in den Genuß günstigerer Finanzierungen und Kostenstrukturen kommen, die privaten Gesellschaften nicht zur Verfügung stehen).

Die FIEC wies in ihrer Antwort an die Kommission ferner auf einige Punkte hin, die im Grünbuch zwar nicht angesprochen wurden, die bei der Entwicklung der PPP aber auch eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

1. Auf EU-Ebene ist es von grundlegender Bedeutung, die Vergabe von PPP nach dem Prinzip des wirtschaftlich günstigsten Angebots auf der Grundlage vorab festgelegter Vergabekriterien zu fördern. Erläuterungen der anwendbaren Methoden für die Bieter, insbesondere hinsichtlich der Gewichtung dieser Kriterien, sind sehr erwünscht.
2. Vorausgesetzt, daß das von der öffentlichen Behörde definierte ursprüngliche Objekt dem entspricht, sollten diese Art Verträge Anpassungen aufgrund von Änderungen (umweltpolitische und technische Sachzwänge, Entwicklung der Nachfrage durch die Benutzer etc.) zulassen, zu denen es im Laufe ihrer Durchführung kommen kann, ohne dabei die Vergabe an den erfolgreichen Bieter in Frage zu stellen.
3. Es muß sichergestellt werden, daß die Größe dieser Projekte sowie die Bedingungen für ihre Vergabe den Zugang auch für KMU ermöglichen.

Die Kommission analysiert derzeit die zahlreichen eingegangenen Beiträge. Die FIEC wird die Entwicklungen weiterhin verfolgen und gegebenenfalls bei künftigen Initiativen auf diesem Gebiet intervenieren.

6. Die neuen Richtlinien über „das öffentliche Auftragswesen“: die Umsetzungsphase

Nach 4 Jahren intensiver und angeregter Diskussionen wurden die beiden neuen Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und Postdienste sowie die Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe von öffentlichen Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) im März 2004 endgültig verabschiedet.

Abgesehen von dem Ziel einer weiteren Vereinfachung und Klärung des bereits bestehenden gesetzlichen Rahmenwerks, führten die beiden neuen Richtlinien auch eine Reihe von wichtigen neuen Aspekten ein, wozu u.a. die Systeme der elektronischen Auftragsvergabe (e-procurement), ein neues Verfahren für besonders komplexe Projekte („wettbewerblicher Dialog“), strengere Bestimmungen über die Gewährleistung der Vertraulichkeit, eine Verstärkung der Bestimmungen über die Vergabekriterien und die Auswahl der Bewerber gehören.

Die Mitgliedstaaten müssen die Gesetze, Verordnungen und administrativen Bestimmungen, die für die Umsetzung dieser Richtlinien nötig sind, bis zum 31. Januar 2006 im nationalen Recht in Kraft gesetzt haben.

Die FIEC fördert jetzt aktiv den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedsverbänden zu dieser „Umsetzungsphase“, insbesondere hinsichtlich einiger neu eingeführter elektronischer Einrichtungen, wie den „inversen Auktionen“ und den „dynamischen Beschaffungssystemen“, über deren Einführung die einzelnen Mitgliedstaaten selbst entscheiden können.

Die FIEC hat die Einführung von Bestimmungen über „e-procurement“-Aspekte seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens unterstützt, hat zugleich aber auch immer wieder nachdrücklich auf die möglicherweise erheblichen Risiken hingewiesen, die mit der Anwendung einiger dieser neuen Bestimmungen auf die Vergabeverfahren für Bauaufträge verbunden sind.

Die FIEC ist der Ansicht, daß das elektronische (oder „inverse“) Auktionsverfahren und die „dynamischen Beschaffungssysteme“, die zweifellos effizient für genormte Produkte oder Produkte „von der Stange“ eingesetzt werden können, für die spezifische Beschaffenheit von Bauaufträgen vollkommen ungeeignet sind. Bei diesen Konzepten bleibt unberücksichtigt, daß Verträge über Bauarbeiten atypisch sind. Hierbei handelt es sich so gut wie nie um genormte Dienstleistungen, auch dann nicht, wenn die Vertragsspezifikationen präzise aufgestellt werden können. Sie zielen auf die Entwick-

lung eines Prototyps ab, d.h. einer einzigartigen Dienstleistung, die die besonderen Bedürfnisse der den Auftrag vergebenden Behörden zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem Risikoumfeld deckt, das in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauprojekt (insbesondere hinsichtlich der Bedingungen des Bodens und des Grundstücks), von den natürlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Kosten, die erst bekannt sind, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind, variiert. Bei Bauaufträgen würden die „elektronischen Auktionen“ oder die „dynamischen Einkaufssysteme“ und die damit verbundene tendenzielle Bevorzugung des niedrigsten Angebots als Anreiz dazu dienen, die Qualität der Dienstleistung und damit die Qualität der errichteten Bauprojekte und der geleisteten Arbeiten zu mindern.

In dieser Hinsicht verfolgt die FIEC aufmerksam die verschiedenen, von den Europäischen Institutionen Ende 2004 im Rahmen des „Aktionsplans e-procurement“ eingeleiteten Initiativen.

7. IAS-Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionsverträge: ein Hindernis für deren Entwicklung?

Eine EU-Verordnung von Juli 2002 (Nr. 1606/2002) fordert, daß mit Wirkung vom 1. Januar 2005 alle an der Börse notierten Gesellschaften in der EU die vom IASB (International Accounting Standards Board) festgelegten Rechnungslegungsnormen anwenden müssen.

Diese Verpflichtung kann sich sowohl auf Gesellschaften, die mit Konzessionsverträgen arbeiten, als auch auf die Entwicklung von Konzessionen innerhalb der EU sehr nachteilig auswirken.

Dies ist zum einen auf die Tatsache zurückzuführen, daß noch keine spezifischen, auf diese Vertragsformen anwendbaren Rechnungslegungsnormen verfügbar sind und daß daher die Gesellschaften, die mit Konzessionsverträgen arbeiten, eine bestehende anerkannte Norm oder eine Kombination aus bereits bestehenden anerkannten Normen anwenden müssen, die die wirtschaftlichen Aspekte eines Konzessionsvertrags jedoch nicht angemessen berücksichtigen, und zum anderen darauf, daß es dem IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) nicht gelungen ist, seine Interpretationen dieser Konzessionsverträge innerhalb der vorgesehenen Frist, d.h. bis zum 31. Dezember 2004, fertigzustellen.

Die FIEC hat bei den Diskussionen in der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), einem Beratungsgremium der Europäischen Kommission, eine aktive Rolle gespielt und umfangreiche Informationen an den IFRIC weitergeleitet. Ungeachtet dieser Bemühungen und der von der EFRAG in ihrer Stellungnahme von November 2004 und von der Europäischen Kommission auf allen Ebenen geleisteten Unterstützung (siehe beigefügte Kopie des Schreibens von Kommissar McCreevy) war die Situation im März 2005 immer noch extrem unbefriedigend.

Die Interpretationsentwürfe des IFRIC, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts immer noch in der öffentlichen Konsultationsphase befinden, schlagen die Anwendung von zwei sehr unterschiedlichen Rechnungslegungsmethoden vor, und zwar in Abhängigkeit davon, ob der Konzessionsinhaber von der die Konzession vergebenden Behörde oder von den Benutzern bezahlt wird.

Das erste Verfahren, bei dem die Zahlung von der Behörde geleistet wird, die die Konzession vergibt, sieht vor, in die Abschlüsse finanzielle Forderungen einzubeziehen (Finanzanlagenmodell), während das zweite Verfahren, bei dem die Zahlung durch Benutzergebühren gewährleistet wird, vorsieht, abschreibbare immaterielle Vermögenswerte in die Abschlüsse einzuzurechnen (Modell der immateriellen Vermögenswerte).

Ohne näher auf technische Einzelheiten eingehen zu wollen und ungeachtet der Tatsache, daß bereits Schwierigkeiten hinsichtlich der Entscheidung bestehen, welches dieser beiden Verfahren angewandt werden sollte, würden diese Verfahren bei fast gleichen Tätigkeiten, Risiken und Leistungen zu extrem unterschiedlichen Umsätzen, finanziellen Ergebnissen und zu Unklarheiten bei den Jahresabschlüssen führen.

Das zweite Verfahren (Modell der immateriellen Vermögenswerte) führt zu einem der größten Probleme, die von der FIEC zu Beginn angesprochen wurden. Das Ergebnis wäre während des ersten Teils der Projektdurchführung sehr negativ und würde die betreffenden Unternehmen künstlich bestrafen, mit den entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich der Finanzmärkte.

Die FIEC glaubt, daß die Anwendung von zwei Verfahren mit derart unterschiedlichen Auswirkungen zwangsläufig zu erheblichen Verzerrungen bei der Präsentation der Jahresabschlüsse führen muß, was sowohl vom Standpunkt des fairen Wettbewerbs aus gesehen als auch für die Entwicklung der Konzessionen schädlich ist.

Aus diesen Gründen fordert die FIEC:

1. daß es den betreffenden Gesellschaften gestattet wird, die derzeit auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen auch über den 1. Januar 2005 hinaus anzuwenden, bis eine spezifische Rechnungslegungsnorm aufgestellt wurde;
2. daß unverzüglich alle zur Entwicklung einer spezifischen Norm für diese Aktivitäten erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Das IASB gab bekannt, daß es nicht akzeptieren wolle, daß derzeit auf nationaler Ebene geltende Bestimmungen über den 1.1.2005 hinaus angewendet werden, ohne eine entsprechende Vorgabe zu den weiteren Schritten zu liefern.

Die FIEC wird ihre Lobby-Initiativen dennoch fortsetzen, um dazu beizutragen, daß unverzüglich eine derartige spezifische Norm entwickelt wird und daß sie auf einer einzigen homogenen und praktisch anwendbaren Rechnungslegungsmethode basiert, die die notwendige Entwicklung der Infrastrukturen in der Europäischen Union vereinfacht.

**Niedrige Mehrwertsteuer: eine europäische Herausforderung für die Bauwirtschaft
250.000 Arbeitsplätze im Jahr 2006 gefährdet**

[...]

Die Richtlinie 99/85/EC vom 29/10/1999 autorisiert die Mitgliedstaaten, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, einen niedrigen MwSt.-Satz auf die Renovierung und die Unterhaltung von Gebäuden anzuwenden. Diese Richtlinie endet am 31/12/2005.

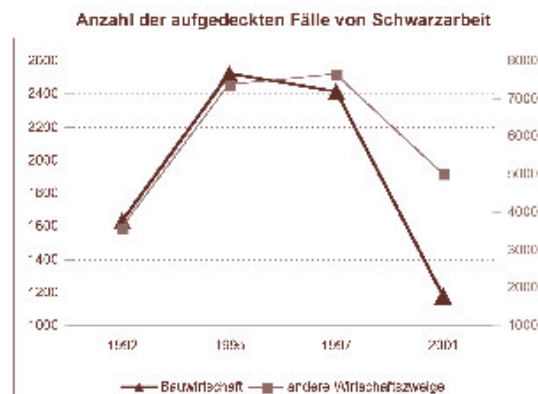
Um die Vorteile, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, auf Dauer zu erhalten und um die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung zu vermeiden, die sich aus der Abschaffung dieser Maßnahme ergäben,

fordert die FIEC,

1. daß diese Richtlinie solange gültig bleibt, bis ein endgültiges MwSt.-System auf EU-Ebene verabschiedet wird;
2. daß diese Möglichkeit allen Mitgliedstaaten offensteht, die dies wünschen, entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

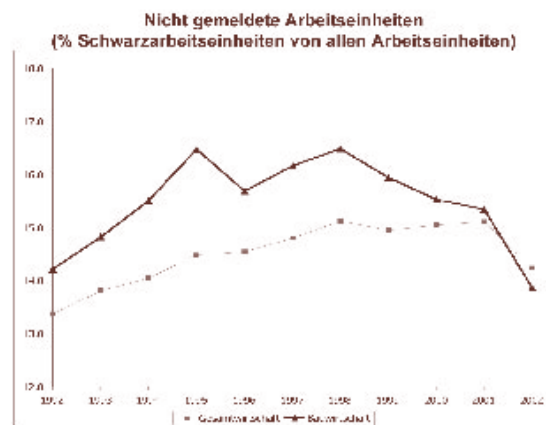
Ein wirksames Mittel gegen die Schattenwirtschaft

Die Erhebungen, die Meinungsumfragen und die wenigen verfügbaren Statistiken bestätigen die Wirksamkeit niedriger MwSt.-Sätze als Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. In Frankreich hat sich die Anzahl der festgestellten Verstöße im Bausektor seit 1999 halbiert, während sie in allen anderen Wirtschaftszweigen nur um ein Drittel zurückgegangen ist. Der seit einigen Jahren geführte Kampf gegen die Schwarzarbeit trägt, dank eines niedrigeren MwSt.-Salzes, endlich Früchte. Die Wiedereinführung des normalen MwSt.-Salzes von 19,6% würde diese Erfolge innerhalb weniger Monate vollständig zunichte machen.



Quelle: Délégation interministérielle à la lutte contre le travail illégal (Interministerielle Delegation zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

In Italien wird dasselbe Phänomen festgestellt. Die Kurven, die sich auf den Anteil der Schwarzarbeit an der gesamten Wirtschaft einerseits und an der Bauwirtschaft andererseits beziehen, lassen im Bausektor eine deutlich günstigere Entwicklung erkennen. So lag der Prozentsatz der Schwarzarbeit in der Bauwirtschaft 2002 erstmals unter dem Durchschnittssatz aller Wirtschaftszweige.



Quelle: ANCE auf der Grundlage der ISTAT-Daten

Gemeinsames EIC/FIEC-Schreiben zum Grünbuch der Europäischen Kommission über öffentlich-private Partnerschaften und das Gemeinschaftsrecht zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen KOM(2004) 327 vom 30. April 2004
28/7/2004

Die FIEC und die EIC, die auf komplementäre Weise sowohl die Interessen der europäischen Bauwirtschaft im EU-Binnenmarkt als auch auf internationaler Ebene vertreten, unterbreiten gemeinsam ihre spezifischen Positionspapiere und weisen nachdrücklich auf folgendes hin:

Die FIEC und die EIC unterstützen die Idee eines EU-Binnenmarkts für das öffentliche Auftragswesen unter Gewährleistung eines fairen und transparenten Wettbewerbs und begrüßen daher die Veröffentlichung des Grünbuchs über PPP sowie die Möglichkeit, Informationen auf der Grundlage der von den Hauptakteuren gesammelten praktischen Erfahrungen zu liefern.

Das Grünbuch beschränkt sich eindeutig auf Aspekte in Verbindung mit denjenigen Bestimmungen, die die Vergabe von PPP unter Einhaltung der Wettbewerbsregeln und unter Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts regeln. Die umfassende und komplexe Beschaffenheit des PPP-Modells setzt jedoch voraus, daß auch andere wirtschaftliche, finanzielle und buchhalterische Faktoren, insbesondere diejenigen in Verbindung mit der Übertragung von Risiken etc., berücksichtigt werden, um die Entwicklung von Projekten dieser Art zu fördern.

Die meisten PPP-Infrastrukturprojekte enthalten eine wesentliche Baukomponente, was zur Folge hat, daß die Bauwirtschaft zu den Wirtschaftszweigen gehört, die am stärksten in diesen neuen Markt eingebunden sind – sowohl als Investor als auch als Konzessionsinhaber. Folglich haben die europäischen Bauunternehmer über die Jahre hinweg umfangreiches Know-how zu den technischen, politischen, gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen auf diesem Gebiet sammeln können.

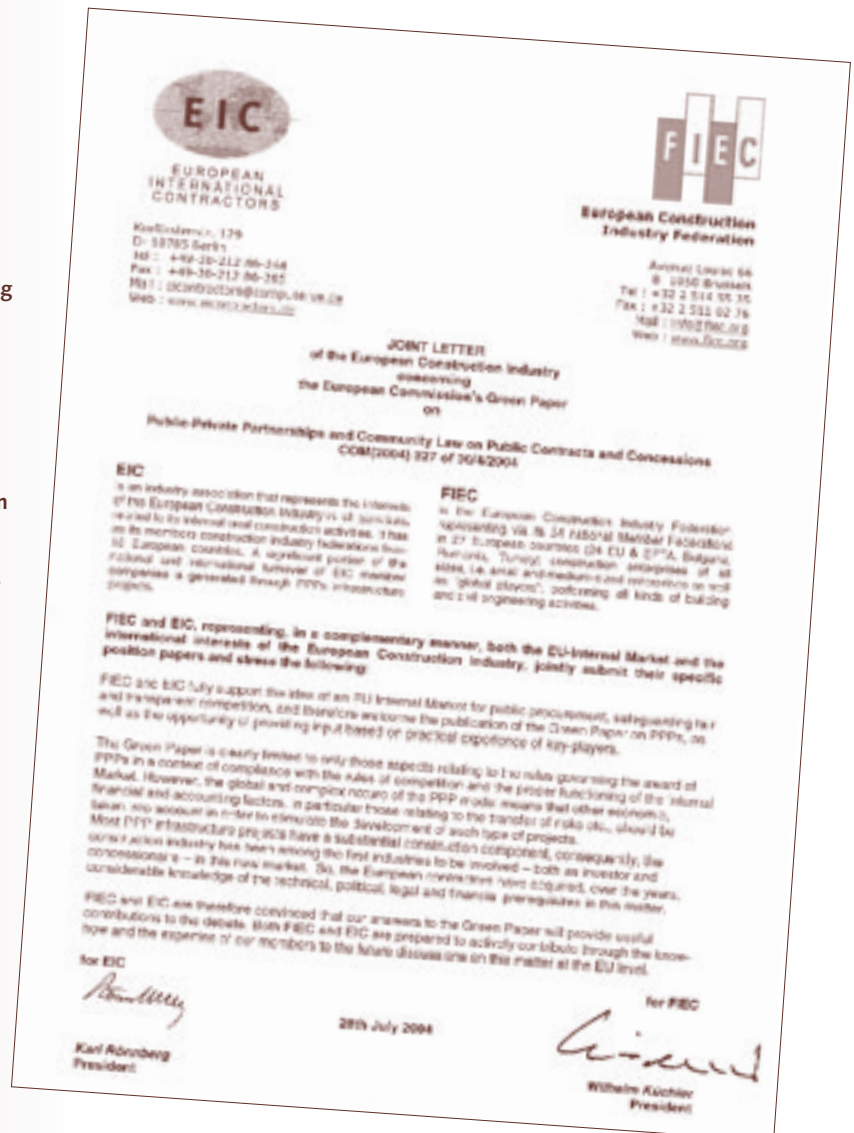
FIEC und EIC sind daher überzeugt, daß sie mit ihren Antworten auf das Grünbuch nützliche Beiträge zu dieser Diskussion leisten können. Sowohl die EIC als auch die FIEC sind dazu bereit, mit dem Know-how und den Erfahrungen ihrer Mitglieder aktiv zu den zukünftigen Diskussionen zu diesem Thema auf europäischer Ebene beizutragen.

Für die EIC
<Unterschrift>

Karl Rönneberg
Präsident

Für die FIEC
<Unterschrift>

Wilhelm Küchler
Präsident



FIEC Schreiben an Kommissar McCreevy

22/12/2004

Sehr geehrter Herr Kommissar,

die Anwendung von Konzessionen und die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (PPP), die wichtige „Säulen“ für die Entwicklung der Transeuropäischen Verkehrsnetze, der Infrastrukturen im allgemeinen und des Prozesses von Lissabon darstellen, werden durch die internationalen Rechnungslegungsvorschriften gefährdet, die deren spezifische Eigenschaften nicht entsprechend berücksichtigen.

Wir wenden uns in dieser kritischen Situation an Sie, um die für diese Fragen zuständigen Gremien, und zwar das IASB (International Accounting Standards Board), das IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee) und die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), mit Hilfe der EU-Kommission davon zu überzeugen, unverzüglich die zur Änderung dieses sehr unbefriedigenden Sachverhalts notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Laut der Verordnung EG 1606/2002 vom 19. Juli 2002 müssen alle an der Börse notierten Unternehmen ab dem 1. Januar 2005 ihre konsolidierten Abschlüsse gemäß den vom IASB festgelegten internationalen Rechnungsnormen erstellen.

In Ermangelung spezifischer Rechnungslegungsvorschriften für Konzessionen und PPP-Verträge stehen die auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen Behörden und Gesellschaften aufgrund dieser Verordnung vor ernsthaften Schwierigkeiten.

Diesem Schreiben liegen ausführliche Informationen über das allgemeine Rahmenwerk, die bisher durchgeführten Arbeiten sowie über die technischen Aspekte dieses Themas bei.

Zu den größten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem derzeit existierenden gesetzlichen Rahmenwerk gehört die Tatsache, daß das Ergebnis in der ersten Zeit der Ausübung einer Konzession oder einer PPP sehr negativ ausfiel und die Gesellschaften dadurch künstlich bestraft würden. Welche nachteiligen Folgen dies für die Aktienpreise der an diesen Aktivitäten beteiligten Gesellschaften hätte, liegt auf der Hand.

Diese Entwicklungen bringen die betreffenden Unternehmen bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses für 2004 und der Eröffnung ihrer Konten für 2005 in eine schwierige Lage.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist klar, daß:

1. von IASB und IFRIC 2004 kein Lösungsvorschlag mehr zu erwarten ist;

2. angesichts der jüngsten IFRIC-Standpunkte, die in dem für Anfang 2005 angekündigten „Draft Exposure“ erläutert werden, keine zufriedenstellende Interpretation des aktuellen Wortlauts der Normen möglich sein wird;

3. der IFRIC „Anfang des Jahres 2006“ als mögliches Datum für die Anwendung der im „Draft Exposure“ enthaltenen Bestimmungen angibt.

Daher fordert die FIEC die EU-Kommission dazu auf, unverzüglich die folgenden, notwendigen und dringenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Anwendung der IAS/IFRS-Normen am 1. Januar 2005:

Kein offizielles Verfahren, das auf einen Ausschluß der Konzessionen/PPP von der Verordnung 1606/2002 abzielt, wird bis zum 1. Januar 2005 rechtzeitig eine Lösung liefern.

Daher fordert die FIEC die EU-Kommission dazu auf, mit entsprechendem Nachdruck auf IASB, IFRIC und EFRAG einzuwirken, um von diesen Gremien eine faktische Befreiung der Konzessionen und der PPP von der Anwendung der IAS/IFRS-Normen in ihrer derzeitigen Form zu erhalten und dementsprechend die Anwendung der derzeit auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen auch über den 1. Januar 2005 hinaus fortzusetzen, bis eine spezifische Rechnungslegungsvorschrift festgelegt wurde.

b) Norm für Konzessionstätigkeiten:

Die FIEC fordert die EU-Kommission ferner dazu auf, mit entsprechendem Nachdruck auf IASB, IFRIC und EFRAG einzuwirken, um zu gewährleisten, daß unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausarbeitung einer entsprechenden Norm für diese Aktivitäten ergriffen werden, ohne die Ergebnisse der Umfrage zum „Draft exposure“ abzuwarten. Eine derartige spezifische Norm sollte auf einer homogenen und praktischen Rechnungslegungsmethode basieren, die die nötige Entwicklung der Infrastrukturen innerhalb der Europäischen Union vereinfachen würde.

Sollten Sie oder Ihre Dienststellen weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Küchler

Cc: **Herr Jacques Barrot**, Vizepräsident der Europäischen Kommission, zuständig für Verkehr
Herr Joaquín Almunia, Europakommissar, zuständig für Wirtschafts- und Währungsfragen

Übersetzung der Antwort vom Kommissar McCreedy
2/2/2005

Sehr geehrter Herr Küchler,

ich möchte Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2004 danken, in dem Sie Ihre Bedenken im Zusammenhang mit den ungelösten Rechnungslegungsfragen im Hinblick auf Dienstleistungskonzessionen und öffentlich-private Partnerschaften (PPP) im Rahmen der International Financial Reporting Standards (IFRS) äußern und auf die Notwendigkeit einer Übergangslösung für 2005 hinweisen.

Wie Sie wissen, beschäftigt sich der IFRIC derzeit mit der Ausarbeitung eines Interpretationsentwurfs, der, soweit uns bekannt ist, jedoch frühestens im Februar 2005 veröffentlicht wird und in dem voraussichtlich vorgeschlagen wird, daß eine endgültige Interpretation erst ab 1. Januar 2006 Anwendung finden soll. Somit ist klar, daß im Frühjahr 2005 weder die endgültige Interpretation des IFRIC, noch ein praktisch anwendbarer Interpretationsentwurf des IFRIC verfügbar sein werden, die den Gesellschaften bei der erstmaligen Anwendung der Normen auf das Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2005 als Leitfaden dienen könnten.

Die EFRAG, die European Financial Reporting Advisory Group, richtete auf Antrag der Kommission 2004 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Dienstleistungskonzessionen“ unter Beteiligung der Europäischen Bauwirtschaft sowie von Prüfern und Benutzern der Jahresabschlüsse ein und sandte zudem am 18. November ein Schreiben an den IFRIC, in dem Ihr Standpunkt für 2004 und 2005 unterstützt wird.

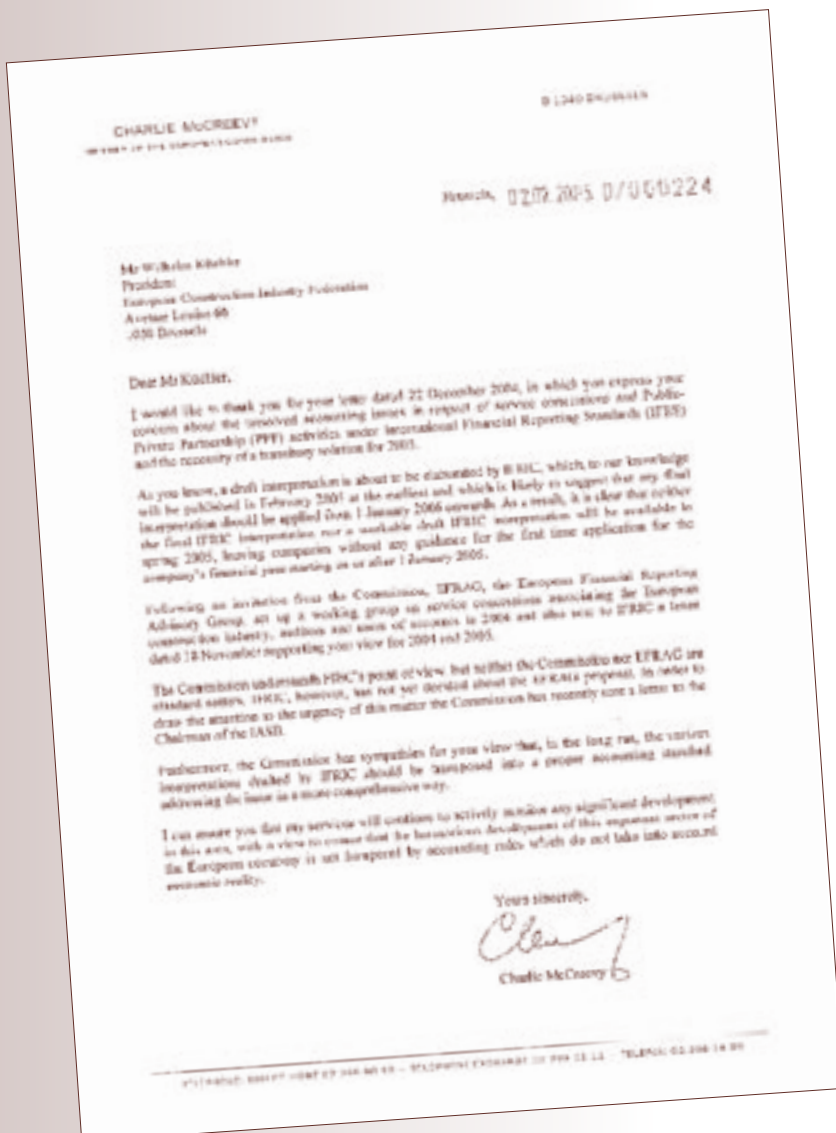
Die Kommission versteht den Standpunkt der FIEC, aber weder die Kommission noch die EFRAG sind Normungsbehörden. Der IFRIC hat jedoch noch nicht über den Vorschlag der EFRAG entschieden. Die Kommission hat dem Vorsitzenden des IASB erst kürzlich ein Schreiben zugesandt, um auf die Dringlichkeit dieses Problems aufmerksam zu machen.

Die Kommission schließt sich ferner Ihrer Meinung an, daß die verschiedenen vom IFRIC herausgegebenen Interpretationen langfristig in eine entsprechende Rechnungslegungsnorm umgesetzt werden sollten, die umfassender auf dieses Thema eingeht.

Ich kann Ihnen versichern, daß meine Abteilungen weiterhin aktiv alle bedeutenden Entwicklungen auf diesem Gebiet verfolgen werden, um zu gewährleisten, daß die harmonische Entwicklung dieses wichtigen Sektors der europäischen Wirtschaft nicht durch Rechnungslegungsnormen behindert wird, die die wirtschaftliche Realität außer acht lassen.

Mit freundlichen Grüßen

<Unterschrift>
Charlie McCreedy



SOC



Vorsitzender:
Peter Andrews, GB

Berichterstatterin:
Laetitia Passot, FIEC

SOC



Exekutiv-Vorsitzender:
John Stanion, GB

Unterkommission SOC-1

„Berufsausbildung“



Vorsitzender: Alfonso Perri, I

Berichterstatterin:
Rossella Martino, I

Unterkommission SOC-2

„Gesundheit und Sicherheit“



Vorsitzender: José Gascon y Marin, E

Berichterstatter:
Ricardo Cortes, E

Unterkommission SOC-3

„Wirtschaftliche und soziale
Aspekte der Beschäftigung“



Vorsitzender: André Clappier, F

Berichterstatter:
Jean-Charles Savignac, F

Vorwort

Ich freue mich, erneut über ein sehr bewegtes und erfolgreiches Jahr für die Sozialkommission berichten zu dürfen.

Im Laufe der letzten zwölf Monate hat sich die Kommission über ihre drei Unterkommissionen auf ein im Business Plan klar festgelegtes Arbeitsprogramm konzentriert, das die für unsere Mitglieder wichtigsten Angelegenheiten umfaßt. Spezifischere Schwerpunkte innerhalb dieser Themen wurden über eine ergänzende Umfrage zu den Bedürfnissen der Mitglieder Ende 2004 ermittelt. Die Umfrage stieß auf großes Echo und im Laufe des Jahres antworteten erfreulicherweise immer mehr Mitgliedverbände auf diverse Bitten um Unterstützung und Informationen. Nur ein guter Informationsfluß ermöglicht es den Mitarbeitern und Mitgliedern der Kommission, die Meinungen und Positionen der Mitgliedverbände in vollem Umfang zu berücksichtigen. Jeder Beitrag ist wichtig und ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen zu danken, die sich Zeit genommen und die Mühe gemacht haben, auf unsere diversen Anfragen zu antworten. Ich bin guter Hoffnung, daß wir diesen Trend im nächsten Jahr noch verbessern können.

Zwei Schlüsselthemen sind für die Kommission derzeit die „Entsenderichtlinie“ und die „Dienstleistungsrichtlinie“. Diesbezüglich ergreifen wir jede sich bietende Gelegenheit, um im Namen unseres Sektors unsere Argumente vorzubringen, wovon auch der vollständige Bericht zeugt. Durch eine aktive Teilnahme an Tagungen, durch Beiträge vor Ausschüssen des Europäischen Parlaments, einem Arbeitessen mit einflußreichen MEP und jüngst einem Treffen mit Kommissar Spidla, zuständig für soziale Angelegenheiten, haben wir, glaube ich, viele wichtige Entscheidungsträger von der Begründetheit unserer Argumente überzeugen können. Diese oft gemeinsam mit unserem Partner des Sozialdialogs EFBH durchgeführten Aktivitäten stehen im Mittelpunkt der Tätigkeiten der FIEC und werden unbeirrt fortgesetzt werden, bis wir das von allen unseren Mitgliedern erwünschte Ergebnis erzielt haben.

Zwei weitere Höhepunkte des Jahres waren der sehr erfolgreich verlaufene thematische Besuch in London und die Schlüsselrolle der FIEC bei der Abschlusveranstaltung des Europäischen Jahres der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bausektor in Bilbao (Spanien). Diese beiden Ereignisse zeigen deutlich die sehr unterschiedlichen Wege auf, auf denen unser Sektor voranschreiten möchte, aber sie bedeuten für die FIEC auch große zukünftige Herausforderungen. Unser Ziel wird es sein, diese Herausforderungen in den kommenden Monaten auf positive Weise anzugehen.

Ein großer Teil der Tätigkeiten der Sozialkommission wird in enger Zusammenarbeit mit der EFBH, unserem Partner im Sozialdialog, durchgeführt; diese engen Arbeitsbeziehungen werden wir fortführen. Außerdem ist es sehr ermutigend, durch die Europäische Kommission eine so große Unterstützung für unsere gemeinsamen Aktivitäten zu erhalten, sei es im Bereich Berufsausbildung, Gesundheit und Sicherheit oder soziale Beschäftigung, für die wir sehr dankbar sind. Wir stellen auch zunehmend fest, daß die Bauwirtschaft die Vorhut bildet, um für alle Beteiligten in unserem Sektor über den Prozeß des Sozialdialogs klare und praktische Vorzüge zu schaffen. Wir konzentrieren uns natürlich auf die Themen, über die wir eine Einigung mit unseren Partnern erzielen können, aber im Hinblick auf das kommende Jahr bin ich sicher, daß wir weitere beträchtliche Fortschritte machen können und ein herausragender Sektor bleiben werden.

Abschließend möchte ich dem Exekutivpräsidenten der Sozialkommission, Herrn John Stanion, sowie den Herren Alfonso Perri, José Gascon y Marin und André Clappier als den Vorsitzenden von SOC-1, SOC-2 und SOC-3 meinen Dank aussprechen; ferner allen, die im vergangenen Jahr ihre Zeit und Kraft für die Arbeit der Sozialkommission und der drei Unterkommissionen eingesetzt haben und den Mitarbeitern, die unermüdlich zum Wohle aller unserer Mitglieder tätig gewesen sind. Für die Zukunft sind die Themen klar festgelegt. Wenn wir uns weiterhin darauf konzentrieren, handfeste Ergebnisse zu erreichen, bin ich davon überzeugt, daß wir auf der Basis der zahlreichen Errungenschaften in den letzten zwölf Monaten auf ein neues angenehmes und erfolgreiches Jahr vorausblicken können.

Peter Andrews

SOC-1: Berufsausbildung

Aufgabe der Unterkommission Berufsausbildung ist es, mittels geeigneter Ausbildungsmethoden sowie über Programme und den Austausch von guten Praxisbeispielen unter den Mitgliedsverbänden der FIEC die Kompetenzen in der Bauwirtschaft weiterzuentwickeln. Die Berufsausbildung spielt eine wesentliche Rolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Folgenden Themen und Projekten wurde für das Jahr 2004-2005 eine hohe Priorität eingeräumt:

1. Austausch guter Praxisbeispiele unter den Mitgliedsverbänden der FIEC: Thematische Besuche „Berufsausbildung“

Die FIEC sieht für sich eine potentiell nützliche Rolle in der Förderung des Austauschs von Erfahrungen und guten Praxisbeispielen unter ihren Mitgliedsverbänden. Zu diesem Zwecke organisiert die Kommission für soziale Angelegenheiten der FIEC seit 2002 thematische Besuche außerhalb Brüssels zu Ausbildungszentren und „Modell“-Baustellen, die sich bei der Berufsausbildung besonders hervorragen haben. Diese Besuche umfassen auch die Vorstellung von Projekten, die die Gastgeberverbände im Bereich der Berufsausbildung entwickelt haben.

An den sich normalerweise über ein oder zwei Tage erstreckenden thematischen Besuchen nehmen 20 bis 30 Personen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union und zukünftigen Mitgliedstaaten teil. Die GD Beschäftigung der Europäischen Kommission unterstützt diese Aktivitäten finanziell. Bislang wurden vier thematische Besuche durchgeführt: der erste in Paris im Februar 2002 auf Einladung der FFB (Fédération Française du Bâtiment), der zweite in Rom auf Einladung der ANCE (Associazione Nazionale Costruttori Edili) im April 2002, der dritte in Erfurt auf Einladung des HDB (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Landesverband Hessen-Thüringen) im September 2003 und der vierte in London auf Einladung der Construction Confederation im November 2004.

- Der dritte thematische Besuch in Erfurt hat die bemerkenswerten Leistungen von zwei Ausbildungszentren sichtbar gemacht, von denen eines auf Tunnelbau spezialisiert ist und das andere in der Nutzung moderner Baumaschinen. Dank enger Zusammenarbeit mit Baumaschinenherstellern bieten die beiden Zentren einzigartige Möglichkeiten für maßgeschneiderte Ausbildungskurse an Maschinen mit modernster Technik.

- Der vierte thematische Besuch in London war speziell den Maßnahmen gewidmet, die die britische Bauwirtschaft unternimmt, um die Probleme in Zusammenhang mit der Integration ausländischer Arbeiter in den Personalbestand und zur Verbesserung der Anerkennung ihrer Qualifikationen anzugehen. Den Teilnehmern wurde erläutert, wie die britische Bauwirtschaft ihre Arbeitskräfte qualifiziert und wie Arbeiter nach der neuen Methode „Assessed Route“ (Test zur Beurteilung der Fachkenntnisse) und über den EDV-gestützten Gesundheits- und Sicherheitstest geprüft werden. Ferner konnten sich die Teilnehmer einen Eindruck von dem vom Sektor und dem britischen Innenministerium entwickelten Programmen zur Integration ausländischer Arbeiter in die britischen Kompetenzsysteme verschaffen. Der Besuch fand in den Londoner „Docklands“ statt, die auf einem künstlich aufgeschütteten Gebiet errichtet wurden und eines der größten Stadterneuerungsprojekte in Europa darstellen. Dabei erfuhren die Teilnehmer auch mehr über das ehemalige Hafenviertel.

Die Besuche bieten den Unternehmen, Ausbildungsleitern und Mitarbeitern der Verbände eine ideale Gelegenheit, um ihre Ansichten auszutauschen und neue Erfahrungen zu sammeln, die für die Entwicklung ihrer eigenen Projekte von großem Nutzen sein können. Die thematischen Besuche haben es zudem den Vertretern aus den neuen Mitgliedstaaten der EU und denjenigen aus den potentiellen Beitrittsstaaten ermöglicht, neue Praktiken kennenzulernen und auf europäischer Ebene auf gemeinschaftlicher bilateraler Basis Ausbildungsprojekte ins Leben zu rufen mit dem Ziel, die Berufsausbildung im Sektor zu verbessern.

Die Mitglieder von SOC-1 sprechen sich für eine Fortsetzung dieser Besuche aus: 2005 und 2006 sollen zwei weitere Besuche in einem nordeuropäischen Land und in einem der neuen Mitgliedstaaten der EU organisiert werden.

Die Berichte der thematischen Besuche sind auf der Website der FIEC verfügbar.

Sozialdialog

2. FIEC-EFBH-Pilotprojekt zur Transparenz von Qualifikationen

Ziel dieses Projekts ist die Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union. Bei dem Projekt wird es darum gehen, ein „Transparenzdokument“ zu erstellen, in dem die Qualifikationen eines Arbeitnehmers klar dargestellt werden, damit diese von einem Arbeitgeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des Arbeitnehmers anerkannt werden können. Das Projekt ist zunächst auf einen Beruf des Sektors begrenzt, dem des Maurers.

Wegen fehlender Mittel bei EFBH und FIEC war das Projekt nach der Festlegung der Ziele und der Vorgehensweise verschoben worden. In der Zwischenzeit wurden aber Kontakte zum CEDEFOP und zur Europäischen Kommission aufgenommen, um die FIEC über die von der Kommission in dieser Sache unternommenen Initiativen zu unterrichten. Ein Vertreter der Kommission hat an der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe des Sozialdialogs zur Berufsausbildung am 20. Dezember 2004 teilgenommen, um die diesbezüglich bislang von der Kommission unternommenen Aktivitäten vorzustellen. Ferner wurden Kontakte zum REFORME-Netz hergestellt, dem Vertreter von Berufsausbildungszentren der Bauwirtschaft aus ganz Europa angehören, um die Ideen dieser Fachleute zu sammeln.

Die Mitglieder von SOC-1 haben außerdem zum Zwecke der Erstellung eines ersten Vergleichs dem FIEC- Sekretariat ihre jeweiligen nationalen Berechtigungsnachweise für den Beruf des Maurers übermittelt (für Maurer verlangte Qualifikationen). Parallel dazu begutachten sie weiterhin die auf nationaler Ebene unternommenen Initiativen zur Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen im Sektor, die von Karten, auf denen die Qualifikationen aufgeführt sind, bis hin zu Datenbanken reichen, in denen die Gewerke des Sektors mit den jeweils erforderlichen Kompetenzen aufgelistet sind. Kürzlich haben sie den von der Europäischen Kommission entwickelten „Europass“ geprüft, dessen Einsatz über ihre Mitgliederverbände unterstützt wurde.

3. Verbesserung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsausbildung

Eine Verbesserung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsausbildung werden von FIEC und EFBH als eine der Lösungen angesehen, die es ermöglichen, den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandard auf den Baustellen zu erhöhen. In ihrer anlässlich der Abschlußveranstaltung des „Jahres der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Bauwirtschaft (2004)“ am 19. November 2004 in Bilbao abgegebenen gemeinsamen Erklärung sind sie übereingekommen, daß es für eine Veränderung der Haltung aller Beteiligten und der Schaffung einer tatsächlichen Unternehmenskultur im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit folgender Maßnahmen bedürfe:

- Integration von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsaspekten in alle Aus- und Fortbildungssysteme sowie regelmäßige Informationskampagnen, um die Sensibilisierung und das Bewußtsein für die Risiken zu erhöhen;
- spezifische Programme für Jugendliche.

Um tatsächliche Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, haben sich FIEC und EFBH verpflichtet, ihre Mitgliedsorganisationen nachdrücklich zu bitten,

entsprechende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu unternehmen und ihr gesamtes Kommunikationsnetz zu nutzen, um Informationen über Gesundheit und Sicherheit zu verbreiten. Sie sind ferner übereingekommen, auf die Bildungsminister der Einzelstaaten Druck auszuüben, damit diese auf allen Ausbildungsebenen eine Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschulung einführen. Außerdem wollen sie die Anerkennung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschulung sowie der Fachausbildung zwischen den EU-Mitgliedstaaten verbessern.

Gleichzeitig haben FIEC und EFBH vereinbart, in einem Leonardo da Vinci-Projekt zur Entwicklung innovativer Ansätze bei der Aus- und Fortbildung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz als Partner zusammenzuarbeiten. Das Projekt soll in einer Website seinen Abschluß finden, auf der gute Praxisbeispiele vorgestellt werden und Lehrern und Ausbildern Informationen geliefert und „Werkzeuge“ an die Hand gegeben werden. Die FIEC soll sich an dem Projekt durch den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung der Ergebnisse beteiligen. Weitere Gesundheitsschutz- und Sicherheitsaspekte werden in der Unterkommission SOC-2 behandelt.

4. Gewinnung von Jugendlichen für den Sektor

Am 22. März 2005 wurde den langfristigen und andauernden Bemühungen der Sozialpartner der Bauwirtschaft, FIEC und EFBH, zur Gewinnung von mehr Jugendlichen für den Sektor neuer Schwung verliehen.

Mehrere Staats- und Regierungschefs starteten im Zuge der Diskussionen des Europäischen Rates zur Wiederbelebung der Strategie von Lissabon einen entsprechenden Aufruf. FIEC und EFBH haben ihrerseits eine gemeinsame Erklärung zu dem von der Europäischen Kommission anlässlich des europäischen Sozialgipfels und des Europäischen Rates am 22./23. März 2005 organisierten „Jugendpakt“ beigetragen (siehe Anlage).

SOC-2: Gesundheit und Sicherheit

Die Aufgabe von SOC-2 besteht in der Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit in der Bauwirtschaft durch Ausarbeitung entsprechender Strategien und Pläne sowie den Austausch guter Praxisbeispiele zwischen der FIEC und ihren Mitgliedsverbänden. Ein höherer Gesundheitsschutz und mehr Sicherheit in der Bauwirtschaft sind Schlüsselfaktoren für ein positiveres Image des Sektors.

Folgende Themen und Projekte wurden für 2004-2005 als vorrangig angesehen:

MEP Stephen Hughes, Generaldirektorin der GD „Beschäftigungsfragen“ Odile Quintin, Maskottchen der Kampagne, EOSHA Direktor Hans-Horst Konkolewsky, FIEC Hauptgeschäftsführer Ulrich Paetzold Brüssel, 19/10/2004, Auftakt zur Europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor,



Auf der Baustelle, ...



... und bei der anschließenden Pressekonferenz im Europäischen Parlament in Brüssel.

1. Anhörung der Europäischen Kommission zu Muskel-Skelett-Erkrankungen

Muskel-Skelett-Erkrankungen stellen ein erhebliches Gesundheits- und Sicherheitsproblem dar, das die europäischen Arbeitnehmer in der heutigen Zeit betrifft. Die Erkrankungen sind nicht nur hinsichtlich des Wohlergehens der Arbeitnehmer selbst bedauerlich, sondern sie beeinträchtigen auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas und führen zu hohen wirtschaftlichen Verlusten. Die Europäische Kommission hat im November 2004 eine Anhörung veranstaltet, um die Gründe und Folgen von Muskel-Skelett-Erkrankungen und die zur Abhilfe zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

Eine Mehrheit der Mitgliedsverbände der FIEC hält den auf nationaler und europäischer Ebene existierenden Gesetzesrahmen für angemessen und ausreichend und sprach sich auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrung in den Unternehmen gegen eine EU-Initiative in dieser Sache aus. Da die Gründe für Muskel-Skelett-Erkrankungen vielfältig sind und jeder Sektor seine Eigenheiten hat, sind sie der Ansicht, daß eine Vorbeugung gegen Muskel-Skelett-Krankheiten besser auf ganz praktische Weise auf Ebene eines jeden einzelnen Sektors mit Hilfe von auf freiwilliger Basis umzusetzenden Leitlinien zu organisieren sei.

Die FIEC hat die Antworten der Mitgliedsverbände in die beigefügte Stellungnahme der FIEC eingefügt (veröffentlicht am 31. Januar 2005).

Sozialdialog

2. Forschungsprojekt zu Streß bei der Arbeit

Nach der von der Kommission vorgenommenen Anhörung zum Thema Streß bei der Arbeit hat die EFBH ein Projekt zu „Streß“ begonnen, bei dem die FIEC in der Leitungsgruppe zur Steuerung des Projekts mitgearbeitet hat. Im Rahmen dieser Initiative sollte untersucht werden, inwiefern der Bausektor von Streß betroffen ist.

Die Studie wurde an ein Forschungsinstitut, CLR, vergeben und von der Europäischen Kommission finanziert. Die Ergebnisse der Studie, die eine allgemeine Analyse zur Auswirkung von Streß auf den Menschen und fünf nationale Berichte über Streß in der Bauwirtschaft umfaßt, wurden auf einer FIEC-EBFH-Tagung in Antwerpen (Belgien) am 8. Oktober 2004 vorgestellt und diskutiert. Peter Andrews (Construction Confederation, Vereinigtes Königreich), Vize-Präsident der FIEC und Vorsitzender der FIEC- Sozialkommission, nahm im Namen der FIEC zusammen mit José Gascon (SEOPAN, Spanien), Vorsitzender von SOC-2, an dem Treffen teil. Die vorgelegten Statistiken wurden als eher zufriedenstellend für die Bauwirtschaft gewertet. So geht aus der Studie hervor, daß sich eine Mehrheit der Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft nicht gestreßt fühlt. Wesentlich beunruhigender hingegen ist ein anderes Ergebnis der Studie: Demnach halten mehr als ein Drittel der Arbeitnehmer Baustellen nicht für gefährliche Arbeitsplätze.



Vize-Präsident der FIEC Peter Andrews, EOSHA Direktor Hans-Horst Konkolewsky und Präsident „Bau-Ausschuß“ der EFBH Ernst-Ludwig Laux. Abschlußveranstaltung der Europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit im Bausektor, Bilbao, 22/11/2004

In der Fortführung dieses FIEC-EFBH-Forschungsprojekts und Seminars wird derzeit über einen Vorschlag der EFBH für eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zum Kampf gegen Berufsstreß in der Bauwirtschaft diskutiert. Wird das Dokument angenommen, dann würde dies zu einer FIEC-EFBH Erklärung zu Streß in Übereinstimmung mit der von UNICE, EGB und CEEP auf intersektoraler Ebene im Oktober 2004 unterzeichneten Vereinbarung über arbeitsbedingten Streß führen (die von allen ihren Mitgliedern umgesetzt werden sollte!).

3. 2004: Europäisches Jahr des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit in der Bauwirtschaft

Auf Beschluß der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurde 2004 zum „Jahr des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit im Bausektor“ ausgerufen. Mit der Kampagne sollten alle Beteiligten der Bauwirtschaft für die Notwendigkeit sensibilisiert werden, korrekte Schutz- und Präventionsmaßnahmen gegen Arbeitsunfälle umzusetzen. Außerdem diente sie der Förderung von guten Praxislösungen in allen EU-Ländern.

Im Oktober 2003 hatten FIEC und EFBH der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Organisation dieses Ereignisses offiziell ihre Unterstützung angeboten.

Am 30. April 2004 wurde die Kampagne in Dublin (Irland) gestartet. Zu diesem Anlaß gaben FIEC und EFBH, die Sozialpartner der europäischen

Bauwirtschaft, eine gemeinsame Erklärung heraus (siehe Anlage), in der sie hervorhoben, daß nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten der gesamten Produktionskette, von den Kunden, Architekten und Zulieferern bis hin zu den auf direktere Weise Betroffenen, nämlich den Bauunternehmen und Arbeitnehmern, bestmögliche Ergebnisse bei der Reduzierung der Anzahl von Unfällen erreicht würden.

Alle Mitglieder der FIEC wurden aufgerufen, während des Jahres auf nationaler Ebene Aktionen durchzuführen, um die Sensibilisierung zu erhöhen und die von der Agentur zusammengestellten Informationen und Dokumente zu verbreiten, insbesondere anlässlich der europäischen Woche vom 18. bis 22. Oktober 2004, dem geplanten Höhepunkt dieser Kampagne.

Die Kampagne wurde offiziell am 22. November 2004 in Bilbao (Spanien) beendet. Alle Mitglieder der FIEC waren eingeladen, an dem Treffen teilzunehmen, zu dem sich 500 führende europäische Experten und Entscheidungsträger zusammenfanden, um zukünftige Sicherheits- und Gesundheitsstrategien zu erörtern.

Zu diesem Anlaß wurde eine gemeinsame Erklärung von FIEC-EFBH verabschiedet, um alle am Bauprozess Beteiligten stärker für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu ergreifen. In dem der Erklärung beigefügten Arbeitsprogramm haben FIEC und EFBH vereinbart, die Konstrukteure über die Erfordernis zu informieren, Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf geeignete Weise in die Planung von Bauwerken und die Vertragsbedingungen aufzunehmen; außerdem soll auf die Bildungsminister der Einzelstaaten Druck ausgeübt werden, damit diese auf allen Ausbildungsebenen eine Gesundheits- und Sicherheitsschulung einfügen und die Anerkennung der Gesundheits- und Sicherheitsschulung sowie der Fachausbildung unter den EU-Mitgliedstaaten soll verbessert werden. Siehe hierzu die beiliegende politische Verpflichtung.

4. 2005: Europäische Kampagne „Schluß mit Lärm!“

2005 ist das Jahr zum Thema „Lärm“. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz führt eine Kampagne durch, um alle Beteiligten für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen gegen Lärm am Arbeitsplatz zu treffen. Da der Bausektor ebenfalls von diesem Problem betroffen ist, haben sich FIEC und EFBH ein weiteres Mal zusammengeschlossen, um die Kampagne der Europäischen Agentur vorzubereiten. Die Mitgliedsverbände der FIEC sind aufgerufen, sich mit den von der Agentur behandelten nationalen Brennpunkten vertraut zu

machen, um im Jahr 2005 Aktionen zu diesem Thema zu organisieren.

5. Aushandlung einer Vereinbarung im Sozialdialog zu einatembarem Quarzstaub

Am 26. März 2004 führte die Europäische Kommission eine Anhörung über eine eventuelle Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (90/394/EWG) auf Dieselabgase, Passivrauchen und Quarzstaub durch.

Nach dieser Anhörung wird von der Europäischen Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (90/394/EWG) erwartet. EUROSIL, der europäische Verband der Quarzindustrie, und IMA Europe, der europäische Verband der Mineralindustrie, verwahren sich strikt gegen den von der Kommission erwarteten Vorschlag, einen obligatorischen Grenzwert für einatembaren Quarzstaub in die Richtlinie aufzunehmen. Sie schlagen stattdessen vor, Präventivmaßnahmen zu ergreifen und im Rahmen des Sozialdialogs eine Vereinbarung der Sozialpartner der Wirtschaftszweige, die quarzhaltige Materialien und Produkte herstellen, verbrauchen oder einsetzen, zu verabschieden, um die Umsetzung solcher Präventivmaßnahmen zu garantieren. Kommt es zur Unterzeichnung einer solchen Vereinbarung im Sozialdialog durch die europäischen Sozialpartner dieser Wirtschaftszweige, wird es unwahrscheinlich, daß die Europäische Kommission in ihrem nächsten Vorschlag für eine überarbeitete Fassung der Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit auch Quarz mit aufnimmt.

Vor diesem Hintergrund hat IMA Europe die europäischen Verbände der Branchen, die quarzhaltige Materialien und Produkte herstellen, verbrauchen oder einsetzen, eingeladen, in einer Arbeitsgruppe „Quarz“ mitzuarbeiten und sich an einer Vereinbarung im Rahmen des Sozialdialogs zu beteiligen, in der die Unterstützung für ein Dokument mit guten Praxisbeispielen und die Bereitschaft zu dessen Anwendung durch die betroffenen Branchen, erklärt wird.

Nach Befragung der Mitgliedsverbände hat die FIEC im November 2004 beschlossen, sich trotz einer gewissen Skepsis einiger Mitgliedsverbände der Arbeitsgruppe anzuschließen. Die Mitglieder von SOC-2 haben den von IMA Europe verfaßten Vereinbarungsvorschlag und den Entwurf eines Dokuments mit guten Praxisbeispielen geprüft. Die Verhandlungen mit den europäischen Verbänden, die die Wirtschaftszweige vertreten, die Quarz herstellen und verbrauchen, sollen im Mai 2005 beginnen und noch vor Jahresende abgeschlossen

werden. Eine Entscheidung der EFBH über eine eventuelle Beteiligung steht noch aus. Die Teilnahme der FIEC würde keinen Sinn machen, wenn die EFBH das Angebot, ebenfalls in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, ausschlägt.

6. Zusätzliche Übersetzungen des Leitfadens guter Praktiken im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination auf Baustellen

Der Leitfaden guter Praktiken zur Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen war im Jahr 2002 von FIEC und EFBH erstellt worden, um den Unternehmen, insbesondere den KMU, zu helfen, die Richtlinie über bewegliche Baustellen effizienter umzusetzen (Richtlinie 92/57/EWG vom 24. Juni 1992) und die Zahl der Arbeitsunfälle zu verringern. Der Leitfaden ist inzwischen als Broschüre erhältlich und auf der Website der FIEC abrufbar. Die FIEC bat die Europäische Kommission im September 2004 um die Finanzierung zusätzlicher Übersetzungen des Leitfadens. Es wurden einige Mittel bewilligt, die das Anfertigen von Übersetzungen ins Ungarische, Slowakische, Slowenische, Portugiesische und Türkische, sowie in eine weitere EU-Sprache ermöglichen werden. Die Arbeiten sind derzeit mit Unterstützung der betroffenen Mitgliedsverbände der FIEC im Gange und dürften noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein. Der Leitfaden wird dann in seinen neuen Fassungen durch die Mitgliedsverbände der FIEC, die die Übersetzungen angefordert haben, an die Bauunternehmen verteilt werden. Diese Maßnahme soll zur Prävention von Arbeitsunfällen beitragen.

Die neuen Übersetzungen des Leitfadens guter Praxisbeispiele und ein weiterer europäischer Leitfaden zu Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen können in einem späteren Schritt für die Organisation von Schulungsseminaren zu Gesundheitsschutz und Sicherheit in den neuen Mitgliedstaaten der EU genutzt werden, um die Mitgliedsverbände der FIEC in diesen Ländern bei der Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstands (acquis communautaire) in den Bereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit zu unterstützen.

SOC-3: Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Beschäftigung

Aufgabe von SOC-3 ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die Entwicklung geeigneter Strategien und Programme sowie den Austausch von guten Praxisbeispielen unter den Mitgliedsverbänden der FIEC zu verbessern. Bessere Arbeitsbedingungen in der Bauwirtschaft sind ein Schlüsselfaktor für ein positiveres Image des Sektors.

Folgenden Themen und Projekten wurde im Jahr 2004-2005 hohe Priorität eingeräumt:

1. Reaktion auf Gesetzesvorhaben der EU

a) Arbeitszeit

Die Europäische Kommission hat eine breit angelegte Anhörung zur Richtlinie 93/104/EWG über die Arbeitszeitgestaltung im Hinblick auf eine Überarbeitung dieser Richtlinie bezüglich der Möglichkeit des sog. „opt-out“ gestartet. Die FIEC hat in beiden Anhörungsrunden der Europäischen Kommission, im April und Juli 2004, geantwortet. Im Oktober 2004 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie vor. Hierzu wurde auf der Grundlage der von den Mitgliedsverbänden übermittelten Antworten eine Stellungnahme der FIEC formuliert. Die Mitglieder der FIEC befürworten die Einführung bestimmter Grenzen, um die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu rationalisieren (bekannt unter dem Schlagwort „opt-out“), was bessere Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbedingungen für die Arbeitnehmer garantieren wird. In den Vorschlägen ist zwar eine Ausweitung des zur Berechnung der Höchstarbeitszeit von 48 Stunden herangezogenen Bezugszeitraums vorgesehen, doch die Mitglieder der FIEC hätten es lieber gesehen, wenn direkt ein Ein-Jahres-Bezugszeitraum an Stelle der im Vorschlag der Kommission festgesetzten 4 Monate Anwendung fände. Bezüglich der Ausnahmeregelungen von den täglichen und/oder wöchentlichen Ruhezeiten spricht sich die FIEC dagegen aus, einen Zeitraum von nicht mehr als 72 Stunden einzuführen, nach dem dann den Arbeitnehmern eine ausgleichende Ruhezeit gewährt werden muß. Die organisatorischen Verpflichtungen eines Unternehmens müssen berücksichtigt werden und die Mitglieder der FIEC wünschen, daß entweder überhaupt keine zeitliche Begrenzung vorgeschrieben oder aber ein längerer Zeitraum vorgesehen wird. Die Position der FIEC wurde im April 2005 den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission übermittelt (s. Anhang).

b) Leiharbeiternehmer

Mit dem Vorschlag einer Richtlinie über Leiharbeiternehmer, KOM (2004)0607, soll Leiharbeitern ein Minimum an Schutz gewährt und zugleich die Entwicklung der Leiharbeit als flexible Möglichkeit auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden. Hierzu war im Mai 2002 eine Stellungnahme der FIEC ausgearbeitet und dem Europäischen Parlament noch vor der ersten Lesung vorgelegt worden. Das Europäische Parlament berücksichtigte bei seiner ersten Lesung (22. November 2002) die meisten der von den Mitgliedsverbänden vorgebrachten Hauptanliegen. Nach der Revision des Vorschlags durch die Kommission hat die Arbeitsgruppe der

FIEC ihre Position ebenfalls überarbeitet und im April 2004 wurde eine zweite Stellungnahme der FIEC verabschiedet.

In diesem Dokument erinnert die FIEC daran, daß es ihr an erster Stelle um die Wahrung eines fairen Wettbewerbs bei grenzüberschreitenden Aktivitäten gehe und weist die Europäischen Institutionen auf die grundlegende Bedeutung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern für die Bauwirtschaft hin. Folglich müsse der von der Kommission überarbeitete Vorschlag gewährleisten, daß die nationale Umsetzung der Entsenderichtlinie ohne Ausnahme für die Leiharbeiternehmer erfolgt, die tatsächlich entsandt sind. Die FIEC merkt in ihrer Stellungnahme ferner an, daß jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit haben könnte, das Prinzip der Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Entlohnung über einen Zeitraum von sechs Wochen auszusetzen, unabhängig von der Dauer der vorübergehenden Entsendung.

Der Rechtstext liegt derzeit beim Ministerrat. Die in der zweiten Stellungnahme (s. Anhang) vertretene Position der FIEC wird unmittelbar bei Beginn der zweiten Lesung noch einmal bekräftigt werden.

Sozialdialog

2. Zusatzrentenfonds

Die Europäische Kommission hatte 2002 und 2003 eine zweistufige Anhörung zur Übertragbarkeit von Rentenansprüchen durchgeführt. Die FIEC betonte in ihrer Antwort im Rahmen dieser Anhörung, daß eine europäische Initiative in diesem Bereich auf keinen Fall die Organisation von Vereinbarungen zu Zusatzrenten in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen dürfe, aber in einem Austausch von besten Praxisbeispielen und Informationen über von den Mitgliedstaaten beim Verbinden verschiedener Zusatzrentensysteme auf nationaler Ebene gesammelte Erfahrungen bestehen könne.

Nach dieser Anhörung haben FIEC und EFBH im Juni 2004 vereinbart, auf sektoraler Ebene beim Thema der Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen zusammenzuarbeiten (mehrjähriges Arbeitsprogramm 2004-2006).

Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung hat die EFBH beschlossen, eine finanzielle Beteiligung der EU zu beantragen, um eine Studie zur eindeutigen Identifizierung der grenzüberschreitenden Hindernisse für Zusatzrentensysteme in der Bauwirtschaft (wie Zahlungsfristen, Anforderungen bezüglich Mindestalter,...) zu starten. Die FIEC hat zugesagt, im Lenkungsausschuß dieses Projekts mitzuarbeiten, das mit Unterstützung einiger Experten vom Europäischen Verband Paritätischer Institutionen AEIP umgesetzt werden wird.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, bis Sommer 2005 einen Richtlinienvorschlag über

Zusatzrentensysteme vorzulegen. Eine solche Studie würde die von der Kommission im Hinblick auf die zukünftige Richtlinie bereits veranlaßte Auswirkungsstudie ergänzen und den Mitgliedern der FIEC eine Beschreibung der derzeitigen Funktionsweise der Übertragbarkeit der Renten im Sektor liefern.

3. Austausch guter Praktiken: Nicht angemeldete Arbeit

Die Schattenwirtschaft hat für den Sektor viele negative Folgen, von unfairem Wettbewerb durch Verletzung von Tarifvereinbarungen über Mindestlohn und gesetzliche Verpflichtungen bis zur willkürlichen Einhaltung der Vorschriften zu Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Auf der Sitzung des FIEC-Beirats im März 2003 hatte die FIEC beschlossen, den Kampf gegen nicht gemeldete Arbeit zu einem „vorrangigen Thema“ für die Sozialkommission zu machen und gemeinsame Aktionen zu unternehmen.

Die zum Problem der nicht gemeldeten Arbeit geschaffene Arbeitsgruppe der FIEC hat ein Vorwort und den ersten Teil für einen eventuellen Leitfadens guter Praktiken erstellt. Es gibt diverse Möglichkeiten, gegen Schwarzarbeit vorzugehen: Erhöhung der Strafen und Kontrollen, vor allem am Abend und am Wochenende, Informationsaustausch, Präventivmaßnahmen bei den Arbeitnehmern und vor allem bei den Einwanderern sowie Einbindung der Sozialpartner. Mit dem Leitfadens sollen weder nationale Praktiken verallgemeinert werden, die nicht unbedingt für alle Länder geeignet sind, noch neue Verpflichtungen für die Unternehmen geschaffen werden, sondern die Mitgliedsverbände der FIEC, Unternehmen und Behörden sollen ermuntert werden, Aktionen zum Kampf gegen Schwarzarbeit durchzuführen.

Über das Vorwort konnte Einigung erzielt werden (s. Anhang), doch beim Inhalt des Leitfadens gilt es noch einige Hindernisse zu überwinden. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die schnellstmöglich einen Entwurfstext liefern soll. Sobald sich die Mitglieder der FIEC über den Inhalt des Textes verständigt haben, wird die FIEC die EFBH mit einbeziehen. Auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe des sozialen Dialogs zu „Beschäftigung“ wurde beschlossen, eine FIEC-EFBH-Arbeitsgruppe einzusetzen, um über ein zukünftiges gemeinsames Dokument zu beraten.

4. Entsendedatenbank

Im Zusammenhang mit den zur Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Dienstleistung (96/71/EG) Mitte der 90er Jahre durchgeführten Arbeiten hat die FIEC die Notwendigkeit festgestellt, eine Datenbank anzulegen, um die Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. In dieser Datenbank sollen (durch Links zu

nationalen Webseiten) die nationalen Gesetze und Bestimmungen gesammelt werden, die bei einer Entsendung einzuhalten sind. Ziel ist nicht eine erschöpfende Datenbank, sondern eine Datenbank die es den Unternehmen auf Wunsch ermöglicht, die wichtigsten relevanten Kennziffern herauszusuchen und insbesondere die Personen oder Organisationen zu finden, von denen sie nähere Informationen erhalten können.

Die FIEC hat den Entwurf einer Datenbank auf der Grundlage der von den Mitgliedsverbänden gelieferten Informationen ausgearbeitet. Diese enthält Informationen zu Mindestlöhnen, Urlaubsgeld, Schlechtwetterentschädigung und Arbeitszeiten. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und kohärenten Darstellung der Daten wurde beschlossen, einen externen Berater heranzuziehen; das Sekretariat der FIEC hat bei der Kommission einen finanziellen Zuschuß zur Unterstützung dieser Initiative beantragt.

Am 15.-16. Oktober 2004 richteten FIEC und EFBH in den Niederlanden ein gemeinsames Seminar zum Thema Entsendung aus, um die Ergebnisse eines Forschungsprojekts der EFBH zur praktischen Umsetzung, zu den Erfolgen und den Auswirkungen der Entsenderichtlinie 96/71/EG vorzustellen und zu erörtern. Die Teilnehmer erhielten auf dem Seminar viele konkrete Anregungen und zahlreiche Gelegenheiten, ihre mit der Umsetzung der Richtlinie gesammelten Erfahrungen auszutauschen. Bei der Diskussion wurden zahlreiche Schwierigkeiten auf nationaler Ebene ermittelt, die ebenfalls die Notwendigkeit einer Entsendedatenbank unterstrichen.

BEITRAG DER SOZIALKOMMISSION zu horizontalen Themen

1. Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Unterkommission leistete ihren Beitrag zu den FIEC Stellungnahmen zu sozialpolitischen Themen/Entsendung und den entsprechenden gemeinsamen FIEC/EFBH Stellungnahmen (Einzelheiten und Anlage im Kapitel „Dienstleistungsrichtlinie“). Zur Zeit der Erstellung dieses Berichts arbeiten FIEC und EFBH an einer dritten gemeinsamen Stellungnahme, die die gefährlichen Folgen der vorgeschlagenen Verbote von Prüf- und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzeigen wird. Der enge Zusammenhang dieser beiden Themen wurde von SLIC, dem von der EU-Kommission organisierten Ausschuß von Hochrangigen Arbeitsinspektoren, festgestellt.

GEMEINSAME STELLUNGNAHME
der Sozialpartner der europäischen Bauwirtschaft zum Thema „junge Menschen“
 4/3/2005

[...]

EFBH und FIEC vereinbaren folgendes:

VOR FOLGENDEM HINTERGRUND:

- Damit Bauarbeiten in effizienter Weise ausgeführt werden können und die Bauwirtschaft ein wettbewerbsfähiger und innovativer Wirtschaftszweig bleiben kann, ist die Einstellung qualifizierter junger Menschen für den Sektor außerordentlich wichtig.
- Die Förderung eines attraktiveren Images des Sektors ist von grundlegender Bedeutung, um junge Menschen anzuziehen, die dazu ermutigt werden sollen, eine Schul- und Berufsbildung zu wählen, die sie in angemessener Weise auf einen Berufsweg in der Bauwirtschaft vorbereitet.
- Junge Menschen müssen nach Abschluß ihrer Ausbildung unter allen Umständen dazu ermutigt werden, nach ihrem Eintritt in die Bauwirtschaft auch im Sektor zu bleiben.

BESTÄTIGEN EFBH UND FIEC HIERMIT ihr langfristiges Engagement zugunsten junger Menschen, das bereits in den beiden folgenden gemeinsamen Initiativen der Sozialpartner zum Ausdruck kam:

- Förderung der Tutorsysteme in der gesamten Bauwirtschaft mit dem Ziel, die Betreuung und Bindung junger Menschen an den Sektor zu verbessern
- Organisation eines Austausches besonders erfolgreicher Verfahrensweisen bei der Sitzung des Ausschusses für Sozialdialog in der Bauwirtschaft vom 7. März 2005 in Bezug auf Maßnahmen zugunsten junger Menschen, die einige Mitgliedsverbände auf einzelstaatlicher Ebene getroffen haben

UND VEREINBAREN, durch ihre Mitgliedsverbände die folgenden Initiativen umzusetzen:

- Bereitstellung angemessener Informationen für junge Menschen über die Bauwirtschaft, in der Weise, daß das Image des Sektors verbessert wird und junge Menschen für den Sektor gewonnen werden
- Förderung von Schul- und Berufsbildungsprogrammen, um bei jungen Arbeitnehmern ein angemessenes Qualifikationsniveau zu gewährleisten
- Ermutigung und Motivierung junger Arbeitnehmer und Gewährleistung ihrer Beschäftigungsfähigkeit innerhalb des Sektors durch regelmäßige Fortbildung
- Angebot unterstützender Maßnahmen für junge Menschen, die ihnen dabei helfen sollen, im Bausektor Arbeit zu finden
- Weiterführung der Maßnahmen zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für lebenslanges Lernen, Laufbahnentwicklung und Arbeitsplatzsicherheit für junge Menschen

SIE ERINNERN DARAN, daß es in einigen EU-Staaten viele beschäftigungslose Jugendliche gibt, während die Bauwirtschaft gleichzeitig Schwierigkeiten hat, Jugendliche und Erwachsene einzustellen, die dazu in der Lage sind, im Sektor erfolgreich zu sein und die erforderliche Qualifikation besitzen. Dieses hohe Maß der Jugendarbeitslosigkeit ist ein weiterer Grund für die Entwicklung besonderer Maßnahmen, die auf die Erzielung greifbarer Fortschritte abzielen.

[...]

Harrie Bijen
Generalsekretär
EFBH

Ulrich Paetzold
Hauptgeschäftsführer
FIEC

Schreiben der EU-Kommission, GD EMPL, an die Sozialpartner

19/4/2005



EUROPEAN COMMISSION
EMPLOYMENT, SOCIAL AFFAIRS AND EQUAL OPPORTUNITIES DG
Adaptability, social dialogue and social rights
Social dialogue – Industrial relations – Adaptation to change

19.04.05-005846

Brussels,
EMPL/JM/AS/ag D(2005) 9322

Mr Harrie Bijen
ERBWW
Rue Royale 45, boîte 3
B-1000 Brussels

Mr Ulrich Paetzold
FIEC
Avenue Louise 66
B-1050 Brussels



Dear Mr Bijen, dear Mr Paetzold,

I would like to thank you most sincerely for your joint statement submitted to the Commission in support of the European Youth Pact adopted by the European Council last month.

The social partners play a key role in obtaining the Lisbon objectives of full employment and job quality. With regard to the demographic situation of the European Union, initiatives to integrate young people on the labour market are getting increasingly important. In this context, the sectoral social partners can bring substantial contributions, based on real knowledge of the situation on the ground.

I am therefore particularly pleased to have received your contribution to the Youth initiative, which confirms the commitment of the sectoral social partners to the EU objectives with regard to the Youth Pact as well as your capacity to bring forward timely and useful answers to the challenges in this regard.

In addition, the issue is included in the work programmes of several Sectoral Social Dialogue Committees, and I am looking forward to the results of these discussions.

I would like to congratulate you again to your initiative and wish you every success with its implementation.

Yours sincerely,

Jackie MORIN
Head of unit

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium, Telephone: (32-2) 299 11 11,
http://europa.eu.int/
E-mail: Jackie.Morin@cec.eu.int

FIEC-Position zur ersten Phase der Konsultation der Sozialpartner zu Muskel-Skelett-Erkrankungen am Arbeitsplatz durch die Kommission 31/1/2005

[...]

Die FIEC unterstützt nachdrücklich alle Initiativen der EU, die auf eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in der EU abzielen und begrüßt in diesem Zusammenhang die Konsultation der Kommission zu Muskel-Skelett-Erkrankungen bei der Arbeit. Sie möchte im Namen der Bauwirtschaft die folgenden Anmerkungen übermitteln.

I/ DERZEITIGER RECHTLICHER RAHMEN

Die Ratsrichtlinie 89/391/EWG enthält allgemeine Präventionsgrundsätze, die auf alle berufsbedingten Gefahren einschließlich Muskel-Skelett-Erkrankungen anwendbar sind und gewährleistet, daß die Gesundheit der Arbeitnehmer regelmäßig geprüft und in angemessener Weise geschützt wird. Die Gefahr von Muskel-Skelett-Erkrankungen werden auch in verschiedenen anderen speziellen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsrichtlinien behandelt (Ratsrichtlinien 89/654/EWG; 89/655/EWG; 90/269/EWG; 2002/44/EG). Die auf einzelstaatlicher Ebene verabschiedete Gesetzgebung einschließlich der Rechtssetzungsinstrumente, mit denen diese Richtlinien umgesetzt werden, decken viele Themen ab, darunter der Mindestanforderungen in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Verwendung von Arbeitsausrüstung, manuelle Handhabung von Lasten, vibrationsbedingte Gefahren usw. Aufgrund ihrer auf Unternehmensebene gesammelten Erfahrung vertreten die FIEC-Mitgliedsverbände die Auffassung, daß der vorhandene rechtliche Rahmen auf einzelstaatlicher und EU-Ebene angemessen und ausreichend ist.

II/ MÖGLICHE INITIATIVEN, DIE AUF EU-EBENE ERGRIFFEN WERDEN KÖNNEN

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Elemente befürwortet die Mehrheit der FIEC-Mitgliedsverbände eine EU-Initiative in diesem Bereich nicht. Da Muskel-Skelett-Erkrankungen viele Ursachen haben und jeder Sektor seine eigenen Besonderheiten besitzt, scheint eine Rechtssetzung

in diesem Bereich nicht angemessen. Es wäre besser, die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen in sehr praktischer Weise auf der Ebene eines jeden einzelnen Sektors unter Verwendung von Leitfäden, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden, zu organisieren.

III/ PRIORITÄRE PRÄVENTIVMASSNAHMEN

Im Hinblick auf die Organisation der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen auf Sektorebene vertreten die FIEC-Mitgliedsverbände die Auffassung, daß den folgenden präventiven Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden sollte:

- bessere Kenntnis und Analyse von Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Maßnahmen zur technischen und technologischen Verbesserung (zum Beispiel Verringerung des Gewichts von Lasten)
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen in einem frühen Stadium
- Änderungen in der Organisation
- ergonomische Änderungen, insbesondere an den auf Baustellen eingesetzten Werkzeugen (Maschinen, Verpackung)
- Durchführung regelmäßiger Gesundheitskontrollen

IV/ NOTWENDIGKEIT EINES VERBINDLICHEN INSTRUMENTS

Die FIEC-Mitgliedsverbände bekräftigen hiermit, daß keine EU-Gesetzgebung notwendig ist, um die europäischen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandards in Bezug auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zu erhöhen. In Anbetracht der Tatsache, daß vom Sektor selbst eingeleitete Maßnahmen praktischer und in der Regel effizienter sind, befürworten die FIEC-Mitglieder von den Sozialpartnern vereinbarte Initiativen, wie die Verwendung europäischer Leitlinien, die vor Ort zu einem echten Fortschritt führen.

[...]

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
der Sozialpartner der Europäischen Bauwirtschaft
aus Anlaß des Europäischen Gesundheits- und Sicherheitsgipfels 2004 in Bilbao
22/11/2004

EFBH und FIEC,
von der Europäische Kommission anerkannt als die
Sozialpartner, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber
im Europäischen Sektorellen Sozialdialog der
Bauwirtschaft vertreten,

- ihre gemeinsamen Erklärung bestätigend, die sie in Dublin am 30. April 2004 abgegeben haben, und
- im Bewußtsein, daß die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz
 - den wesentlichen Gesichtspunkt in Bezug auf die Anstellungsbedingungen darstellt
 - sowohl zur Produktivität der Arbeitnehmer als auch zur Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beiträgt,

1. **bekräftigen** ihre seit langem bestehende und fortdauernde Entschlossenheit, ihren Beitrag zu einer kontinuierlichen, wirklichen Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitssituation zu leisten

2. **sind sich einig** über die folgenden Punkte:

- die einzig akzeptable Unfallzahl ist „Null“. Obwohl das Erreichen dieser Zahl, realistisch gesehen, eher unwahrscheinlich ist, bleibt sie dennoch eine allgemeine Vision, getragen durch „Null – Toleranz“,
- wirklicher Fortschritt ist notwendig, gestützt auf gute Regelungen
- **Vorbeugen ist besser als Heilen**: Entwurf, Planung, Vorbereitung und Ausführung, alles muß Gesundheit & Sicherheit in Betracht ziehen,
- die Veränderung der Haltung aller Betroffenen und das Entsehen einer echten Gesundheits- und Sicherheitskultur, erfordern die **Integration von Gesundheit und Sicherheit in alle Aus- und Weiterbildungssysteme**, ebenso wie regelmäßige Informationskampagnen, um das **Risikobewußtsein zu verbessern**
- **spezielle Programme für junge Mitarbeiter** sind erforderlich,
- und schließlich, **wirklicher Fortschritt** auf Baustellen hängt von der **engagierten Zusammenarbeit aller Betroffenen ab**, ein jeder in seinem Einflußbereich, vom Auftraggeber zu den Architekten, Ingenieuren und Auftragnehmern bis hin zu den unmittelbar und persönlich betroffenen Arbeitnehmern.

3. **und übernehmen, auf der Basis ihres gemeinsamen Arbeitsprogramms, eine feste Verpflichtung**

- auf europäischer Ebene, in ihrem Sozialdialog alles Notwendige zu unternehmen,
- ihre Mitgliedsorganisationen zu veranlassen, auf nationaler Ebene entsprechend aktiv zu werden und
- ihr gesamtes Kommunikationsnetzwerk zur Verbreitung von Sicherheits- und Gesundheitsinformationen zu nutzen.

BUILDING IN SAFETY European Week for Safety and Health at Work 2004

CERTIFICATE

This certificate acknowledges that the

European Social Partners of the Construction Industry FIEC - EFBWW

have signed up to the *Campaign Charter* with a commitment to contribute actively to this year's European Week campaign "*Building in Safety*" by

- Production of awareness-raising information material
- Press and publicity activities (such as issuing press releases, scheduling press conferences)

European Agency for Safety and Health at Work

European Agency for Safety and Health at Work, Tomilla 33, E-05009 Bilbao Spain Tel: +34 94 475 43 60 Fax: +34 94 479 43 63 E-mail: information@osha.eu.int

BUILDING IN SAFETY European Week for Safety and Health at Work 2004

CAMPAIGN CHARTER

I, the undersigned, having authority, decision making, economic or social powers or a mandate to represent, and in this capacity having a share of the responsibility for health and safety in construction in Europe,

Recognise the number of accidents and illnesses associated with construction activities is unacceptable, and the most effective possible measures need to be taken to reduce this number in the shortest possible time.

Recognise coordinated action between the many parties having responsibility, in one capacity or another, is more likely to achieve the intended results.

Believing that there are effective measures available to encourage all to more actively engender a health and safety culture in construction,

Subscribing to the dual objectives of the European Week 2004 campaign "*Building in Safety*" which are to raise awareness of risks and promote the exchange of good practice,

Confident in the sense of responsibility of the individuals and organisations concerned,

Aware that good health and safety in construction not only reduces human suffering but also makes good business sense,

Undertake to actively participate in the European Week 2004 campaign to reduce risks and promote good practice in construction within the following framework:

Signed *Ulrich Paetzold* *Harrie Bijen* 30-01-2004
Ulrich Paetzold - Harrie Bijen

1. European Week 2004 campaign activities must be FULLY dedicated to construction activities (covering building, engineering, water, construction and demolition, the maintenance of buildings - including the renovation of buildings - existing edifices, repairs, refurbishing, painting and decorating, the renovation of axial assemblies, roof repair and parapet work).
2. Activities can take place throughout the year, but must be PRIORITY based, peaking during the European Week campaign, which is Week 05 (14-21 February).
3. The official European Week 2004 campaign logo and slogan may be used on all material covered or utilised such as notices, publications, advertisements, web sites, in compliance with the accompanying rules. This is available in 20 languages and gives visibility to the activity, not only to a local, national or national project, but as part of a European initiative.
4. Where possible, the activity should have a positive impact (throughout the participating area), incorporating a number of parallel, local campaign objectives of awareness-raising and promoting good practice.
5. Such activities should preferably involve management, workers and/or their representatives, so the Agency perceives a partnership approach.
6. Measures should be taken to publicise the activity so far as possible in the national and specialised media.
7. If requested by the Agency, details of actual measures should be provided for monitoring purposes.

European Agency for Safety and Health at Work, Tomilla 33, E-05009 Bilbao Spain Tel: +34 94 475 43 60 Fax: +34 94 479 43 63 E-mail: information@osha.eu.int

FIEC-Position zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung von Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung
14/4/2005

[...]

Die FIEC hat die Arbeit der Europäischen Kommission hinsichtlich der Änderung der Richtlinie 93/104/EG aufmerksam verfolgt und auf die beiden bisherigen Konsultationen durch eine klare Darstellung ihrer Position zu den wichtigsten Elementen des Richtlinienentwurfs reagiert. Nachfolgend die jüngsten Anmerkungen der FIEC zu den wichtigsten Änderungen an den Vorschlägen:

1. Was den geänderten Vorschlag der ersten Zielsetzung der Richtlinie betrifft, befürworten die FIEC-Mitglieder die Einführung gewisser Einschränkungen, um die Nutzung der Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (als „opt out“ bekannt) zu rationalisieren, was bessere Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die Arbeitnehmer gewährleisten wird. Dennoch erinnern einige FIEC-Mitglieder daran, daß einige dieser Bedingungen zusätzliche Sachzwänge mit sich bringen werden, die für die KMU besonders schwierig zu erfüllen sind.

Die FIEC betrachtet die Priorität, die Kollektivverhandlungen in diesem Bereich eingeräumt wird, als unangemessen. So weist die Kommission darauf hin, daß die Abweichung von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nur dann durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer möglich ist, wenn kein Tarifvertrag in Kraft ist oder wenn es keine Arbeitgebervertretung gibt, die in der Lage ist, einen derartigen Vertrag abzuschließen. Einige Mitglieder wenden ein, daß auch bei Vorhandensein eines Tarifvertrags die individuelle Zustimmung der Arbeitnehmer notwendig bleibe.

2. Was den Bezugszeitraum für die Berechnung der Höchstarbeitszeit von 48 Stunden betrifft, hätten die FIEC-Mitglieder – wenngleich die Vorschläge eine Verlängerung dieses Zeitraums vorsehen – eine direkte Anwendung des jährlichen Bezugszeitraums anstelle des grundsätzlichen viermonatigen Zeitraums bevorzugt. Darüber hinaus hätten einige Mitglieder eine mögliche Verlängerung auf 24 Monate (2 Jahre) begrüßt. Wie die FIEC bereits in ihren früheren

Positionspapieren dargelegt hat, müssen die Unternehmen aufgrund der besonderen Eigenschaften der Bautätigkeiten Vorkehrungen für eine erhebliche Flexibilität bei der Verwaltung der Arbeitszeit treffen. Darüber hinaus verleiht das Bestehen auf der Konsultation der Sozialpartner vor der möglichen Verlängerung des Bezugszeitraums auf ein Jahr den Sozialpartnern ein echtes Veto-Recht. Dies ist besonders wichtig, da es auf nationaler Ebene nicht selbstverständlich ist, daß der Dialog der Sozialpartner tatsächlich eine derartige Verlängerung ermöglichen wird.

3. Die FIEC-Mitglieder befürworten die Einfügung zweier neuer Definitionen für „Dienstbereitschaft“ und „inaktiver Teil der Dienstbereitschaft“, da aus dem Vorschlag hervorgeht, daß die Mitgliedstaaten nach wie vor die Möglichkeit haben werden, im Rahmen der einzelstaatlichen Gesetzgebung die inaktive Zeit der „Dienstbereitschaft“ als Arbeitszeit zu definieren. Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Mitgliedstaaten ihre Befugnis in diesem Bereich behalten, da einige FIEC-Mitglieder eine Betrachtung des inaktiven Teils der Dienstbereitschaft als Arbeitszeit nicht befürworten, da ihre relevante einzelstaatliche Gesetzgebung dies nicht tut. Einige Mitglieder weisen jedoch darauf hin, daß die Betrachtung nur der „Dienstbereitschaft“ am Arbeitsplatz als Arbeitszeit in der Praxis zu gewissen Schwierigkeiten führen könnte, wenngleich die mit der Dienstbereitschaft verbundene Probleme nicht speziell die Bauwirtschaft betreffen.
4. Schließlich ist die FIEC bei Abweichungen von den täglichen und/oder wöchentlichen Ruhezeiten gegen die Einführung eines Zeitraums von höchstens 72 Stunden, ehe den Arbeitnehmern eine zusätzliche Ruhezeit gewährt wird. Dieser Zeitraum ist zu kurz und unterläuft flexible Arbeitsvereinbarungen. Den Verpflichtungen der Unternehmen in Bezug auf die Organisation muß Rechnung getragen werden, und die FIEC-Mitglieder würden es begrüßen, wenn keine zeitliche Beschränkung oder andernfalls ein längerer Zeitraum vorgesehen wird (z.B. vier Wochen).

**VORWORT ZUM „LEITFADEN GUTER PRAKTIKEN“ DER FIEC
ZUM THEMA NICHT ANGEMELDETE ERWERBSTÄTIGKEIT**

Dezember 2004

[...]

Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit hat sowohl für die Unternehmen als auch für ihre Mitarbeiter schwerwiegende Folgen. So gefährdet sie nicht nur die auf eine Steigerung der Produktivität abzielenden Bemühungen sondern untergräbt nach und nach die Stabilität bestehender und ordnungsgemäß eingetragener Unternehmen.

Durch ihre europäischen und einzelstaatlichen Verbände engagiert sich die Bauwirtschaft seit vielen Jahren im Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit. Da die FIEC jedoch die Notwendigkeit anerkennt, ihre Anstrengungen zu intensivieren, hat sie kürzlich beschlossen, ihr Engagement für diesen Kampf noch zu verstärken, indem sie ihn zu einer ihrer Prioritäten erklärt. Die FIEC ist sich des Ausmaßes der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und ihrer schädlichen Auswirkungen für den Sektor in jeder Hinsicht bewußt. Daher hat sie beschlossen, einen Leitfaden guter Praktiken zu erstellen und damit eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu starten, die darauf abzielt, die Aufmerksamkeit auf das Ausmaß des Problems zu lenken und Maßnahmen zu seiner Bekämpfung vorzuschlagen.

Damit stellt die FIEC ihre Handlung in den politischen Kontext der EntschlieÙung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2003¹, mit der die Sozialpartner auf europäischer Ebene dazu aufgefordert werden, „umfassende Aktionen und Maßnahmen zur Beseitigung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit auszuarbeiten und durchzuführen (...)“.

Die FIEC-Mitgliedsverbände haben bereits eine gewisse Zahl von Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit getroffen. Derartige Länderinitiativen werden in diesem neuen Leitfaden vorgestellt. Der Leitfaden versucht des weiteren, die Erfahrungen aller Beteiligten zu sammeln und zu untersuchen, wie dies zu einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Bekämpfung des Phänomens der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit zusammen gefaßt werden kann.

- Die FIEC-Mitgliedsverbände räumen ein, daß es aufgrund der Art des Phänomens schwierig ist, das Ausmaß sowie die verschiedenen Komponenten nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in genauer und zuverlässiger Weise zu quantifizieren. Die Schwierigkeit bei der Feststellung ihres Umfangs erklärt zum Teil die Herausforderung, mit der der Sektor bei der Erarbeitung einer Politik für die effektive Bekämpfung dieses Phänomens konfrontiert ist.

Die Kräfte, die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit begünstigen, sind jedoch weithin bekannt: zum Beispiel die hohen Arbeitskosten, vor allem und im Besonderen die mit der Arbeit verbundenen Zusatzkosten wie Sozialversicherungsbeiträge, die Auferlegung von Mehrwertsteuer und die mangelnde Flexibilität, sowie der rechtliche Rahmen, die in den meisten Ländern auf die eigentliche Beschäftigung von Arbeitskräften anwendbar sind, die Komplexität der Verfahren und eine übertriebene Bürokratie. All diese Faktoren müssen angegangen werden.

- Alle FIEC-Mitgliedsverbände sind davon überzeugt, daß der Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn eine globale Vorgehensweise gewählt wird, die präventive und repressive Maßnahmen, sowie und eine gemeinsame Aktion von Unternehmen, Verbänden und nationalen und europäischen Behörden miteinander verbindet.

Im Hinblick auf die Prävention würden die meisten FIEC-Mitgliedsverbände es begrüßen, wenn der Kampf gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit erstens eine Verringerung von Steuern und Sozialabgaben, die arbeitsintensive Tätigkeiten schwer belasten, und zweitens eine erhöhte Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt, die jedoch den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit nicht beeinträchtigt, umfaßt.

Im Bereich der Repression sind alle FIEC-Mitgliedsverbände für eine Verstärkung der Kontrollen, eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontrollinstanzen, insbesondere in Bezug auf den Austausch von Informationen, sowie eine Verstärkung der anwendbaren Strafen und ihrer Durchsetzung. In diesem Zusammenhang sollten die zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Regeln erforderlichen Kontrollen nicht wie Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Dienstleistungsfreiheit behandelt werden.

- Schließlich fordern die FIEC-Mitgliedsverbände einen echten Wandel in der Einstellung gegenüber dem Phänomen der nicht angemeldeten Arbeit. Als Wirtschaftszweig müssen wir den Eindruck ausräumen, daß die illegale Ausübung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sich auszahlt, und die der Realität entsprechende Tatsache bekannt machen, daß ein fairer und ausgewogener Arbeitsmarkt, der auf einem gesunden Wettbewerb basiert, welcher von allen Beteiligten respektiert und aufrechterhalten wird, den Bauunternehmen solide und zufriedenstellende Bedingungen für Wachstum und Erfolg gewährleistet.

¹ EntschlieÙung des Rates (2003/C 260/01) zur Überführung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in reguläre Beschäftigung.

TEC



Vorsitzender:
Zdenek Klos, CZ

Berichterstatter:
John Goodall, FIEC

Unterkommission TEC-1

„Richtlinien, Normen und
Qualitätssicherung“



Vorsitzender: Rob Lenaers, B

Berichterstatter:
Eric Winnepenninckx, B

Unterkommission TEC-2

„Innovation und Prozesse“



Vorsitzender:
Bernard Raspaud, F

Berichterstatter:
André Colson, F

Unterkommission TEC-3

„Umwelt „



Vorsitzender:
Jan Wardenaar, NL

Berichterstatter:
Niels Ruyter, NL

1. Einführung

Die Tätigkeiten der Technischen Kommission beziehen sich auf drei Hauptthemen:

- die Vollendung des Binnenmarktes für Bauprodukte
- die Förderung von Forschung und Entwicklung und
- „nachhaltige Bautätigkeit“ und die Bauwirtschaft betreffende Umweltfragen

Die Kommission behält ihre Praxis, eine Plenarsitzung pro Jahr durchzuführen bei, während die Unterkommissionen nach Bedarf zusammentreten.

Mit großer Trauer müssen wir den Tod des Berichterstatters der Unterkommission TEC-1 „Richtlinien, Normen und Qualitätssicherung“ Frans Henderieckx (B-CC/CSTC) bekannt geben, der sich in seinem Amt von 2001 bis zu seinem Tod im März 2005 um die FIEC verdient gemacht hat. Wir haben das Glück, zukünftig auf die Unterstützung von Eric Winnepenninckx zählen zu können, der jetzt offiziell das Amt des Berichterstatters von TEC-1 antritt. Während des Berichtszeitraums erhielt auch die Unterkommission TEC-3 „Umwelt“ – nach dem Rücktritt von Terry Penketh (UK) – mit Jan Wardenaar (NL) einen neuen Vorsitzenden, während André Colson (F) und Niels Ruyter (NL) zu Berichterstattern der Unterkommissionen TEC-2 bzw. TEC-3 ernannt wurden.

2. Die Bauprodukte-Richtlinie (89/106)

Die laufende Umsetzung der Richtlinie konzentriert sich jetzt auf die in CEN and EOTA (Europäische Organisation für Technische Zulassungen) im Bereich der Erarbeitung „harmonisierter technischer Spezifikationen“ geleistete Arbeit. CEN hat rund 30 Mandate und mehrere Änderungen über die harmonisierten Produktstandards nach der Bauprodukte-Richtlinie von der Kommission erhalten. Auf der Grundlage dieser Mandate rechnet CEN mit der Veröffentlichung von rund 550 Produktnormen sowie ungefähr 1.500 unterstützenden Normen, die sich insbesondere mit Testverfahren und der Konformitätsbewertung befassen. Bis Ende März 2005 waren insgesamt 351 Produktstandards entweder offiziell verabschiedet worden oder hatten das Stadium der offiziellen Abstimmung erreicht. 154 davon sind im Amtsblatt veröffentlicht worden. Weitere 127 hatten das CEN-Untersuchungsstadium entweder bereits passiert oder erreicht, während 60 für eine CEN-Untersuchung vorbereitet wurden.

Diese Zahlen zeigen, daß der Fortschritt 16 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Punkt erreicht, an dem eine kritische Masse an Normen effektiv zur Verfügung steht und die CE-Kennzeichnung einer

beträchtlichen Zahl von Bauprodukten möglich sein dürfte. Für Produkte, die unter 125 Standards fallen, ist die CE-Kennzeichnung jetzt vorgeschrieben.

Die Kommission bereitet jetzt die erste Änderung der Richtlinie seit ihrer anfänglichen Verabschiedung im Jahr 1989 vor, aber bislang gibt es keine Hinweise darauf, welche Richtung dabei eingeschlagen werden könnte. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, daß mit den vorgeschlagenen Änderungen vor der vorgeschlagenen Änderung des „globalen“ und „neuen“ Konzepts (siehe Punkt 4 weiter unten) konkrete Fortschritte erzielt werden.

3. CE-Kennzeichnung und freiwillige Kennzeichnung

Dieses Thema war während des Zeitraums 2003-2004, als die FIEC eine Reihe von Positionspapieren verabschiedete, ein Hauptschwerpunkt. In einem dieser Papiere (das im letztjährigen Bericht enthalten war) wird die Kommission dringend dazu aufgefordert, der Entschließung des Industrierates vom 10. November 2003, in der die Kommission aufgerufen wurde, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten eine Kampagne zur besseren Förderung und Klärung der Bedeutung der CE-Kennzeichnung und ihres Verhältnisses zu freiwilligen Kennzeichnungen aufzuforderte, Substanz zu geben.

Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnis zwischen CE-Kennzeichnung und freiwilliger Kennzeichnung – wie der CEN-Keymark – im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens und die Frage, ob eine Vergabebehörde Qualitätsniveaus verlangen kann, die über das durch die CE-Kennzeichnung Gewährleistete hinausgehen. In ihrem Positionspapier hat die FIEC festgestellt, daß eine Vergabebehörde, die ein Produkt mit CE-Kennzeichnung spezifiziert und darüber hinaus die Konformität mit der CEN-Keymark verlangt (die in der Regel ein höheres Niveau der Konformitätsbeschneigung bedeutet als im Mandat für entsprechende Produkte mit CE-Kennzeichnung vorgesehen ist), Gefahr läuft, ein Handelshemmnis einzuführen, indem sie Produkte, die nicht auch die CEN-Keymark tragen, vom Auftrag ausschließt. Eine Möglichkeit, ein derartiges Risiko bei Produkten mit CE-Kennzeichnung auszuschalten, wäre die Hinzufügung der Worte „oder entsprechend“, was bedeutet, daß die CEN-Keymark nur eine Möglichkeit darstellt, die Übereinstimmung mit den zusätzlichen Anforderungen des Kunden nachzuweisen.

Die anfängliche verbale Reaktion der Kommission bestand in der Feststellung, daß der Gerichtshof in Ausschreibungsunterlagen enthaltene Spezifikationen stets bestätigen werde, auch wenn sie effektiv ein Handelshemmnis darstellen. Die CE-Kennzeichnung bestätigte einfach, daß alle Produkte, auf denen sie

angebracht ist, in allen EU-Mitgliedstaaten ungehindert frei verkehren können. Die FIEC würde eine offizielle Entscheidung der Kommission, in der diese verbale Meinung schriftlich bestätigt wird, begrüßen.

4. Revision des „neuen“ und „globalen“ Konzepts

Die Dienststellen der Kommission haben informell mitgeteilt, daß die oberste Priorität bei der Reaktion auf die Entschließung des Industrierates vom 10. November 2003 darin bestehen werde, Änderungen des sogenannten „neuen“ und „globalen“ Konzepts vorzuschlagen. Die Grundlagen des „neuen Konzepts“ basieren auf drei Pfeilern, die das Konzept der „wesentlichen Anforderungen“ unterstützen:

- Sicherheitsniveau
- Konformitätsbewertung
- Marktüberwachung

Diese drei Pfeiler sind von Natur aus miteinander verbunden: Je niedriger das Sicherheitsniveau, desto höher die erforderlichen Niveaus der Konformitätsbewertung und Marktüberwachung. Die Dienststellen der Kommission haben die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß die Verfahren und Regelungen für die „europäische Anerkennung“ (EA) gestärkt und von einer auf europäischer Ebene eingerichteten einflußreichen Behörde unterstützt und verwaltet werden sollten.

Zur Zeit hat die Europäische Kommission keine rechtliche Grundlage, um in den Mitgliedstaaten eine Marktüberwachung vorzunehmen oder zu verwalten. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Kommission ein Programm für Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten vorschlägt, das von einer auf europäischer Ebene einzurichtenden neuen Behörde organisiert und überwacht wird. Darüber hinaus wird die Kommission die Erfordernisse der Marktüberwachung im Auftrag der Mitgliedstaaten formulieren. Grundsätzlich haben bereits alle (einschließlich anscheinend Deutschland und Österreich, die keine Tradition der offiziellen Marktüberwachungssysteme haben) dieser vorgeschlagenen Initiative vorläufig zugestimmt. Eine Konsequenz bestünde darin, daß die in den Richtlinien zum neuen Konzept enthaltene „Schutzklausel“ zu dem würde, was sie immer sein sollte, nämlich ein „Ausnahmeverfahren“. Das Ziel würde in diesem Zusammenhang darin bestehen, die Tätigkeiten so weit wie möglich auf nationaler Ebene zu halten, wobei eine Intervention auf europäischer Ebene nur in Ausnahmefällen erfolgen soll.

Ebenfalls vorgesehen ist die Möglichkeit der Einführung einer „Exekutivagentur“, die mit Kennzeichnungsfragen im Allgemeinen befasst werden soll, aber die Kommission scheint dies derzeit nicht als Priorität zu betrachten.

5. CE-Kennzeichnung der „Nichtserienproduktion“ von Bauprodukten

It is in the nature of things that some problems nevéEs liegt in der Natur der Dinge, daß für einige Probleme keine endgültig und zufriedenstellende Lösung gefunden zu werden scheint. Die CE-Kennzeichnung von individuell gefertigten Bauprodukten zählt ganz offensichtlich dazu. Dieses Thema wurde bereits lange vor der Verabschiedung der Bauprodukte-Richtlinie im Jahre 1989 diskutiert. Gemäß dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Rates stimmten der Rat und die Kommission bei der Annahme des Textes der Richtlinie im Jahre 1988 darin überein, daß die Mitgliedstaaten die Verwendung eines für eine einzige spezifische Anwendung bestimmten Produktes erlauben können, auch wenn es nicht den Vorschriften der Richtlinie entspricht.

Wenn diese Worte in die Richtlinie selbst und nicht in das Protokoll der Ratssitzung aufgenommen worden wären, wäre die laufende und anscheinend endlose Debatte darüber, ob KMU und Handwerker dazu verpflichtet werden sollen, die CE-Kennzeichnung an individuell gefertigten Bauprodukten wie Treppen, Türen und Fenstern, die in kleinen Mengen hergestellt werden, anzubringen, niemals erforderlich gewesen. Statt dessen ist Artikel 13.5 der Richtlinie folgendes zu entnehmen:

„Bei Einzelanfertigung (auch Nichtserienfertigung) genügt eine Konformitätserklärung nach Anhang III Nummer 2 Ziffer ii, Möglichkeit 3, es sei denn, die technischen Spezifikationen für Produkte, die für die Sicherheit und die Gesundheit besondere Bedeutung haben, bestimmen etwas anderes.“

Dieser Wortlaut schließt die Möglichkeit der CE-Kennzeichnung von individuell gefertigten Bauprodukten natürlich in keiner Weise aus. Darüber hinaus öffnet er – durch Offenlassung der Möglichkeit – die Tür für eine Definition dessen, was „Einzel- und Nichtserienfertigung“ ist und was nicht. Das Finden einer zufrieden stellenden Antwort auf eine derartige Frage erinnert an die Geschichte des „Urteils des Salomon“. Darüber hinaus könnten viele Handwerker gut hinzufügen, daß eine derartige Diskussion in Wirklichkeit Zeitverschwendung sei, da sie ihre Produkte auf jeden Fall verkaufen werden, ob sie die CE-Kennzeichnung tragen oder nicht.

Wo es jedoch eine Ausnahme zu der Regel gibt, steht mehr oder weniger fest, daß jemand durch den Wortlauf der Richtlinie in eine Zwickmühle gebracht wird. Eben dies ist der Fall bei einem auf die Herstellung von Feuertüren spezialisierten KMU, das sowohl Standard-Feuertüren als auch individuell gefertigte Feuertüren auf halbindustrieller Basis in

vergleichsweise geringen Mengen herstellt, darunter auch einige, bei denen es sich um maßgefertigte „Einmalprodukte“ handelt. Für derartige KMU führt die Einführung der CE-Kennzeichnung entweder zum Schreckgespenst eines astronomischen Anstiegs der Kosten und Verkaufspreise der Türen, da alle zusätzlichen Testanforderungen erfüllt werden müssen, oder zum Schreckgespenst eines Konkurses. Das dürfte wohl zu keinem Zeitpunkt ein Ziel der Bauprodukte-Richtlinie gewesen sein.

Dies ist ein Beispiel dafür, wie eine für die meisten anscheinend irrelevante Anomalie sich für andere leicht zu einem Albtraum entwickeln kann und erklärt weitgehend, warum das Positionspapier der FIEC zu diesem Thema vier Seiten umfaßt! Schließlich hat die FIEC empfohlen, die sich möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten durch eine Formulierung des Geltungsbereichs der harmonisierten technischen Spezifikation (hEN oder ETAG) für das jeweilige besondere Bauprojekt zu antizipieren und zu behandeln, die die (für eine einzige besondere Anwendung bestimmte) nichtindustrielle Nichtserienfertigung ausdrücklich ausschließen sollte. Auch in diesem Falle werden Definitionen möglicherweise am besten auf Einzelfallbasis erstellt. Ob dieses vorgeschlagene Konzept einen Konsens finden wird, bleibt offen.

In der Zwischenzeit sind viele Anliegen der FIEC, die in diesem Positionspapier angesprochen werden, in den überarbeiteten Text von „Guidance Paper M“ aufgenommen worden, was die FIEC begrüßt hat. Dennoch bleibt dies eine Frage, die kontinuierlich verfolgt werden müssen, insbesondere wenn die Kommission mit der Überarbeitung der Richtlinie beginnt. Das vorrangige Anliegen der FIEC besteht darin, daß die Bauunternehmen selbst nicht an CE-Kennzeichnungstätigkeiten teilnehmen, auch in Bezug auf diejenigen Teile der Arbeiten, die an Nachunternehmer vergeben werden. Die CE-Kennzeichnung muß die ausschließliche Zuständigkeit der Hersteller von Bauprodukten bleiben, nicht die der Bauunternehmer.

6. Umweltleistung von Gebäuden

Im vergangenen Jahr berichteten wir, daß die Europäische Kommission ein von CEN durchzuführendes Normungsmandat verabschiedet hat. CEN hat das Mandat jetzt offiziell angenommen und eine Arbeitsgruppe (CEN/BT WG 174) eingesetzt, die wiederum einen Geschäftsplan erstellt und verabschiedet hat. Die FIEC ihrerseits hat einen Vertreter bestimmt, der regelmäßig an den Sitzungen von CEN/BT WG 174 teilnimmt.

Es ist sinnvoll, daran zu erinnern, daß das Mandat die Erzielung eines Ergebnisses in Form einer Rahmennorm umfaßt, die die Methode für die

Bewertung und die darauf folgende Erklärung der integrierten Umweltleistung vollständiger Gebäude und Bauarbeiten bereitstellen soll. Sie soll das Mittel für die Zusammenfassung der Ergebnisse aus einer Reihe unterstützender Normen in einem einzigen Datenbestand darstellen, der die Umwelterklärung des gesamten Gebäudes darstellt. Die Zusammenfassung muß auf den Ergebnissen der Lebenszyklusanalyse (LZA) aller Aspekte, d.h. Materialien, Energieverwendung, Wasserverwendung, Bauprozess, Designerwägungen usw. und/oder Zusatzinformationen beruhen. Die Norm beschreibt die Bewertung der Datenqualität für LCI-Daten (Life Cycle Inventory) und die Auswirkung der Datenqualität auf die Ergebnisse der LZA.

Auf den ersten Blick erscheint die gesamte Initiative, die die Form einer Norm – die natürlich immer „freiwillig“ ist – annimmt, ziemlich harmlos. Sobald eine Norm aber in Vertragsunterlagen aufgenommen wird, wird sie zu einer vertraglichen Verpflichtung. Die FIEC hat Bedenken, daß die Anwendung der Norm in der Praxis – nicht nur für Berater sondern auch für Bauunternehmer – mit erheblicher zusätzlicher Arbeit und erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein könnte.

Ein anderer Teil der Initiative – möglicherweise der ursprüngliche Teil – betrifft die Entwicklung von „Umweltprodukterklärungen“, ein Thema, über das von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Sektor mehrere Jahre diskutiert wurde. Dies läßt sich damit rechtfertigen, daß verschiedene einzelstaatliche Herangehensweisen an ein- und dasselbe Ziel schließlich zu neuen Handelshemmnissen bei Bauprodukten führen können. Aber dies wirft die völlig legitime Frage nach dem Zusammenhang zwischen Umwelterklärungen auf der einen und der Umweltleistung von Gebäuden auf der anderen Seite auf. Es stellt sich die Frage, ob eine Erweiterung des Normungsmandats auf die Bewertung der Umweltleistung vollständiger Gebäude notwendig oder gar sinnvoll ist.

7. Bisheriger Fortschritt beim Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (RP6 2002-2006) und Aussichten für RP7 (2007-2013)

Infolge der katastrophalen Ergebnisse¹ der Antwort der Bauwirtschaft auf den ersten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zum Thema „Nanotechnologien, Werkstoffe und Produktionsverfahren“ (NMP-1) Anfang 2004 war es nur natürlich, daß die FIEC zusammen mit ECCREDI die Gelegenheit genutzt hat, den sogenannten „Marimon-Bericht“ über die Bewertung der neuen Instrumente in RP6 zu kommentieren. Diese katastrophalen Ergebnisse waren zu einem großen

¹ Siehe FIEC-Jahresbericht 2004 Seite 46

Teil auf die massive Überzeichnung eines Themas des Programms, das mit ganz erheblich zu geringen Mitteln ausgestattet war, zurückzuführen. Für die Bauwirtschaft haben die Verluste im Hinblick auf die geleisteten Anstrengungen bei der Forschungsgemeinschaft zu einer potenziellen Vertrauenskrise in die derzeitigen und künftigen Rahmenprogramme geführt.

Verglichen mit ihrem Anteil am BIP hat die Bauwirtschaft im Laufe der Jahre das erreicht, was euphemistisch als „zu vernachlässigender“ Anteil an den F&E-Rahmenprogrammen der Kommission bezeichnet werden kann (ungefähr zwischen 1,7 und 3% an RP4 und RP5), der unter RP6 drastisch auf 0,3% gefallen ist. Dieser geringe Anteil, der durch einen drastischen Rückgang unter RP6 noch verschärft wird, bleibt ein Aspekt, der nach wie vor Sorge bereitet.

Das Positionspapier von ECCREDI über den Marimon-Bericht umfaßt eine ganze Reihe von Vorschlägen, die auf die Förderung des Bauforschungsbedarfs abzielen, unter anderem:

- daß ein sektorales FTE-Konzept (wie es bereits zum Beispiel bei der Aeronautik der Fall ist) von größter Bedeutung ist, und daß dies im Anschluß an die Einrichtung einer Europäischen Technologieplattform für den Sektor deutlich werden sollte
- daß das Portfolio von Instrumenten für gemeinschaftliche Forschung festgelegt und weiterentwickelt werden sollte, um die Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Formen der öffentlichen und privaten Finanzierung in der Europäischen Union zu verbessern, was wesentlich ist, um die knappen nationalen Ressourcen der einzelnen Länder nicht zu vergeuden
- eine Begrüßung des Konzepts der zweistufigen Vorgehensweise, die als „Ja/Nein“-Tor funktionieren soll, aber es geht dennoch davon aus, daß der in Schritt 1 erforderliche Input übertrieben und der für Schritt 2 dementsprechend zu gering ist.

Im Anschluß an die Verabschiedung des Kommissionsvorschlags [KOM(2005) 119 endgültig] für FP7 am 6. April 2005 durch die Europäische Kommission hat sich die Aufmerksamkeit jetzt auf die künftigen F&E-Aussichten für die Bauwirtschaft konzentriert. Eine erste Analyse des Vorschlags zeigt – gegenüber RP6- einige vielversprechende Bezugnahmen auf mit der Bauwirtschaft zusammenhängende Aspekte:

- In Kapitel 4: Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien findet sich ein besonderer Bezug auf Europäische Technologieplattformen, unter anderem für die „Bauwirtschaft“.
- Die „Bauwirtschaft“ wird auch im Zusammenhang mit der Integration neuen Wissens und neuer Technologien für Industrieanwendungen und insbesondere die „Schaffung von Bedingungen und Kapazitäten für eine wissensintensive Produktion“ erwähnt.

- Die Bezugnahmen auf die „Bauwirtschaft“ in Kapitel 5, das das Thema „Energie“ behandelt, sind ebenso wichtig, insbesondere in Bezug auf „Energieeffizienz und Einsparungen bei Gebäuden“.
- Kapitel 6, das das Thema „Umwelt und Klimaänderung“ behandelt, enthält auch einen wichtigen Link zur Europäischen Plattform für Bautechnologie
- Schließlich wird in Kapitel 7, in dem das Thema „Verkehr“ behandelt wird, auf die Nachhaltigkeitsaspekte der Verkehrsinfrastrukturnetze und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit dem Wirtschaftswachstum Bezug genommen.

Die FIEC wird auch der Steigerung der Einbeziehung der KMU in die Tätigkeiten der Europäischen Plattform für Bautechnologie besondere Bedeutung beimessen und wird in dieser Hinsicht bereits durch die Initiativen der Europäischen Kommission in ihren Vorschlagsentwürfen für RP7 unterstützt.

8. Europäische Plattform für Bautechnologie (European Construction Technology Platform: ECTP)

Der Begriff einer „Europäischen Technologieplattform“ wurde anfänglich auf dem Frühjahrsrat 2003 definiert als Forum, in dem die wichtigsten öffentlichen und privaten Beteiligten bedeutende technologische Herausforderungen angehen, die auf die Unterstützung der EU-Initiative für Wachstum abzielen. Dieses Konzept wiederum bezieht sich auch auf die Lissabonner Zielsetzungen bezüglich einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Einrichtung des sogenannten „Europäischen Forschungsraums“ (ERA) und das „Barcelona-Ziel“, das die Anhebung des – als Prozentsatz des EU-BIP ausgedrückten – Forschungsniveaus auf 3% vorsieht.

Die wichtigsten Konzepte sind folgende:

- Entwicklung einer gemeinsamen langfristigen Vision durch Vertreter öffentlicher und privater Beteiligter
- Schaffung einer kohärenten dynamischen Strategie zur Verwirklichung dieser Vision
- eine führende Rolle für die Branche, aber im Rahmen einer Partnerschaft, an der Forschungs- und Finanzgemeinschaften, Behörden, Anwender und Vertreter der Zivilgesellschaft teilnehmen

Es wird erwartet, daß die Europäischen Technologieplattformen neue Technologien entwickeln oder annehmen werden, um radikale Änderungen einschließlich der Erneuerung, Wiederbelebung oder Umstrukturierung traditioneller Wirtschaftszweige herbeizuführen.

Die Europäische Plattform für Bautechnologie (ECTP) dürfte bei der Steigerung der Leistung und

Wettbewerbsfähigkeit des Sektors eine wesentliche Rolle spielen. Dies wird durch Analyse der wichtigsten Herausforderungen erreicht werden, mit denen der Sektor in Bezug auf Gesellschaft, Nachhaltigkeit und technologische Entwicklung konfrontiert ist. Forschungs- und Innovationsstrategien werden entwickelt werden, um diesen Herausforderungen durch Einsatz und Mobilisierung einer großen Bandbreite an im Sektor vorhandenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Talenten in den kommenden Jahrzehnten zu entsprechen, um den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden.

Der bisher erzielte Fortschritt war eindrucksvoll. Die erste Priorität bestand darin, eine Struktur zu schaffen und den Schwerpunkt zunächst auf den Entwurf einer „Vision 2030“ zu legen. Dies ist bereits im Wesentlichen vor der offiziellen Einführung der ECTP auf der B4E-Konferenz in Maastricht im Oktober 2004 verwirklicht worden. Die Arbeit setzt sich nun rasch mit dem Entwurf der Strategischen Forschungsagenda (SRA) fort, die als wichtiges Referenzdokument für die Aufnahme von Forschungstätigkeiten dienen wird, die die Vision Wirklichkeit werden lassen sollen.

Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Einführung Nationaler Technologieplattformen (NTP), die mit der ECTP zusammenarbeiten werden, um damit effektiv einen EU-weiten ERA zur Koordinierung der Forschungstätigkeiten im Bausektor zu schaffen. Bis März 2005 waren 17 NTPs eingeführt worden bzw. waren in der Einführung begriffen. Während für die ECTP selbst keine direkte Finanzierung aus EU-Mitteln zur Verfügung steht, sind unter einer als „ENABLE“ bekannten Maßnahme zur Gezielten Unterstützung (SSA) Mittel zur Förderung der Einrichtung der NTPs bereitgestellt worden.

Ehrgeiziger noch wird schließlich die Einführung einer „Joint Technology Initiative“ (JTI) sein. Es sind Diskussionen über die Einführung mindestens einer JTI aufgenommen worden, die unter dem Namen „The cities below the cities“ (Die Städte unterhalb der Städte) bekannt sein wird.

9. Definition von Abfall

Die Europäische Kommission hat das Follow-up ihrer „Thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ [KOM(2003)301 vom 27. Mai 2003] fortgesetzt. Die Antworten der FIEC auf die Initiativen der Kommission waren folgende:

- anfängliches Positionspapier vom 28. November 2003 in Antwort auf die Mitteilung der Kommission (im FIEC-Jahresbericht 2004 erwähnt)
- Antwort vom 24. September 2004 auf den Fragebogen der Kommission über die mit dieser Thematischen Strategie zusammenhängenden erweiterten Folgenabschätzung

- TEC-3-Sitzung vom 15. Dezember 2004, auf der umfassende Diskussionen mit einem der für die Überarbeitung der Gemeinschaftsgesetzgebung über Abfall verantwortlichen Beamten geführt wurden
- Antwort vom 23. Februar 2005 auf die vier strategischen Fragen der Kommission bezüglich Bau- und Abbruchabfall

Einer der auffälligsten Aspekte der von den Mitgliedsverbänden eingesandten Antworten waren die sehr ausgeprägten Unterschiede in der Art, in der sich die vorhandene Gesetzgebung auf die Bauunternehmen in den verschiedenen Mitgliedstaaten auswirkt, sowie die verschiedenen Arten, in der sie ausgelegt und umgesetzt wird. Diese großen Unterschiede bedeuten in der Praxis, daß es für die FIEC sehr schwierig ist, auf die von der Kommission gestellten Fragen einfache Antworten zu geben. Einige Mitgliedstaaten, wie die Niederlande und Dänemark, haben bereits sehr hohe Recyclingquoten erreicht. Abfalllager zum Beispiel sind in diesen vergleichsweise dicht besiedelten Ländern an vielen Orten relativ gut zu erreichen. Daher kann der Abfall in der Regel entsorgt werden, ohne daß die Notwendigkeit besteht, ihn über große Entfernungen zu transportieren, was mit den entsprechenden Kosten und negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist. In großen, vergleichsweise spärlich bevölkerten Ländern wie Frankreich (außerhalb der großen Ballungsgebiete) gibt es sehr oft nur wenige und weit voneinander entfernte Abfalllager, so daß die Entsorgung in geordneten Deponien in der Regel die einzige in Frage kommende Lösung ist. Die FIEC hat daher in ihren Antworten an die Kommission betont, daß jeder Versuch, den Mitgliedstaaten eine europäische Lösung vorzuschreiben, wahrscheinlich scheitern wird, es sei denn, es wird eine große Maßnahmensubsidarität, die im Ermessen der einzelstaatlichen und sogar regionalen Behörden liegt, vorgesehen.

Der nächste Schritt besteht für die Europäische Kommission darin, ihre Vorschläge für die Revision der vorhandenen Gesetzgebung zu verabschieden und wird nun für Anfang des Sommers 2005 erwartet. In Anbetracht der Tatsache, daß die FIEC seit über 10 Jahren über die Schwierigkeiten mit der Abfalldefinition der Kommission diskutiert, können diese Vorschläge nur als lange überfällig bezeichnet werden.

10. Revision der Chemikaliengesetzgebung (REACH)

Die derzeitige Diskussion über die Vorschläge der Kommission für eine umfassende Überarbeitung der EU-Chemikaliengesetzgebung¹, die weithin unter dem Namen „REACH“ (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) bekannt ist, stand kürzlich im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der FIEC. Ebenso

¹ KOM(2003) 644 endgültig vom 29.10.2003

wie viele andere große Wirtschaftszweige ist auch die Bauwirtschaft ein großer nachgeschalteter Anwender von Chemikalien. Darüber hinaus polarisiert sich die Diskussion in den europäischen Institutionen zunehmend zwischen den Herstellern und den nachgeschalteten Anwendern von Chemikalien, sowie der Zivilgesellschaft, die zum größten Teil durch Umwelt-NGOs vertreten wird.

Im Bereich des Verbrauchs chemischer Stoffe kommen bei den Hoch- und Tiefbautätigkeiten in Europa Schätzungen zufolge 45.000 (!) verschiedene Materialien und Erzeugnisse weithin zum Einsatz. Einige von ihnen enthalten potenziell gefährliche Stoffe. Gewisse Stoffe erfordern besondere Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen auf den Baustellen, während andere das Innenklima von Gebäuden beeinflussen können. Die große Menge des in der Bauwirtschaft verwendeten Materials führt zusammen mit der langen Lebensdauer der Gebäude zu einer Verstärkung der Auswirkung, die diese Stoffe auf die innere und äußere Umgebung haben können.

Die FIEC ist der Auffassung, daß die Anwender chemischer Stoffe keine ausreichenden Informationen über die Eigenschaften von in Erzeugnissen enthaltenen chemischen Stoffen erhalten und begrüßt daher grundsätzlich eine Reform der EU-Chemikalienverordnung, die diesem Mangel abhelfen wird. Das Hauptziel der FIEC bei ihrer Forderung nach Änderungen am Entwurf der Kommission besteht darin, die Bauunternehmen in die Lage zu versetzen, sich angemessene Informationen über den chemischen Inhalt der von ihnen verwendeten Erzeugnisse zu verschaffen, mit deren Hilfe sie den Einbau gefährlicher chemischer Stoffe in Bauprodukte verhindern können.

Um den vorstehend aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, möchte die FIEC die folgenden Punkte betonen:

- Die Umsetzung des REACH-Vorschlags und die Verantwortung, die sich aus diesem Vorschlag für Produzenten, Importeure und nachgeschaltete Anwender ergibt, basieren auf dem legitimen Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer in angemessene Informationen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis auf den Markt gebracht und in der gesamten Produktkette verbreitet wird, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.
- Sowohl den nachgeschalteten Anwendern als auch den professionellen Anwendern sollte der Zugang zu Informationen bezüglich des Gefahrenstoffgehalts der von ihnen verwendeten Erzeugnisse garantiert werden. Die Informationen sind notwendig, um die Glaubwürdigkeit der nachgeschalteten Anwender gegenüber ihren Kunden zu gewährleisten und um die in anderen Vorschriften enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und dabei möglicherweise erhebliche Kosten, die sich aus einem Mangel an Information ergeben könnten, zu vermeiden.
- „Besonders besorgniserregende Stoffe“ sollten – wenn weniger gefährliche Alternativen zur Verfügung stehen – nach und nach aus chemischen Stoffen oder Erzeugnissen entfernt werden. Der Ersatz „besonders besorgniserregender Stoffe“ würde den

KMU die Ergreifung praktischer Maßnahmen und die Umsetzung der Chemikalienpolitik erleichtern.

- Für importierte Erzeugnisse sollten dieselben gesetzlichen Vorschriften gelten wie für in der EU hergestellte Erzeugnisse. Es ist wichtig, daß EU-Unternehmen gegenüber Unternehmen außerhalb der EU keinen Wettbewerbsnachteil erfahren.

11. Batterien für schnurlose elektrische Werkzeuge

Zusammen mit der European Power Tool Association (EPTA) hat die FIEC auch weiterhin eine vergleichbare Einstellung zugunsten eines Vorschlags der Kommission für eine Revision der Batterierichtlinie (1991/157/EWG) eingenommen. Dort werden EU-weit anwendbare Vorschriften für Sammlung und Recycling gefährlicher Alt-Nickel-Cadmium (NiCd)-Batterien, die sowohl von Angehörigen der Bauwirtschaft als auch von Heimwerkern in schnurlosen elektrischen Werkzeugen weltweit weithin angewendet werden, vorgeschlagen. Die Nachfrage nach mit Nickel-Cadmium-Batterien betriebenen schnurlosen Geräten ist sowohl in der Bauwirtschaft als auch auf dem Heimwerkermarkt sehr stark. Die FIEC meint, daß im Falle einer Einschränkung ihres Verkaufs die Gefahr bestünde, daß sich zugunsten von Rechtsbrechern ein Schwarzmarkt entwickeln würde. Sammlungs- und Wiedergewinnungstätigkeiten (geschlossener Kreislauf), die heute immer besser funktionieren, würden allmählich austrocknen, und die illegal importierten Erzeugnisse würden in andere Abfallströme gelangen. Damit wird die Umwelt nicht geschützt, sondern eher einer noch stärkeren Verschmutzungsgefahr ausgesetzt.

Vor der Sommerpause 2004 hat das Europäische Parlament in erster Lesung gegen den Vorschlag der Kommission für eine Einschränkung des Inverkehrbringens von NiCd-Batterien gestimmt. In der Erwartung, daß der Rat die Position des Parlaments bestätigen könnte, hat die FIEC ihr Positionspapier jedoch ein zweites Mal geändert (die vorherigen Ausgaben datierten vom 1. Juli 1997 und vom 28. April 2003). Dort wird erklärt, daß elektrische Werkzeuge für den Fall, daß NiCd-Batterien abgeschafft werden, in Zukunft entweder durch alternative Stoffe wie Nickelmetallhydrid, die weniger effizient und teurer sind als NiCd, angetrieben werden müßten oder daß alle Nachteile und erhöhten Risiken, die mit Schnur-Netzelektrogeräten verbunden sind, in Kauf genommen werden müßten. EPTA hat darauf bestanden, daß die von einigen Mitgliedstaaten vorgeschlagene Einschränkung der Inverkehrbringung von NiCd-Batterien weder gewährleistet noch gerechtfertigt ist.

Bei seiner Sitzung im Dezember 2004 hat der Umwelt-rat nur ein Teilverbot der NiCd-Batterien beschlossen, während für schnurlose elektrische Werkzeuge eine Ausnahmezeit vorgesehen ist, die nach vier Jahren überprüft werden soll. Es bleibt nun zu sehen, wie das Parlament in zweiter Lesung im Jahr 2005 entscheiden wird.

Bauprodukte-Richtlinie (89/106) Nichtserienfertigung FIEC-Positionspapier 11/10/2004 (Auszüge)

Bauunternehmer bringen – im Sinne der Richtlinie – keine Produkte in Verkehr. Sie bauen vielmehr Bauprodukte in Bauwerke ein. Auch wenn Bauunternehmer Teile oder Elemente von Bauprodukten für den anschließenden Einbau in Bauarbeiten auf der Baustelle oder in ihren Werkstätten vorfertigen, werden diese Produkte nicht in Verkehr gebracht. Es findet kein Handelsgeschäft statt, so daß die Bauprodukte-Richtlinie keine Anwendung findet.

Dies schließt nicht die Möglichkeit der Bauunternehmer aus, dadurch, daß sie auf freiwilliger Basis die CE-Kennzeichnung anbringen, zu zeigen, daß sie sie einhalten, aber die FIEC unterstreicht nachdrücklich, daß der grundlegende Zweck der Bauprodukte-Richtlinie darin besteht, Handelshemmnisse für Bauprodukte auszuräumen, und daher bezieht sich die Richtlinie ausschließlich auf den gewerblichen Handel mit Produkten.

Im allgemeinen vertritt die FIEC die Auffassung, daß Produkte, die für den „Eigenbedarf“ hergestellt werden (Hausbesitzer, Bauunternehmer), nicht unter die Bauprodukte-Richtlinie fallen. Die Bauprodukte-Richtlinie ist nur dann anwendbar, wenn ein Handelsgeschäft stattfinden muß. Es wäre wünschenswert, wenn dies in einer künftigen Überarbeitung der Bauprodukte-Richtlinie offiziell dokumentiert würde.

Typische Beispiele:

1. Bauunternehmer, die Beton auf der Baustelle in spezialgefertigte Formen gießen oder spezialgefertigte vorgeformte Betonelemente für den Einbau in Bauarbeiten vorfertigen (der erworbene Zement, die Zuschlagstoffe usw. besitzen die CE-Kennzeichnung). Aber Bauunternehmer, die Elemente vorfertigen, die für die Verwendung durch andere Bauunternehmer bestimmt sind, können als Hersteller im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie betrachtet werden (siehe §2).
2. Bauunternehmer, die auf der Baustelle oder in ihren eigenen Werkstätten ein aus Rohmaterialien hergestelltes Blockhaus errichten, gegenüber Herstellern, die einen Blockhausbausatz in Verkehr bringen. Nur wenn der vollständige Bausatz dann verkauft wird (d.h. Gegenstand eines Handelsgeschäfts ist), muß er mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

Beispiel im Bereich Türen und Fenster: Tischler, die als Nachunternehmer auftreten und maßgefertigte Holztüren oder -fenster in die Bauwerke einfügen, sind nicht dazu verpflichtet, die Türen und Fenster mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

Die FIEC stellt fest, daß der Rat und die Kommission gemäß §2 der Erklärung für das Protokoll, die der Bauprodukte-Richtlinie beigefügt ist¹, vor der Verabschiedung der Bauprodukte-Richtlinie vereinbarten, daß die Mitgliedstaaten die Verwendung eines Produktes, das für eine einzige besondere Anwendung bestimmt ist, genehmigen dürfen, auch wenn es nicht den Bestimmungen der Richtlinie entspricht. Daher würde es sinnvoll erscheinen anzunehmen, daß die Bauprodukte-Richtlinie zu keinem Zeitpunkt die CE-Kennzeichnung von Produkten, die für eine einzige besondere Anwendung bestimmt sind, umfassen sollte.

Damit diese Möglichkeit funktioniert, sollte der Anwendungsbereich der technischen Spezifikation für das jeweilige besondere Bauprodukt die (für eine einzige besondere Anwendung bestimmte) nichtindustrielle Fertigung und Nichtserienfertigung eindeutig ausschließen (und dazu definieren). Auch in diesem Falle werden die Definitionen vielleicht am besten fallweise angefertigt.

Die Möglichkeit einer freiwilligen CE-Kennzeichnung von Produkten besteht in diesem Falle natürlich nach wie vor (Artikel 4(4) der Richtlinie oder über den EOTA-Weg) oder bei spezifischen Produkten, auf denen die Hersteller die CE-Kennzeichnung anbringen möchten, könnte dies durch die Entwicklung zusätzlicher harmonisierter technischer Spezifikationen oder durch eine Änderung der relevanten Spezifikation für Industrieprodukte in derselben Familie verbindlich gemacht werden.

Typisches Beispiel: Tischler, die sondergefertigte Holztüren oder -fenster in Verkehr bringen.

¹ Diese Stellungnahmen wurden vom Rat gemacht, als er der Bauprodukte-Richtlinie zustimmte.

**ECCREDI-POSITIONSPAPIER ZUR BEWERTUNG DER NEUEN INSTRUMENTE
(MARIMON-BERICHT)
10/11/2004 (Auszüge)**

ECCREDI begrüßt die im „Marimon-Bericht“ enthaltenen Ergebnisse und Empfehlungen weitgehend. Angesichts der verheerenden Ergebnisse, die die Bauwirtschaft kürzlich bei den unter „Priorität 3 NMP“ eingereichten Vorschlägen erzielt hat, kommt der Bericht zur rechten Zeit. Diese katastrophalen Ergebnisse waren in großem Maße auf die massive Überzeichnung eines Programms zurückzuführen, das mit erheblich zu geringen Mitteln ausgestattet war. Für die Bauwirtschaft haben die Verluste durch die vergeblichen Anstrengungen und die daraus folgenden katastrophalen Ergebnisse zu einer potentiellen Vertrauenskrise in die derzeitigen und künftigen Rahmenprogramme geführt.

Im Verhältnis zu ihrem Anteil am BIP hat die Bauwirtschaft im Laufe der Jahre das erreicht, was am treffendsten als „zu vernachlässigender“ Anteil an den F&E-Rahmenprogrammen der Kommission bezeichnet werden kann (ungefähr zwischen 1,7 und 3% an RP4 und RP5), der unter RP6 drastisch auf nunmehr 0,3% gefallen ist. Diese geringe Beteiligung, die durch einen scharfen Rückgang unter RP6 noch verstärkt wird, gibt nach wie vor zu Sorge Anlaß.

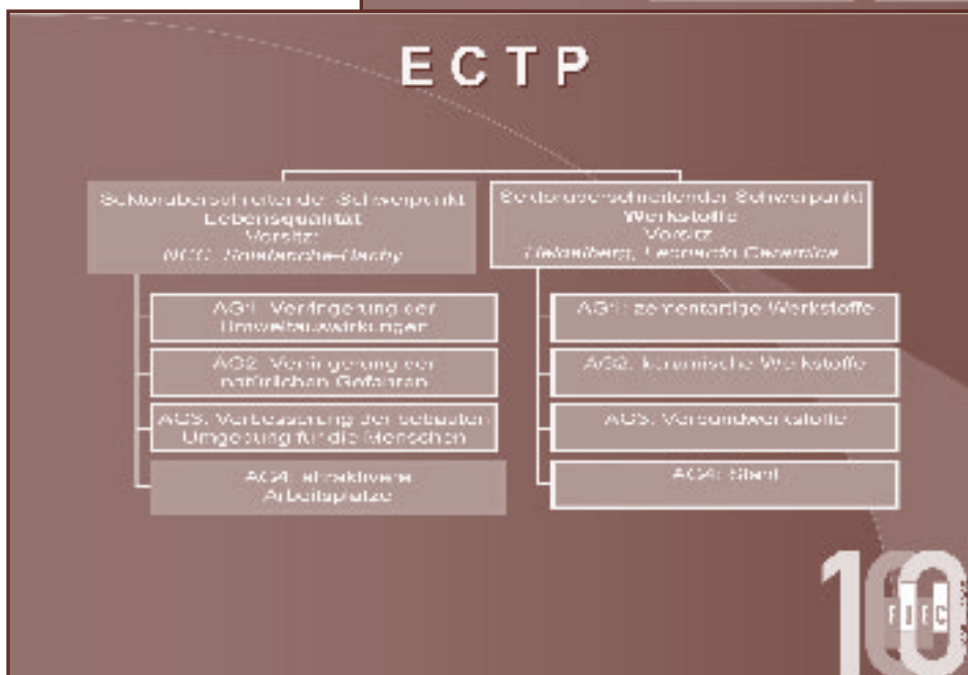
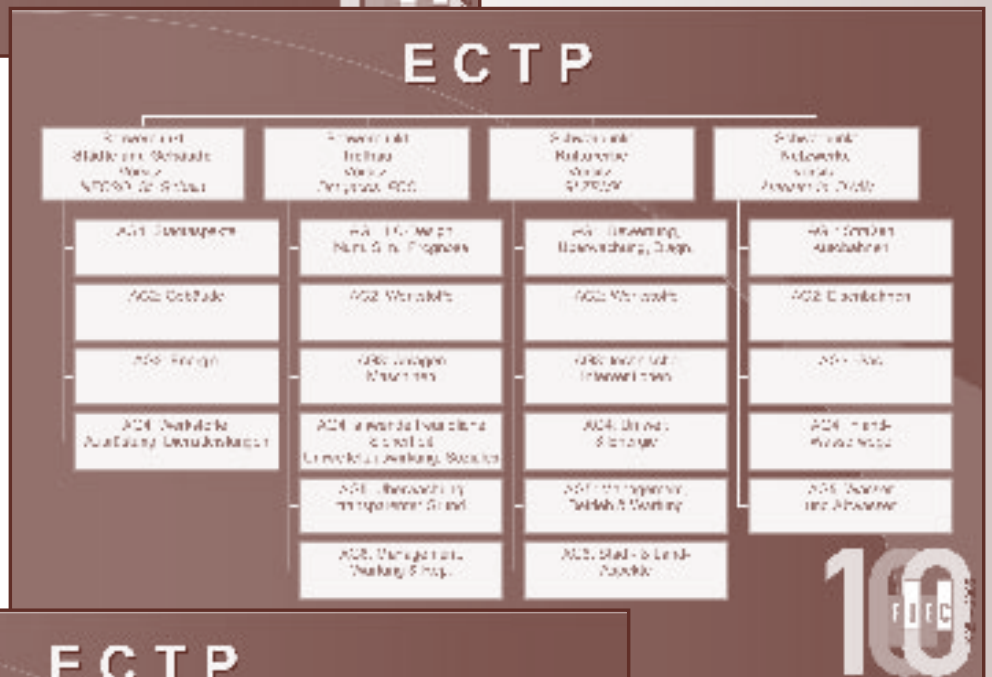
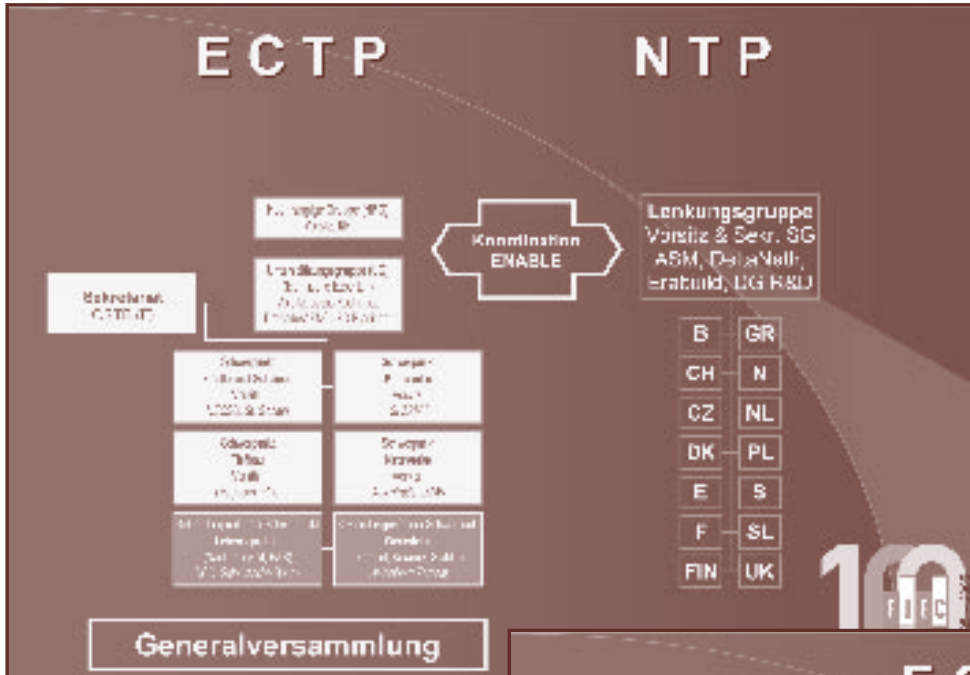
Die europäischen Rahmenprogramme sind sichtbarer und mit mehr Mitteln ausgestattet als die einzelstaatlichen Programme, von denen die meisten auf politisch weniger profilierte Themen ausgerichtet sind. Bewerber, die in Sektoren, für die es kein spezielles Programm gibt und die die große Mehrheit der Wirtschaft darstellen, Vorschläge einreichen, sind dazu gezwungen, sich auf „Priorität 3 NMP“ des Rahmenprogramms zu konzentrieren. Das Ergebnis ist, daß nahezu alle Bewerber abgelehnt werden. Dies wiederum impliziert eine enorme – und angesichts der mit früheren Rahmenprogrammen bereits gemachten Erfahrungen in großem Maße vorhersehbare – Mittelverschwendung, wenn man die von allen Bewerbern in die Vorbereitung ihrer Vorschläge investierten Beträge im Vergleich zu den Beträgen, die den wenigen Auserwählten tatsächlich gewährt werden, betrachtet.

Viele der beteiligten Wirtschaftszweige haben nicht nur zahlreiche Vertreter sondern sind darüber hinaus auch groß, aber die Programme führen nicht zu der dringend benötigten Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere der KMU. In der Bauwirtschaft tätige KMU führen – abgesehen von Spezialisten und Materiallieferanten – nur in sehr wenigen Fällen FTE durch und sind nur selten innovativ, da die Art ihrer Tätigkeiten dies zumeist nicht erfordert. Darüber hinaus ist die Integration mit wenigen Marktführern für die KMU positiv.

Zu den im Bericht gemachten Empfehlungen:

- ECCREDI teilt die Auffassung, daß das Einheitskonzept nicht in allen thematischen Bereichen und Instrumenten angewandt werden sollte. Der europäische Aeronautiksektor zum Beispiel erzielte 1999 einen Jahresumsatz von rund 65 Milliarden € und erzielte 5 IPs zu je 48 Millionen €. Die Bauwirtschaft (ohne Materialien) ist ein 900 Milliarden € schwerer Wirtschaftszweig mit einem stark fragmentierten Verfahren und einer komplexen Produktkette. Der Begriff der kritischen Masse ist natürlich noch wichtiger, und es werden verschiedene IPs über 37 Millionen € benötigt. Deshalb meint ECCREDI, daß ein sektorales FTE-Konzept absolut notwendig ist und hofft, daß dies im Zuge der Einrichtung einer europäischen Plattform für Bautechnologie aufkommen wird.
- Der Unterschied zwischen IPs und STREPs ist nach wie vor nicht völlig klar. Der wichtigste sichtbare Unterschied liegt in der Größe beider Projekte und Partnerschaften. Aber der tatsächliche Unterschied sollte in der Integration bzw. Nichtintegration bestehen. Beide werden auch für die Bauwirtschaft benötigt. Nach Auffassung von ECCREDI spricht der Aspekt der kritischen Masse, tatsächlichen Nutzen für eine Gemeinschaft von 1,8 Millionen Beteiligten zu schaffen, mehr für IPs als für STREPs. STREPs sind geeignet für die angewandte Forschung zur Entwicklung von Produkten und Verfahren, die in erster Linie auf einen bestimmten Bedarf und ein bestimmtes Marktsegment ausgerichtet sind, von spezialisierten Bauunternehmen oder Lieferanten.

- Die Empfehlung, daß das Portfolio der Instrumente für gemeinschaftliche Forschung in der Weise gestaltet und weiterentwickelt werden sollte, daß die Koordinierung und Kooperation mit anderen Formen der öffentlichen und privaten Finanzierung in der Europäischen Union verbessert wird, ist von wesentlicher Bedeutung, damit die knappen einzelstaatlichen Mittel der einzelnen Länder nicht vergeudet werden. Aber dies erfordert ein starkes politisches Signal sowohl an die Kommission als auch an die einzelstaatlichen Regierungen, damit die Mitgliedstaaten ihre Finanzpolitiken tatsächlich mit Eine-Anlaufstelle-Verfahren koordinieren. Dies wäre auch sehr effizient, wenn alle oder die meisten Länder, „Spiegel-Technologieplattformen“ einführen, um ihre eigenen FTE-Finanzierungssysteme zu koordinieren.
- ECCREDI begrüßt das zweistufige Konzept, das als „Ja-/Nein-Tor funktionieren sollte, glaubt aber dennoch, daß der in Stufe 1 erforderliche Input übertrieben und der für Stufe 2 dementsprechend zu gering ist.
- Was die Bewertung von Vorschlägen unter Stufe 1 betrifft, so bedauert ECCREDI, daß die verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ausnahmslos hinter dem Bericht der Experten stehen, auch wenn er falsch formuliert oder schlecht fundiert ist, so daß sie dem Bewerber jede Gelegenheit für eine direkte Diskussion mit dem Expertenpanel nehmen.
- Auditkosten sind nicht dasselbe wie Managementkosten, und letztere sollten die gesamten Koordinierungs- und Verwaltungskosten, die für das Management eines Konsortiums benötigt werden, abdecken. Diese Grenze sollte von 7 auf 10% erhöht werden.
- Wie im Bericht vorgeschlagen, ist es empfehlenswert, innerhalb der Strukturen der Kommission die für die Leitung verantwortlichen Mitarbeiter von den für die Umsetzung zuständigen Mitarbeitern zu trennen.
- ECCREDI stimmt mit dem Bericht auch darin überein, daß die unter den IPs geltenden Regeln für die Vergabe an Nachunternehmer zu unflexibel sind.
- Während der Vertragsverhandlungen vorgenommene Budgetkürzungen sollten stets begründet werden.
- Es ist eine weitere Vereinfachung erforderlich, damit die in einer allgemeinen kostenorientierten Weise bewerteten Projekte im Hinblick auf die letzte Zuweisung der Ausgaben eine ausreichend Flexibilität besitzen.



BAU- UND ABRUCHABFALL**Allgemeine Zusammenfassung der von den FIEC-Mitgliedsverbänden eingegangenen Antworten auf die von der GD Umwelt am 15. Dezember 2004 gestellten Fragen**

23/2/2005

Frage 1 – Können Sie angeben, welche Vorteile das Recycling von B&A-Abfall für die Umwelt bietet?

Es wurden folgende Vorteile für die Umwelt genannt:

- a) Die Förderung von Abfallbeseitigungsverfahren in der Bauwirtschaft bringt – gleichgültig, ob es um Erde und Steine aus Ausschachtungen oder um Abfallmaterial aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten geht – einen erheblichen Nutzen für die Umwelt mit sich.
- b) Eine Verringerung des auf die Mülldeponie gebrachten B&A-Abfalls maximiert einerseits die vorhandenen verfügbaren Deponiekapazitäten, während auf der anderen Seite eine Verringerung der „angegebenen“ Abfallmenge, die auf der Deponie abgelagert wird, zu einer entsprechenden Erhöhung der Gefahr einer wilden Entsorgung führt.
- c) Eine Einsparung an natürlichen Ressourcen und Energie, z.B. Zuschlagstoffe, Aussortierung von Bauholz.
- d) Eine kleine Verringerung der in einigen Produkten und Materialien enthaltenen Energie.
- e) Das Recycling wird dazu beitragen, die Erreichung nationaler Recyclingziele für B&A-Abfall zu erleichtern.
- f) Das Recycling von B&A-Abfall ermutigt Baufirmen dazu, F&E-Initiativen zur Entwicklung neuer Produkte und Materialien zu ergreifen, sowie neue, umweltfreundlichere Bauverfahren zu entwickeln.
- g) Das Recycling wird in Abhängigkeit von einigen wichtigen Beschränkungen (z.B. Länge der Transportentstrecken und damit verbundene Treibhausgasemissionen) und je nach den örtlichen Gegebenheiten zu einer Verringerung der mit der Beseitigung verbundenen Kosten führen.
- h) Das Recycling wird auch einen Anreiz für die Verbesserung der Einhaltung der Umweltgesetzgebung darstellen, z.B. wird die Verfügbarkeit von Anlagen das Potential für illegale Tätigkeiten verringern.
- i) Ein verstärktes Recycling führt zu einer Verbesserung des Umweltimage der Bauwirtschaft.

Frage 2 – Wie wird die Deponierichtlinie die Verwaltung von B&A-Abfall beeinflussen?

- a) Die Einführung eines Genehmigungsverfahrens für Deponien, auf denen inerte Abfälle gelagert werden sollen, könnte von der Schaffung derartiger Anlagen, die für die Bauwirtschaft wesentlich sind, abschrecken, was die Gefahr einer verstärkten wilden Entsorgung birgt.
- b) Die mit Deponien einhergehenden finanziellen Garantien, Lizenzanforderungen und Versicherungen sowie Genehmigungsverfahren, Führung von Aufzeichnungen, Quantifizierung der erhaltenen Abfälle, Überwachung und Nachsorge werden einerseits eine effizientere Verwaltung des auf die Deponien gelangenden Abfalls ermöglichen, andererseits aber unweigerlich erhöhte Verarbeitungskosten und Deponiegebühren nach sich ziehen.
- c) Ein verstärktes Sortieren des auf Baustellen anfallenden Abfalls wird unweigerlich zu einer Zunahme der Kosten führen, während die Kunden in der Praxis dazu aufgefordert werden sollten, vor Beginn der Arbeit auf der Baustelle alle vorhandenen Formen von Abfall zu bestimmen damit die damit verbundenen Kosten in den Auftragswert einbezogen werden können, da andernfalls das Risiko einer wilden Entsorgung zunehmen wird.
- d) Die Trennung von Produkten auf Gipsbasis ist ein besonderes Problem, da sie weder in herkömmlichen Deponien der Klasse 2 noch in Deponieren für inerte Abfälle zugelassen sind.
- e) In Bezug auf Gefahrenmüll wird die Bauwirtschaft dazu verpflichtet werden sicherzustellen, daß effektive Mittel für die Verwaltung des im B&A-Abfall enthaltenen Gefahrenmülls vorhanden sind.
- f) Eine Zunahme der Deponie- und Abfallaufbereitungs kosten wird das Recycling und die Wiedergewinnung von Abfall zumindest marginal attraktiver machen.
- g) Der Deponierichtlinie ist zu entnehmen, daß der Müllverbrennung als effizientere Abfallverwaltungslösung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Dies dürfte theoretisch einen Anreiz bieten, den auf der Deponie gelagerten Abfall zu reduzieren. Dies wird jedoch nur zum tragen kommen, wenn Verbrennungsanlagen vorhanden sind.

¹ Frankreich, Italien, Irland und Niederlande

h) Die Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien wird gemäß Artikel 16 und Anhang II der Deponierichtlinie von 1999 am 16. Juli 2005 in Kraft treten. Sie enthält Kriterien für die Bewertung der Grenzwerte für Abfall einschließlich B&A-Abfall, so daß eine bessere Verwaltung gewährleistet ist.

Frage 3 – Welche Haupthindernisse stehen der Deponie-Umgehung entgegen?

- a) In dünn besiedelten Ländern reicht die Zahl der lokalen Deponien für recycelfähige Abfälle häufig nicht aus, um lebensfähige Recyclinganlagen zu unterstützen. Wenn diese zentralisiert werden könnten, so überwiegen die Auswirkungen des Transports (Kosten, Emissionen) und der Umweltauswirkung der zu Produkten recycelten Abfälle die Vorteile gegenüber neuen Produkten bei weitem.
- b) In Frankreich zum Beispiel gibt es derzeit keine Deponiegebühren für inerte Abfälle. Sollten Deponiegebühren eingeführt werden, wäre es sogar weniger wahrscheinlich, daß die Kunden die zusätzlichen Kosten für den Transport zu entfernten Recyclinganlagen tragen würden, so daß das Auftreten wilder Entsorgung und unlauteren Wettbewerbs zwischen denjenigen Unternehmen, die das Gesetz achten und denjenigen, die dies nicht tun, zunehmen würde.
- c) Die hohen Recyclingkosten und/oder die mangelnde Eignung der verfügbaren Materialien. Da Materialien, die unmittelbar für die Verwendung bei Erdarbeiten – zum Beispiel beim Bau von Straßen- und Eisenbahndämmen – zur Verfügung stehen, nicht immer in ihrem vorliegenden Zustand verwendet werden können, müssen sie entweder aufbereitet oder auf einer Deponie gelagert werden. Die Aufbereitungskosten überschreiten teilweise die Kosten für eine direkte Ablagerung auf einer Deponie.
- d) Gewisse Formen von Abfall, insbesondere überschüssige Materialien, können nicht ausnahmslos leicht wiederverwendet werden:

- weil die Kunden neue Materialien bevorzugen
- wegen der Nähe von Steinbrüchen, deren Kosten wesentlich niedriger sind als die Kosten für sekundäre Rohmaterialien
- weil die Qualität sekundärer Rohmaterialien in der Regel geringer ist als die neuer Materialien

- e) Die aus den Wiedergewinnungsprozessen stammenden wiederzuverwendenden Materialien müssen dasselbe – wenn nicht weniger – kosten als neue Materialien. Es wird vorgeschlagen, daß die Kosten durch Vereinfachung der mit den Wiedergewinnungsprozessen verbundenen Verwaltungsanforderungen durch Gesetzesänderungen gesenkt werden.
- f) Das wichtigste Hindernis für die Deponie-Umgehung in Irland zum Beispiel ist der Mangel an alternativen Anlagen, insbesondere Wärmebehandlung und Recyclinganlagen. Aufgrund des Mangels an Deponiekapazität umgeht der größte Teil des B&A-Abfalls in Irland jedoch die Deponie, es sei denn, er ist für Zwecke der Deponiesanierung erforderlich.
- g) In den Niederlanden hingegen gibt es zwei Arten von Hemmnissen für die Umgehung von Deponien:
- materiell bedingte Hemmnisse
 - gesetzlich bedingte Hemmnisse (Definition von Abfall!)

Die erste Kategorie ergibt sich dann, wenn Abfall nicht aufbereitet werden kann und auf der Deponie abgelagert werden muß. Die zweite Kategorie wird zunehmend wichtiger und wird durch die immer komplexere Gesetzgebung bezüglich der Wiederverwendung von Materialien und die damit verbundenen bürokratischen Verfahren, die insbesondere auf die Definition von Abfall zurückzuführen sind, verursacht. Aus der Umsetzung der Abfall-Rahmenrichtlinie hat sich eine verbindliche und unflexible Form der Gesetzgebung ergeben. An sich verursacht dies zwar keine zusätzliche Ablagerung auf Deponien, aber es macht die Wiederverwendung mit Sicherheit auch nicht einfacher!

Frage 4 – Würden Abfallende-Kriterien die Verwaltung von B&A-Abfall erleichtern? Wenn ja, wie?

- a) Die Antwort auf diese Frage muß ganz ausdrücklich „ja“ lauten – unter der Einschränkung, daß derartige Kriterien völlig transparent sind und keinen Raum für Zweifel lassen. Wenn Abfall zu einem verwertbaren Produkt mit einem entsprechenden Wert verarbeitet werden kann, sollte er nicht mehr länger als „Abfall“ eingestuft werden. Die durch „Abfall-Ende-Kriterien“ erfolgende Festlegung, wann ein Abfall kein Abfall mehr ist, wird eine grundlegende und sehr positive Änderung in der Verwaltung, dem Transport und der Aufbereitung von Abfall mit sich bringen.
- b) Die Auswirkung der Einführung derartiger Kriterien dürfte mindestens darin bestehen, daß alle Materialien, die wiederverwertet werden können, von der Definition als Abfall ausgeschlossen werden. Dies dürfte im Prinzip den Anteil des recycelten Abfalls steigern.
- c) Spezifikationen werden sehr wichtig sein, um die Entwicklung von Märkten für recycelte B&A-Materialien zu ermöglichen.
- d) Der Begriff „Beseitigung“ selbst muß im Hinblick auf seine Bedeutung in der Richtlinie behandelt werden, um festzustellen, daß Abfall (im Gegensatz zu einem Produkt) nur vom Besitzer beseitigt wird, wenn:
- er zwecks Endlagerung versandt wird oder
 - er zwecks Wiedergewinnungstätigkeiten durch Dritte, die für die Durchführung von Abfallverwaltungstätigkeiten zugelassen sind, versandt wird oder
 - seine Wiederverwendung illegal ist
- e) Hier einige Beispiele dafür, wann Abfall aufhört, Abfall zu sein:
- wenn die direkte Wiederverwendung möglich ist (diese Materialien werden noch nicht einmal zu Abfall)
 - Materialien, die nur eine beschränkte Aufbereitung erfordern, wenn sie in diesen Prozeß eintreten
 - wenn sich nach dem Recycling ein ebenso leistungsfähiges Produkt ergibt
- f) Die Verwaltung von B&A-Abfall wird auch infolge der neuen Märkte verbessert werden, die für Abfälle entstehen dürften, die derzeit infolge der Definition von Abfall nicht wiederverwendet werden. Diese potentielle zusätzliche Wiederverwendung wird ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt zeigen.
- g) Auch die Anwendung der Mehrwertsteuer auf wiederverwendete Produkte und Materialien, die wieder in Verkehr gebracht werden, bedarf eindeutiger Vorschriften. Wenn recycelte Materialien von der Mehrwertsteuer ausgeschlossen sind, würden sie für mehrwertsteuerpflichtige Anwender zwangsläufig attraktiver werden.

POSITIONSPAPIER ZU REACH**Reaktion der Bauwirtschaft auf den Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission zu chemischen Stoffen (REACH) – KOM(2003)644**

19/4/2005 (Auszüge)

Die FIEC begrüßt die Reformierung der EU-Chemikalienverordnung grundsätzlich, da die derzeitige Gesetzgebung nicht gewährleistet, daß die Anwender chemischer Stoffe mit ausreichenden Informationen über die in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffe versorgt werden. Wir haben jedoch eine Reihe von Punkten zusammengestellt, in denen Änderungen am Entwurf der Kommission erforderlich sind, damit die Bauunternehmen dazu in die Lage versetzt werden, zufriedenstellende Informationen über den chemischen Inhalt der von ihnen verwendeten Erzeugnisse zu erhalten, mit deren Hilfe sie den Einbau gefährlicher chemischer Stoffe in Bauprodukte verhindern können.

Die FIEC würde ein verbessertes EU-Regelungssystem begrüßen, daß zu einer frühen Feststellung

problematischer Stoffe und klarer Informationen bezüglich der jeweiligen Verantwortungen der Produzenten und Anwender chemischer Stoffe führen würde.

Vorgeschlagene Änderungen am vorgelegten Gesetzgebungsentwurf

Um den vorstehend aufgeführten Punkten Rechnung zu tragen, müssen einige Änderungen am REACH-Vorschlag vorgenommen werden. Im folgenden Abschnitt werden Änderungen vorgeschlagen, die für nachgeschaltete Anwender chemischer Stoffe oder Erzeugnisse wichtig sind und die sich gleichzeitig günstig auf die Gesundheit und die Umwelt auswirken. Die FIEC möchte die folgenden Punkte betonen:

Vorgeschlagene Änderungen zu Titel I: Allgemeines

Änderung 1 – Artikel 1 Absatz 3

Diese Verordnung basiert auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in den Verkehr bringen, einführen und verwenden, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht schädigen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Diese Verordnung basiert auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in den Verkehr bringen, einführen und verwenden, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht schädigen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Die Verantwortung, die sich aus dieser Verordnung für Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ergibt, basiert auf dem legitimen Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer in angemessene Informationen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis auf den Markt gebracht und in der gesamten Produktkette verbreitet wird, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

Auf dieser Grundlage müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schäden an der menschlichen Gesundheit oder an der Umwelt durch Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringung oder Verwendung von Stoffen in Zubereitungen oder Erzeugnissen vorzubeugen. Die Auswahl von Stoffen für Herstellung und Verwendung durch Hersteller und nachgeschaltete Anwender muss auf der sichersten verfügbaren Möglichkeit, die in Anbetracht der anfallenden Kosten und der erforderlichen Leistung in Frage kommt, basieren.

Begründung

Da der REACH-Vorschlag nicht alle chemischen Stoffe behandelt (z.B. chemische Stoffe unter 1 tpa), findet das Vorsichtsprinzip sowohl auf das Füllen von Informationslücken als auch auf Maßnahmen zur Verringerung des Risikos Anwendung und wird gewährleisten, daß der Hersteller chemischer Stoffe

grundlegende Sicherheitsinformationen für alle verwendeten chemischen Stoffe produzieren und zur Verfügung stellen muß, unabhängig davon, ob die chemischen Stoffe registriert sind oder nicht. Diese Formulierung würde die freiwilligen Verpflichtungen der Chemikalienindustrie festschreiben.

Vorgeschlagene Änderungen zu Titel II: Registrierung von Stoffen

Änderung 2 – Artikel 6 Absatz 1

Ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier einzureichen, wenn für den jeweiligen Stoff alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen **in einer Menge von insgesamt** mehr als einer Tonne pro Jahr pro Produzent oder Importeur erhalten (**jeder Erzeugnistyp ist gesondert zu betrachten**);
- (b) der Stoff erfüllt die Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung als gefährlich;
- (c) **der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.**

Wenn ein in der EU hergestelltes Erzeugnis gefährliche chemische Stoffe enthält, so werden diese Stoffe vom Hersteller oder Importeur des Stoffes registriert werden. Außerhalb der EU produzierte Erzeugnisse können gemäß dem derzeit vorliegenden Vorschlag jedoch verbotene oder nicht registrierte Substanzen enthalten, ohne daß eine Verpflichtung zur Registrierung des jeweiligen Stoffes besteht. Darüber hinaus wären die nachgeschalteten Anwender nicht über das Vorhandensein derartiger Stoffe informiert. Dies würde für die EU-Produzenten im Wettbewerb mit Herstellern außerhalb der EU einen Nachteil bedeuten. Diese Änderung würde Importeure von Erzeugnissen dazu zwingen, dieselben Anforderungen zu erfüllen, die auch für in der EU hergestellte Erzeugnisse gelten. Darüber hinaus sorgt die Änderung dafür, daß nachgeschaltete Anwender sich darauf verlassen können, daß importierte Erzeugnisse keine nicht registrierten oder verbotenen Stoffe enthalten.

Ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen hat für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier einzureichen, wenn für den jeweiligen Stoff alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen **in einer kumulativen Menge von** mehr als einer Tonne pro Jahr pro Produzent oder Importeur erhalten.
- (b) der Stoff erfüllt die Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung als gefährlich;
- (c) **gestrichen**

Begründung

Alle in Erzeugnissen enthaltenen gefährlichen Stoffe sollten registriert werden müssen, unabhängig davon, ob der jeweilige Stoff bei der Verwendung des Erzeugnisses frei wird oder nicht, denn es könnte für einen Produzenten oder Importeur sehr schwierig sein, die Wahrscheinlichkeit der Freisetzung zu bewerten.

Die Registrierungsschwelle für chemische Stoffe in importierten Erzeugnissen sollte pro Importeur und nicht pro Erzeugnistyp berechnet werden, wie es bei Stoffen und Zubereitungen der Fall ist. Die derzeitige Berechnung pro Erzeugnistyp kann nicht durchgesetzt werden, da es keine eindeutige Definition des Begriffes „Erzeugnistyp“ gibt. Ist zum Beispiel ein roter Kunststoff derselbe Erzeugnistyp wie ein blauer Kunststoff, wenn der Inhalt, von der Farbe abgesehen, gleich ist?

Vorgeschlagene Änderungen zu Titel IV: Informationen in der Lieferkette

Änderung 9 – Artikel 29 (ante) (neu)
Vorinformationen für nachgeschaltete Anwender

„Die für das Inverkehrbringen eines Stoffes als solchem oder eines Stoffes, der in einer Zubereitung oder einem Produkt enthalten ist, zuständige Person – sei es der Hersteller, der Importeur oder der nachgeschaltete Anwender oder ein Händler – muss auf Aufforderung des Abnehmers vor jeder Bestellung die verfügbaren Informationen bereit stellen, die erforderlich sind, um eventuelle Risikomaßnahmen zu antizipieren. Diese Informationen sind gebührenfrei innerhalb von acht Tagen ab Stellung der Anfrage beim vorgeschalteten Lieferanten zu übermitteln.“

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag (Artikel 29 und 30) ist das wichtigste Instrument für die Verbreitung von Informationen das Sicherheitsdatenblatt, das jedoch (je nach Grad der Gefahr der jeweiligen Stoffe und Zubereitungen) nicht immer erstellt oder automatisch verbreitet wird.

Darüber hinaus würde die Übersendung der relevanten Informationen „spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung“ erfolgen.

Vor jeder Auftragserteilung sollte an die Anwender unabhängig von der Einstufung und/oder Konzentration der jeweiligen Stoffe, Zubereitungen und Produkte eine Mindestvorinformation gebührenfrei verteilt werden. Diese Mindestvorinformation sollte die Anwender dazu in die Lage versetzen, alle durchzuführenden Risikomanagementmaßnahmen zu antizipieren.

Änderung 11

Artikel 30a (neu)

Mitteilungspflicht betreffend in Erzeugnissen enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe

Produzenten, Importeure oder Verteiler von Erzeugnissen müssen alle nachgeschalteten Anwender über das Vorhandensein von Stoffen informieren, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) der Stoff ist von der Agentur als die Kriterien von Artikel 54 erfüllend eingestuft worden,
- (b) der Stoff ist in Erzeugnissen in einem homogenen Teil des Erzeugnisses in Konzentrationen von über 0,1% enthalten.

Derartige Informationen müssen von allen Akteuren in der Erzeugnis-Lieferkette an die Kunden, die derartige Erzeugnisse erhalten, weitergegeben werden, solange die unter (b) dargelegten Bedingungen nach wie vor erfüllt werden.

Begründung

Gemäß dem derzeit vorliegenden Vorschlag erhalten die Anwender von Erzeugnissen keinerlei Informationen über den Inhalt der in den Erzeugnissen enthaltenen chemischen Stoffe. Ohne Informationen ist es nachgeschalteten Anwendern jedoch nicht möglich, ihren Kunden gegenüber glaubwürdig zu sein. Zudem ist es den Anwendern ohne Informationen über chemische Inhalte und über die Sicherheitsmaßnahmen, die zur Minimierung potenzieller Gefahren erforderlich sind, nicht möglich, ihren Verpflichtungen gemäß anderen Gesetzgebungen nachzukommen.

Darüber hinaus ist es möglich, daß Anwender unmittelbar, insbesondere bei Reparatur, Wartung und Recycling von sich aus Erzeugnissen ergebenden Gefahren betroffen sind. Diese Änderung käme auch besonders den KMU zugute, da sie im Vergleich zu größeren Unternehmen größere Schwierigkeiten haben, von Lieferanten Informationen zu erhalten.

Heute werden mehr und mehr Baumaterialien recycelt und bei Bauarbeiten wieder verwendet, was ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist. Das recycelte Material kann jedoch besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, und die Bauunternehmen müssen in der Lage sein, darüber Informationen zu erhalten. Weder die IPPC-Richtlinie (96/61/EG) noch die Bauprodukterichtlinie (89/10/EWG) gewährleisten die sichere Anwendung gefährlicher Chemikalien oder liefern ausreichend Informationen für die Anwender.

Die vorgeschlagene Konzentrationsgrenze von 0,1% entspricht den Klassifizierungsgrenzen in der vorhandenen Richtlinie über die Einstufung gefährlicher Stoffe (1999/45/EWG).

Vorgeschlagene Änderungen zu Titel VII: Zulassung

Änderung 13 – Artikel 57 Absatz 2

Eine Zulassung ist zu erteilen, wenn das mit der Verwendung des Stoffes verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, das sich aus seinen in Anhang XIII angegebenen inhärenten Eigenschaften ergibt, in Übereinstimmung mit Anhang I Abschnitt 6 angemessen beherrscht wird, was im Stoffsicherheitsbericht des Antragstellers dokumentiert ist.

Die Kommission berücksichtigt Folgendes nicht:

- (a) die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Emissionen von Stoffen aus einer Anlage, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates genehmigt wurde;
- (b) die Risiken für und über die aquatische Umwelt durch Einleitungen des Stoffes aus einer Punktquelle, für die das Erfordernis der vorherigen Regulierung nach Artikel 11 Absatz 3 sowie die Rechtsvorschriften aufgrund von Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gelten;
- (c) die Risiken für die menschliche Gesundheit aus der Verwendung eines Stoffes in einem Medizinprodukt, für das die Richtlinie 90/385/EWG des Rates, die Richtlinie 93/42/EWG des Rates oder die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt.

gestrichen

Begründung

Diese Änderung entspricht den existierenden Richtlinien über Karzinogene (Richtlinie 90/394/EWG) und chemische Arbeitsstoffe (Richtlinie 98/24/EWG) bei der Arbeit.

Es ist sehr schwierig zu gewährleisten, daß chemische Stoffe während ihres gesamten Lebenszyklus in angemessener Weise kontrolliert werden, und auch bei guten Kontrollmaßnahmen kann es zu

erheblichen Aussetzungen kommen. Ziel muß es sein, die Aussetzung auf besonders besorgniserregende Stoffe zu beschränken, da es für viele dieser Stoffe, wie etwa für Karzinogene, möglicherweise keinen sicheren Grenzwert gibt.

FIEC-Positionspapier über die Konsultation der Kommission zur Revision der Batterierichtlinie 11/10/2004 (Auszüge)

Die FIEC begrüßt die Tatsache, daß die Mitgliedstaaten an der Revision der Batterierichtlinie zu arbeiten begonnen haben und daß diese Richtlinie als Pilotprojekt für die Entwicklung einer Methode zur Abschätzung der Folgen von Änderungen des Rates ausgewählt worden ist. Die FIEC ist jedoch sehr besorgt über das, was die Ratspräsidentschaft kürzlich für Nickel-Cadmium-Batterien vorgeschlagen hat, und ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Bedenken zu berücksichtigen:

- I. Die FIEC hat der Kommission im Rahmen einer Online-Konsultation der Betroffenen zur Änderung der Batterierichtlinie bereits im April 2003 ein Positionspapier zu diesem Thema übermittelt. Die FIEC bestätigt jetzt das Prinzip dieser Position und wiederholt die folgenden Anmerkungen zu dieser Konsultation:
- II. Auf Baustellen in Europa ist es bei Bauunternehmern, insbesondere KMU und Handwerkern, üblich, elektrische Handwerkzeuge, die mit wieder aufladbaren Batterien, insbesondere **Nickel-Cadmium-Batterien**, betrieben werden, **weithin einzusetzen**.
- III. Die Einführung dieser schnurlosen Geräte in den letzten Jahren ist von den Bauunternehmern, insbesondere den KMU, aus folgenden Gründen weithin begrüßt worden:
 - erhöhte Autonomie und einfache Verwendung infolge des Wegfalls von Stromkabeln
 - erhöhte Sicherheit am Arbeitsplatz, da das Vorhandensein von Stromkabeln auf Baustellen eine häufige Ursache für Stolpern und in Extremfällen sogar für die Strangulation von Arbeitern ist
 - Verringerung der Gefahren und Todesfälle durch Stromschlag infolge des Wegfalls der für Schnurelektrogeräte erforderlichen Elektroanlagen mit Mittel-/Hochspannung
 - erhöhte Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit und entsprechende Senkung der Baukosten
- IV. Wengleich die FIEC für die Verringerung von **Umweltgefahren ist**, betrachtet sie die Einführung eines Verbots der Verwendung von Nickel-Cadmium-Batterien NICHT als die beste und nachhaltigste Art, dieses Ziel zu erreichen, und zwar nicht nur vom Standpunkt der Bauwirtschaft aus gesehen sondern auch für die Umwelt. Dies hat sich aus der Folgenabschätzung der Kommission ergeben, die kein Verbot vorschlägt.
- V. Die FIEC ist der Auffassung, daß die beste **Alternative** für den Umgang mit Batteriegeräten am Ende ihres Lebenszyklus darin besteht, sie als Altgeräte zusammen mit anderen Elektro- und Elektronikgeräten **zu sammeln und zu recyceln**, so wie es allmählich mit der Umsetzung der WEEE-Richtlinie der Fall sein wird. Diese Option wird auch in der Folgenabschätzung empfohlen.
- VI. Die Nachfrage nach mit Cadmium-Batterien betriebenen schnurlosen Geräten ist sehr stark. Sollte ihr Verkauf verboten werden, besteht die Gefahr, daß sich zugunsten von Rechtsbrechern ein **Schwarzmarkt entwickeln wird**. Sammlungs- und Wiedergewinnungstätigkeiten (geschlossener Kreislauf), die heute immer besser funktionieren, würden allmählich versiegen, und die illegal importierten Erzeugnisse würden in andere Abfallströme gelangen. Dadurch wird die Umwelt nicht geschützt, sondern weiter geschädigt. Darüber hinaus würden Handwerker, die zur erneuten Verwendung von Schnurgeräten verpflichtet würden, einer Gefahr ausgesetzt, und die Baukosten würden infolge eines Produktivitätsrückgangs tendenziell steigen.
- VII. **Daher ruft die FIEC die Mitgliedstaaten dazu auf, die Umsetzung von** (privaten und/oder kollektiven) **Programmen zur Sammlung von Altbatterien** in den Mitgliedstaaten durch Festsetzung verbindlicher Sammlungs- und Recyclingziele und durch Einführung sinnvoller Regeln für die Finanzierung von Sammlung und Recycling aller Arten von Altbatterien, unabhängig von ihrer Art, **zu unterstützen**.
- VIII. Sobald die Schrottgeräte und ihre Altbatterien gesammelt sind, sollten die Altbatterien von den Geräten getrennt und **gebührenfrei an öffentliche oder private Batteriesammelungsorganisationen geschickt werden, damit die Batterien in einem geschlossenen Kreislauf in Recyclingwerken verarbeitet werden können**.
- IX. Die **Deponierung oder Verbrennung von Altbatterien sollte verboten werden**.
- X. Im Hinblick auf das Vorstehende und in Anbetracht der Bedeutung von Nickel-Cadmium-Batterien für die Anwendung in schnurlosen Geräten sollte eine **Einschränkung der Inverkehrbringung von NiCd-Batterien von den Mitgliedstaaten nicht als mögliche Alternative betrachtet werden, insbesondere nicht bei Batterien, die in schnurlosen Elektrogeräten eingesetzt werden**. Auch ein Teilverbot, wie es kürzlich von der niederländischen Präsidentschaft vorgeschlagen wurde, sollte nicht unterstützt werden.
- XI. Die FIEC ist davon überzeugt, daß die **Durchführung von Programmen zur Sammlung von Altbatterien** nicht nur für die KMU und Handwerker in der Bauwirtschaft, sondern auch für die Umwelt besser wäre.



Vorsitzende: Luisa Todini (I)
Berichterstatter: Hasso von Pogrell (EIC), Giulio Guarracino (I)

Der 1. Mai 2004 stellte einen Meilenstein in der Geschichte der Europäischen Union dar. Seit der mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 erfolgten Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch sechs Staaten (Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg und die Niederlande) hat die Europäische Union vier Erweiterungsprozesse erfahren:

- 1973 Dänemark, Großbritannien und Irland
- 1981 Griechenland
- 1986 Portugal und Spanien
- 1995 Österreich, Finnland und Schweden

Mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Slowenien sowie Zypern und Malta ist die ehemalige EU 15 zur EU 25 geworden, die ein um 34% größeres Gebiet und eine um 105 Millionen Verbraucher gewachsene Bevölkerung aufweist.

Mit dem Beitritt dieser Länder ist der Erweiterungsprozeß jedoch in keiner Weise abgeschlossen. Am 13. April 2005 gab das EU-Parlament grünes Licht für den EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum 1. Januar 2007. Die Verschiebung des Beitritts um ein Jahr ist möglich, wenn es den Ländern nicht gelingen sollte, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem Abschluß der Verhandlungen zu allen 31 Kapiteln des *acquis communautaire* am 14. Dezember 2004 noch ausstehen.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission nur einen Tag zuvor bestätigt, daß ausreichende Fortschritte für den Abschluß eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Serbien und Montenegro erzielt worden seien, das vergleichbar ist mit dem am 21. Oktober 2001 mit Kroatien geschlossenen Abkommen, welches am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist und Kroatien bei seinen Vorbereitungen auf die EU-Mitgliedschaft, um die das Land sich im Februar 2003 beworben hat, helfen soll.

Angesichts des durch die Türkei beim Reformprozeß erzielten Fortschritts und der positiven Signale des Landes hinsichtlich der Lösung der Zypern-Frage, hat der Europäische Rat im Dezember 2004 beschlossen, mit der Türkei Verhandlungen aufzunehmen, die im

Prinzip im Oktober 2005 beginnen sollen. Dies bleibt jedoch von der Erfüllung weiterer Bedingungen durch die Türkei abhängig.

Die erforderliche Grundlage für die Bewältigung der mit einem erweiterten Europa verbundenen Herausforderungen wird die neue europäische Verfassung sein, die am 29. Oktober 2004 von allen 25 Mitgliedstaaten in Rom unterzeichnet worden ist. Sie zielt auf die Schaffung einer demokratischeren, transparenteren und effizienteren erweiterten Europäischen Union ab. Bevor die neue Verfassung jedoch am 1. November 2006 in Kraft treten kann, muß sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Die Ratifizierung erfolgt in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verfassung entweder durch ein parlamentarisches Verfahren oder durch ein Referendum.

Der Beitrittsprozeß hat zu einem erhöhten Informationsbedarf geführt, insbesondere seitens der Kandidatenländer. Die FIEC hat ihren Beitrag zu diesem Erweiterungsprozeß geleistet, indem sie ihre Mitgliedsverbände in den neuen Mitgliedstaaten beim Screening-Verfahren, das die Analyse der bestehenden nationalen Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand („*acquis communautaire*“) umfaßte, unterstützte.

Diese Unterstützung bestand darin, den betroffenen Mitgliedsverbänden bei der Auswahl und dem besseren Verständnis von EU-Dokumenten durch die Übermittlung von Informationen und Vorschlägen zu helfen, die sich auf die im Rahmen des Screening-Verfahrens erwähnten verschiedenen Themen der Bauwirtschaft beziehen.

Zeitgleich mit der Änderung des Status der ehemaligen Kandidatenländer hat ein Wechsel im Vorsitz der Ad-Hoc-Gruppe „CEEC“ stattgefunden. Anlässlich des FIEC Jahreskongresses, der im Juni 2004 in Prag stattgefunden hat, übernahm Luisa Todini den Vorsitz der Gruppe von Eero Makkonen. Des Weiteren wurde Giulio Guarracino zu einem zusätzlichen Berichterstatter der Gruppe.

25 EU-Mitglieder

Im Hinblick auf das letzte der folgenden zu einem früheren Zeitpunkt festgelegten vorrangigen Themen:

- EU-Richtlinien bezüglich des *acquis communautaire* (Theorie und Praxis)
- Sozialer Dialog
- Marktzugang / Wettbewerb / Freizügigkeit
- Erfahrungsaustausch mit Verbänden aus der EU-15
- Verbandsmanagement, Dienstleistungen für Mitglieder
- EU-Programm zur Unterstützung der Erweiterung und Integration (PHARE, ISPA usw.)

hat sich die Gruppe bei ihrem ersten Treffen unter dem Vorsitz von Luisa Todini am 9. Dezember 2004 in Brüssel auf die EU-Regionalpolitik konzentriert.

Mit dem Auslaufen von ISPA (Instrument for Structure Policies for Pre-Accession) nach dem 1. Mai 2004 wurden die vier Strukturfonds – der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Bereichen Infrastruktur und Investitionen, der Europäische Sozialfonds (ESF) in den Bereichen Ausbildung, soziale Integration und Beschäftigung, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGL) in den Bereichen ländliche Entwicklung und Beihilfen für Bauernhöfe und das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Bereich der Anpassung des Fischereisektors – sowie der Kohäsionsfonds, der Umwelt- und Verkehrsprojekte in den am wenigsten wohlhabenden Mitgliedstaaten unterstützt, zum wichtigsten Anliegen der Ad-Hoc-Gruppe „CEEC“ der FIEC. Immerhin schlagen die Strukturfonds mit rund einem Drittel des EU-Haushalts zu Buche. Für den Zeitraum 2000-2006 wurden Euro 195 Milliarden für die EU-15 sowie für den Zeitraum 2004-2006 weitere Euro 15 Milliarden für die neuen Mitgliedstaaten bereit gestellt. Darüber hinaus erhält der Kohäsionsfonds weitere 25,6 Milliarden Euro für die EU-25.

Für den Zeitraum 2007-2013 hat die Europäische Kommission am 14. Juli 2004 ihre Gesetzesvorschläge zur Reform der Kohäsionspolitik verabschiedet. Von den neuen Zielen („Konvergenz“, „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Kooperation“), die die derzeitigen Ziele 1, 2 und 3 ersetzen sollen, ist das Ziel „Konvergenz“ (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds) für die europäischen Bauunternehmer von vorrangigem Interesse. In Anlehnung an die derzeitige Zielsetzung 1 besteht der Zweck des Konvergenzziels darin, die wirtschaftliche Konvergenz der am wenigsten entwickelten Regionen zu beschleunigen. Im Rahmen des Konvergenzziels kommen diejenigen Regionen in Frage, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) weniger als 75% des Durchschnitts der erweiterten EU entspricht. Darüber hinaus wird auf rückläufiger Basis bis 2013 auch Unterstützung für Regionen, deren Pro-Kopf-BIP lediglich aufgrund der statistischen Auswirkung der Erweiterung über 75% liegt, gewährt. Der für das Konvergenzziel zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag von 264 Milliarden

Euro – oder 78,54% des Beitrags aus den Fonds, im Vergleich zu den derzeitigen 75% – wird in folgender Weise verteilt werden:

- 67,34% für Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von unter 75% des Durchschnitts
- 8,38% für die von der „statistischen Auswirkung“ betroffenen Regionen
- 23,86% für Länder, die vom Kohäsionsfonds profitieren
- 0,42% für Regionen in extremer Randlage

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/debate/forum_de.htm.

Ein anderes Hauptthema, das auf diesem und dem folgenden Treffen, das am 6. April 2005 in Bratislava (Slowakei) anlässlich der 26. International Building Fair CONECO im Ausstellungs- und Kongreßzentrum Incheba stattfand, behandelt wurde, war das Lobbying auf Ebene der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang wurde den Mitgliedern der EU-Entscheidungsprozeß erklärt, und sie wurden des Weiteren über die Rolle der neuen nationalen Verbände und der FIEC in diesem Prozeß informiert.

Aus einer Befragung der „CEEC“-Mitglieder ergab sich unter anderem als prioritärer Aspekt für die nächsten Sitzungen die Ausarbeitung spezifischer Anweisungen zu der Frage, wie ein nationaler Verband gegenüber der eigenen Regierung und der EU Lobby-Arbeit betreiben könne, um in einem frühen Stadium an der Planung potenzieller Projekte teilzunehmen und damit die Möglichkeit zu erhöhen, finanzielle EU-Mittel solchen Projekten zuzuleiten, die den Mitgliedsunternehmen zugute kommen. Des Weiteren hat die Gruppe beschlossen, ihre Sitzungen nach Möglichkeit alternierend in Brüssel und einem der jeweiligen Mitgliedsländern der Gruppe stattfinden zu lassen.

Die Ad-Hoc-Gruppe CEEC hat sich zum Ziel gesetzt, in der FIEC weiter als spezifische Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den FIEC-Mitgliedsverbänden aus den „alten“ und „neuen“ EU-Ländern zu dienen.



Vorsitzender: Helmut Hubert (D)
Berichterstatter: Elmar Esser (D)
 Ulrich Paetzold (FIEC)

Durch die KMU-Struktur der Bauwirtschaft und die aktive Beteiligung von KMU-Unternehmern in den FIEC Mitgliedsverbänden ist es sichergestellt, daß die speziellen Bau-KMU-Interessen Eingang in die Arbeiten auf europäischer Ebene bei der FIEC finden. Der einmalige Vorteil und die große Stärke aller Veröffentlichungen und Stellungnahmen der FIEC ist es daher, daß sie auf dem Konsens von Bauunternehmen jeder Größe und aus allen Fachbereichen des Hoch- und Tiefbaus aus 27 europäischen Ländern beruhen und nicht auf Partikularinteressen.

Wegen der auch in den politischen Diskussionen immer wieder betonten großen Bedeutung von KMUs für die wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union hat die FIEC die Funktion der KMU-Koordinierung eingerichtet. Dadurch besteht bei der FIEC auf europäischer Ebene eine zusätzliche Garantie für die angemessene Berücksichtigung von KMU-Interessen.

Zusätzlich zu dieser Mitarbeit an allen Themen, die in den FIEC Kommissionen und Unterkommissionen behandelt werden, befaßt sich die Koordinierungsgruppe mit einigen Projekten, die die konkrete Situation von Bau-KMUs betreffen.

Beteiligung von Bau-KMU an der europäischen Normung

Als erstes assoziiertes Mitglied des CEN (Europäischer Normungsausschuß) vertritt die FIEC seit vielen Jahren die Interessen der Bauunternehmer in der europäischen Normung und im Ständigen Ausschuß der EU-Kommission zur Bauprodukte-Richtlinie.

Die GD Unternehmen der EU-Kommission faßte im Jahr 2004, im Anschluß an einem spezifischen Seminar, die speziell KMU-orientierten Prioritäten der europäischen Normungsarbeit in 12 Punkten zusammen:

- dringender Bedarf an einer speziellen EU-Strategie
- Schaffung von mehr KMU-Normungs-Experten
- Hilfe bei der Überwindung sprachlicher Barrieren
- gleiche Qualitätsstandards für EU- und Import-Produkte und -Dienstleistungen
- Überprüfung von Konformitätsanforderungen, die von KMUs nicht erfüllt werden können
- Einrichtung eines zentralen Normungsreferats mit Kontaktpunkten in allen Generaldirektionen
- Beihilfen oder Steuervorteile für KMUs zur breiteren Nutzung von ECO-Labels und EMAS
- Studie über eine KMU-freundlichere Integrierte Produkt-Politik (IPP)
- Förderung der Weiterbildung von KMUs über lokale Vereinigungen
- einfache und verständliche Information über Normen in der erweiterten EU
- Hilfe für die Beteiligung einer größeren Anzahl von KMU-Vertretern in Technischen Ausschüssen
- Erstellung und Verbreitung von praktischen Hinweisen in den nationalen Sprachen

Die Kommission stellte fest, daß alle diese Punkte gemeinsamer Anstrengungen aller Beteiligten ebenso bedürften, wie spezieller Seminare für KMUs. Dabei sollte ihr Verständnis für die Bedeutung der Normung geweckt, die ihnen zur Verfügung gestellte Information gesteigert und ihre Vertretung in Technischen Ausschüssen verstärkt werden.

Abschließend äußerte die Kommission ihre Zufriedenheit mit dem Seminar, das sein Ziel erreicht habe. Die Kommission werde jetzt dies alles mit NORMAPME besprechen, um eventuell die gegenwärtige Arbeit zu verbessern und einige Lösungen für die aufgeworfenen Punkte zu finden. Das erklärte Ziel war es, sicherzustellen, daß das hier eingesetzte Geld des europäischen Steuerzahlers so effektiv wie möglich für die Förderung der KMU-Beteiligung an den Normungsarbeiten verwendet werde.

97% KMU mit weniger als 20 Beschäftigten

Vergaberegeln und Praxis unterhalb der EU-Schwellenwerte

In zunehmendem Maße zeigen KMU Bauunternehmer Interesse an grenzüberschreitender Tätigkeit. Die fortschreitende Entwicklung des europäischen Binnenmarktes führt also offensichtlich dazu, daß sich auch kleinere und mittelgroße Bauunternehmen für die Auslandstätigkeit, meist im grenznahen Bereich interessieren. Leider stoßen sie dabei oft auf Probleme, auf die sie sich nicht richtig vorbereiten können, wie z.B. Vergabeverfahren oder Rechtsschutzmöglichkeiten, die zwar den Grundprinzipien des EU-Vertrags entsprechen, nicht aber den viel detaillierteren EU-Richtlinien. Dieses Problem stellt sich insbesondere den Bau-KMUs, da der Wert der meisten sie interessierenden Aufträge unterhalb der Schwellenwerte der EU-Richtlinien liegt.

Insoweit wäre es wünschenswert, den Bau-KMUs einen vergleichbar klaren Rechtsrahmen und Rechtsschutz anzubieten, wie dies oberhalb der Schwellenwerte der Fall ist. Allerdings sollte dies nicht zu komplizierteren Verfahren oder vermehrter Bürokratie führen, die für KMUs nicht zu bewältigen wären.

Vor diesem Hintergrund werden auch weiterhin durch die Befragung der Mitgliedsverbände die entsprechenden Informationen über Vergaberegeln und Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte gesammelt, um sie interessierten Bauunternehmern in Form einer Datenbank zur Verfügung stellen zu können.

Öffentlich-Private Partnerschaft (PPP)

Investitionsprojekte der öffentlichen Hand werden zunehmend im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften durchgeführt. In einigen Mitgliedsländern, wie etwa dem Vereinigten Königreich, hat diese Form der Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand eine längere Tradition, während andere Mitgliedsländer wie etwa die Bundesrepublik Deutschland erst allmählich von einer bislang flächendeckenden konventionellen Auftragsvergabe zu vermehrter Projektrealisierung im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften übergehen. Entgegen einer weit verbreiteten öffentlichen Meinung eignen sich zahlreiche PPP-Projekte, gerade auf kommunaler Ebene, auch für eine Realisierung durch Bau-KMUs. Es muss daher vordringliche Aufgabe sein, die öffentliche Meinung, insbesondere die Auffassung der investitionsbereiten öffentlichen Auftraggeber, in diesem Sinne zu beeinflussen.

Zudem muss darauf gedrängt werden, dass Bau-KMUs in den Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber für PPP-Projekte nicht schon aufgrund der Formulierung der Vergabebedingungen – Mindestbilanzsummen, KMU-feindliche Losgrößen etc. – chancenlos bleiben.

Schließlich sind Bau-KMUs bei der Realisierung von PPP-Projekten in besonderem Maße auf unternehmensübergreifende Kooperationen in Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektgesellschaften angewiesen. So schließen sich Bau-KMUs im Hinblick auf die Durchführung eines PPP-Projektes häufig mit Facility Management-Unternehmen in einer Projektgesellschaft zusammen. Die Koordinierungsgruppe wird sich künftig verstärkt solchen Informationsnetzwerken widmen.

Im Übrigen wird die KMU-Koordinierungsgruppe weiterhin aktiv den Fortgang des von der EU-Kommission vorgelegten Grünbuches zu Öffentlich-Privaten Partnerschaften begleiten.

Das Unternehmen

Die meisten KMUs beteiligen sich nicht an Ausschreibungen für größere Projekte, da sie nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügen. Auf diese Weise finden sie sich oft in der Rolle des Nachunternehmers größerer Unternehmer, die den Zuschlag erhalten haben. Diese Form der Zusammenarbeit ist in der Bauwirtschaft seit langen Zeiten erfolgreich praktiziert. Gleichwohl besteht bei KMUs auch das Interesse, im direkten Vertrag mit dem Auftraggeber tätig zu werden. Dies kann insbesondere durch die projektbezogene Zusammenarbeit einiger KMUs geschehen, deren know-how und Kapazitäten sich so ergänzen, daß die gesamten Anforderungen eines größeren Projektes erfüllt werden. Die Koordinierungsgruppe wird untersuchen, ob eine entsprechende Datenbank oder ein Verbandsnetzwerk eine zusätzliche Hilfe für KMU-Unternehmer darstellen kann.

Im Bereich der Bau-KMUs trifft man häufig den mitarbeitenden Eigentümer, bzw. mitarbeitende Familienmitglieder, vielfach in der Nachfolge mehrerer Generationen, die das Unternehmen geführt haben. Da der traditionell übliche, quasi automatische Übergang eines Unternehmens auf die nächste Generation heute nur noch in abnehmendem Maße stattfindet, stellt sich in ständig wachsendem Umfang die Frage nach dem Firmenübergang bzw. der Unternehmensnachfolge. Die Koordinierungsgruppe wird untersuchen, ob eine entsprechende Datenbank oder ein Verbandsnetzwerk in solchen Situationen eine zusätzliche Hilfe für den Unternehmer darstellen kann.

Präsident:

Karl Rönnerberg, D
(-4/2005)



Gian Alfonso Borromeo, I
(4/2005-)



Direktor:

Frank Kehlenbach,
EIC



Organisation

European International Contractors (EIC) ist als ein rechtlich unabhängiger Verein deutschen Rechts in Berlin (Deutschland) eingetragen. Mitglieder der EIC sind Verbände der Bauwirtschaft aus 15 europäischen Ländern, die direkt oder indirekt dem Verband der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC) angeschlossen sind.

Gemäß eines 1984 von beiden Verbänden unterzeichneten und 2002 nochmals bekräftigten Protokolls nehmen die EIC und die FIEC komplementäre Aufgaben wahr. Während die FIEC die europäische Bauwirtschaft im Rahmen des europäischen Harmonisierungs- und Integrationsprozesses vertritt, zielt die Arbeit der EIC in erster Linie auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die europäische Bauwirtschaft auf internationaler Ebene ab. Zu diesem Zweck unterhält die EIC enge Beziehungen zu allen internationalen und sonstigen Organisationen, deren Politik für das internationale Baugewerbe von Bedeutung ist.

2004 setzte sich der EIC-Board folgendermaßen zusammen:

<i>Karl Rönnerberg</i>	<i>Deutschland</i>	<i>Präsident</i>
<i>Johan Beerlandt</i>	<i>Belgien</i>	<i>Vizepräsident</i>
<i>Esko Mäkelä</i>	<i>Finnland</i>	<i>Schatzmeister</i>
<i>Michel Démarre</i>	<i>Frankreich</i>	
<i>Per Hofvander</i>	<i>Schweden</i>	
<i>Jac. G. van Oord</i>	<i>Niederlande</i>	
<i>Martyn Palmer</i>	<i>Großbritannien</i>	
<i>Alessandro Salini</i>	<i>Italien</i>	
<i>Alcibiades López Cerón</i>	<i>Spanien</i>	

Bei der EIC-Generalversammlung am 22. April 2005 wurden ein neuer Präsident und ein neuer Board gewählt. Dem EIC-Board gehören folgende Mitglieder an:

<i>Gian Alfonso Borromeo</i>	<i>Italien</i>	<i>Präsident</i>
<i>Johan Beerlandt</i>	<i>Belgien</i>	<i>Vizepräsident</i>
<i>Per Nielsen</i>	<i>Schweden</i>	<i>Schatzmeister</i>
<i>Michel Démarre</i>	<i>Frankreich</i>	
<i>Ebbe Malte Iversen</i>	<i>Dänemark</i>	
<i>Uwe Krenz</i>	<i>Deutschland</i>	
<i>Alcibiades López Cerón</i>	<i>Spanien</i>	
<i>Lefty Panayiotou</i>	<i>Großbritannien</i>	
<i>Gerrit Witzel</i>	<i>Niederlande</i>	

Aufgaben und Zielsetzungen

Die EIC verfolgt die Ziele:

- **die Interessen der europäischen Bauwirtschaft bei allen mit dem internationalen Baugeschäft zusammenhängenden Fragen zu vertreten und zu fördern;**
- **den Meinungs austausch mit internationalen und anderen wichtigen Organisationen zu fördern, um das politische, finanzielle, wirtschaftliche und rechtliche Umfeld für die auf internationaler Ebene aktiven europäischen Unternehmer zu verbessern; und**
- **den europäischen Unternehmern ein einzigartiges Forum für den Erfahrungsaustausch in allen Fragen des internationalen Baugeschäfts zu bieten.**

Der Abschluß internationaler Verträge hat von jeher zusätzliche Risiken für die im Ausland tätigen europäischen Bauunternehmen mit sich gebracht, insbesondere im Hinblick auf die politischen, finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf den ausländischen Märkten. Am Anfang des 21. Jahrhunderts bietet das internationale Baugeschäft, einschließlich baubezogener Dienstleistungen und Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften und Gesellschafter, zahlreiche Herausforderungen, aber auch unzählige Möglichkeiten. Aus dem breiten Spektrum der allgemeinen Bedingungen, die die Arbeit der internationalen europäischen Bauunternehmer im Ausland beeinflussen, wurden folgende Rahmenbedingungen als vorrangige Themen für die Aktivitäten der EIC ausgewählt:

- I. die internationale Finanzierung von Infrastrukturprojekten, einschließlich des PPP-Konzepts;
- II. die internationalen Ausschreibungsverfahren und Musterbauverträge;
- III. die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitschlichtung
- IV. die Exportkreditversicherung;
- V. die Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu ausländischen Baumärkten;
- VI. die Beziehungen zur Weltbank.

I. Internationale Finanzierung von Infrastrukturprojekten

Auf internationaler Ebene ist der Bedarf an Infrastrukturen enorm, wobei es jedoch weltweit zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung neuer Bau-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen kommt. Die Regierungen in den Entwicklungsländern stehen bei der Beschaffung von qualitativ hochwertigen Infrastruktureinrichtungen für ihre Bevölkerung vor besonderen Herausforderungen. Die derzeitigen Schätzungen der Weltbank deuten auf einen Finanzierungsbedarf von rund 7% des BIP für alle Entwicklungsländer – und zwar sowohl für Neuinvestitionen als auch für Instandhaltungsausgaben – und von rund 9% des BIP bei den Niedrigeinkommensländern hin. Ein Vergleich der tatsächlichen Investitions- und Instandhaltungsraten in der Vergangenheit (durchschnittlich rund 3,5% des BIP in allen Entwicklungsländern) mit dem geschätzten Bedarf von rund 465 Milliarden US\$ in den Jahren 2005-2010 (laut einem Forschungspapier der Weltbank von Juli 2003) läßt die große Finanzierungslücke und damit die mögliche Notwendigkeit einer Verdopplung oder Verdreifachung der derzeitigen Finanzierungen für Infrastrukturen deutlich werden.

Gleichzeitig verzeichnet die offizielle Entwicklungshilfe (ODA) der OECD-Geberländer seit kurzem einen Anstieg und beginnt damit, sich von

ihrem niedrigen Niveau zu erholen. 2003 belief sich die ODA auf rund 70 Milliarden US\$, wovon jedoch weniger als 20% für die Wirtschaftsinfrastruktur ausgegeben wurden. Die multilateralen Entwicklungsorganisationen, insbesondere die Weltbank, beleben ihr Infrastrukturgeschäft derzeit allerdings erneut, und die EIC gehört anerkanntermaßen zu denjenigen Stimmen, die schon lange vor der Genehmigung und Durchführung dieser neuen Weltbankinitiative hartnäckig einen „Infrastrukturaktionsplan“ gefordert haben. Angesichts der ständigen Diskrepanz zwischen dem Infrastrukturbedarf und den verfügbaren Haushaltsmitteln erweist sich die herkömmliche Finanzierung aus internationalen Hilfsfonds jedoch chronisch als zu gering und macht lediglich 8% aller Ausgaben aus.

Vor diesem Hintergrund muß ein neues Gleichgewicht zwischen den Aufgaben des öffentlichen und des privaten Sektors bei der Finanzierung der Infrastrukturen und der Erbringung von Dienstleistungen gefunden werden. In zahlreichen Ländern haben die in den 90er Jahren gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß der Umfang privater Beteiligungen an Infrastrukturprojekten durch öffentlich-private Partnerschaften (PPP) vergrößert werden kann, indem die Bereitstellung von zusätzlichem privaten Kapital pro Einheit an verfügbaren öffentlichen Mitteln erhöht wird. Während das PPP-Konzept in den vergangenen Jahren insbesondere in denjenigen Sektoren großen Zuspruch erfahren hat, die einen entsprechenden Cashflow erzeugen, wie beispielsweise der Telekommunikationssektor, der Betrieb von Häfen und Flughäfen sowie von Erdgaspipelines, muß die richtige Mischung zwischen der öffentlichen und der privaten Finanzierung für Verkehrsinfrastrukturprojekte noch gefunden werden, da hier die soziale Akzeptanz von Benutzergebühren entweder fehlt oder sich auf einem Niveau bewegt, das zur Erzielung der notwendigen Kapitalrendite zu niedrig ist.

Die EIC veröffentlichte im April 2003 das „*EIC White Book on BOT/PPP*“ (EIC-Weißbuch zu BOT/PPP), mit dem Ziel, der öffentlichen Hand und den internationalen Finanzierungsinstitutionen ein benutzerfreundliches Beratungsdokument für die effiziente Vorbereitung und Durchführung privat entwickelter Infrastrukturprojekte zur Verfügung zu stellen, in dem das breite Wissen der Mitgliedsfirmen in ihrer Eigenschaft als Investoren und Konzessionsinhaber über die politischen, finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für erfolgreiche BOT/PPP-Modelle wiedergegeben wird. Die EIC konzentrierte sich in erster Linie auf die Ausarbeitung von 21 „Kernempfehlungen“ zur Verbesserung des Projektumfelds, der Projektvorbereitung, der Ausschreibungsverfahren, der Verknüpfung verschiedener Finanzierungsarten und -quellen sowie der Risikoverteilung zwischen den beteiligten Parteien.

Die EIC hat ihr „Weißbuch“ seit dessen Veröffentlichung mit Unterstützung zahlreicher politischer Protagonisten der europäischen Konzessionswirtschaft, beispielsweise der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Kommission, bekannt gemacht. 2004 beteiligte sich die EIC aktiv an der Umfrage der GD BINNENMARKT zum „Grünbuch der EU über öffentlich-private Partnerschaften“. Zu diesem Zweck arbeitete die EIC ein umfassendes Positionspapier auf der Grundlage der Empfehlungen des „Weißbuchs“ aus, das der Kommission gemeinsam mit dem FIEC-Positionspapier vorgelegt wurde. Im Hinblick auf das Beschaffungswesen wies die EIC darauf hin, daß PPP rechtlich nicht genauso behandelt werden könnten wie herkömmliche Bauprojekte. Angesichts der Komplexität und der Dauer von PPP-Projekten sei es sehr unwahrscheinlich, daß sich die den Auftrag vergebende Behörde und der ausgewählte Bieter auf den Wortlaut eines Projektvertragsentwurfs einigen würden, ohne die technischen, rechtlichen und finanziellen Einzelheiten des Projekts zu erörtern. Dies gelte insbesondere für Projekte, die die Entwicklung neuer Infrastrukturen vorsähen und bei denen die endgültigen Verhandlungen über finanzielle und sicherheitstechnische Vereinbarungen erst nach der Auswahl des Konzessionsinhabers stattfänden. Ungeachtet des verhaltenen Untertons dieser Erklärung unterstützt die EIC im allgemeinen die Idee, daß die Europäische Kommission bei der weiteren Verbesserung des gesetzlichen Rahmenwerks für PPP innerhalb der Union eine wichtige Rolle spielen muß, wobei sie jedoch eher die Funktion eines Katalysators als einer europäischen Regulierungsbehörde ausüben sollte.

Das „EIC-Weißbuch“ wurde ferner im Februar 2004 beim „Regionalen PPP-Forum in Mittel- und Osteuropa“ in Prag und beim OECD-Workshop zu den „Synergien zwischen der offiziellen Entwicklungshilfe und den ausländischen Direktinvestitionen“ im März 2004 in Paris vorgestellt. Zu guter Letzt stellte die EIC das „Weißbuch“ anlässlich des jüngsten „PPP-Weltgipfels“ vor, der ebenfalls in Prag stattfand und an dem überwiegend Akteure aus dem privaten Sektor teilnahmen, wie Banken, Wirtschaftsprüfer und Berater.

Ungeachtet der in Europa und weltweit erzielten Fortschritte bei der Verteidigung des PPP-Konzepts gegenüber der öffentlichen Hand, beobachtet die EIC immer noch viele Vorurteile und Mißverständnisse im Zusammenhang mit dem PPP-Konzept. Da sich das „EIC-Weißbuch“ in erster Linie mit den technischen Aspekten der PPP beschäftigt, plant die EIC die Ausarbeitung eines Anhangs zu dieser Veröffentlichung, der politische Antworten auf die „am häufigsten gestellten Fragen zu PPP“ geben soll. Ziel dieses Papiers ist es, Politikern und Beamten sowie den internationalen Finanzierungsinstitutionen

zu erläutern, daß PPP tatsächlich einen erheblichen Mehrwert gegenüber denjenigen Ergebnissen aufweisen können, die mit herkömmlichen Arten von Beschaffungssystemen zu erzielen sind. Die EIC bemüht sich hierbei darum, auf bestimmte Ängste und Zweifel der breiten Öffentlichkeit einzugehen und einige Mißverständnisse der PPP-Philosophie auszuräumen. Derzeit wird an dem Entwurf zu diesem Anhang gearbeitet.

II. Internationale Ausschreibungsverfahren und Musterverträge

Die EIC hat seit der Veröffentlichung der „New Red, Yellow and Silver Books“ 1999 durch die FIDIC 3 „*EIC Contractors' Guides*“ zu diesen Neufassungen der Musterverträge herausgegeben, die der allgemeinen Tendenz der 1999er „New Books“ der FIDIC, den Bauunternehmern mehr Baurisiken als in der Vergangenheit aufzubürden, eher kritisch gegenüber stehen. Alle EIC-Guides wurden im weltweit führenden Baurechtsmagazin veröffentlicht und werden nicht nur über die Internetseite der EIC vermarktet und vertrieben, sondern auch über die Internet-Buchhandlung der FIDIC. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß die FIDIC selbst die EIC-Guides für eine „nützliche Checkliste“ bei der Aufnahme eines großen Bauprojekts halten.

Die FIDIC wurde 2003 von den Multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) und den Internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFI) angesprochen, die unter Federführung der Weltbank „Master Procurement Documents“ zur Erstellung harmonisierter Angebotsdokumente für die von ihnen finanzierten Bauprojekte ausarbeiten. Die FIDIC gestattete auf Anfrage der MDB im Rahmen einer Lizenzvereinbarung die Verwendung einer geänderten Fassung des „New Red Book“ der FIDIC von 1999 als Mustervertrag dieser harmonisierten Angebotsdokumente.

Die EIC wurde von der FIDIC erst im Dezember 2004 als so genannter „wohlwollender Prüfer“ um eine Überprüfung der geänderten Fassung gebeten, die zu jenem Zeitpunkt als 2. Ausgabe des „New Red Book“ 2005 der FIDIC gedacht war. Die EIC war zunächst überrascht über diese frühe Aktualisierung der 1999er Auflage, da die 4. Auflage des alten FIDIC-„Red Book“ (1987) in Asien, Afrika und Lateinamerika immer noch stark im Umlauf ist. Es war erwartet worden, daß die Vorausgabe erst nach längerer Zeit ersetzt werden würde.

Die EIC hatte ursprünglich gehofft, wenigstens einige der im „EIC Contractor's Guide to the New Red Book“ öffentlich geäußerten Bedenken in der von der MDB geänderten Fassung wiederzufinden, stellte bei einer genauen Überprüfung der von der MDB „geänderten“ Fassung jedoch fest, daß die Änderungen eher ins andere Extrem tendierten und dadurch das Risiko für die Unternehmer noch größer

wurde als in der 1999er Ausgabe. Aus Sicht der international tätigen Bauunternehmer tendierten die geänderten Klauseln über die Definition des Begriffs „unvorhersehbar“, die Befugnisse des Ingenieurs, die Vertragsgarantie, die Beurteilung und die Beschränkungen der Haftung alle in die falsche Richtung. Ferner beunruhigte die EIC die häufigere Verwendung subjektiver Begriffe, die in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien und damit eventuell zu mehr Streitigkeiten führen würden.

Angesichts dieser beunruhigenden Entwicklung stellte die EIC ihren Entwurf eines umfassenden EIC-Positionspapiers zur 2. Auflage des „New Red Book“ der FIDIC bereits Mitte Januar 2005 fertig. Möglicherweise trugen die Kommentare der EIC zu einer Änderung der FIDIC-Politik bei, denn die FIDIC beschloß im April 2005, von der Veröffentlichung einer 2. Auflage des „New Red Book“ abzusehen. Sie wird jedoch weiterhin mit den MDB und den IFI an einer speziellen „MDB-Fassung des New Red Book“ arbeiten. Die EIC hat ihre Stellungnahmen daraufhin an den Weltdachverband der Bauwirtschaft, die Confederation of International Construction Associations (CICA), weitergeleitet, um ihre Sorgen auf eine höhere politische Ebene zu übertragen. Das oberste Ziel besteht nun darin, die Weltbank und die anderen MDB und IFI darauf aufmerksam zu machen, daß die „geänderte“ Fassung des „New Red Book“ der FIDIC in den „harmonisierten Vergabedokumenten“ ihrem angeblichen Bestreben, die international tätigen, europäischen Bauunternehmer wieder zur Abgabe von Angeboten für von den Geberländern finanzierte Infrastrukturprojekte in den Entwicklungsländern zu ermutigen, zweifellos zuwider läuft.

Die international tätigen europäischen Bauunternehmen geben tatsächlich nahezu keine Angebote mehr für Infrastrukturprojekte ab, die von den internationalen Agenturen der Geberländer finanziert werden. Dies ist auf die grundlegende strukturelle Verlagerung der MDB-Finanzierungen von wirtschaftlichen auf soziale Infrastrukturprojekte im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zurückzuführen. Darüber hinaus hält die derzeitige Praxis der Anwendung traditioneller Ausschreibungsverfahren die europäischen Bauunternehmer häufig davon ab, Angebote für international finanzierte Infrastrukturprojekte abzugeben.

Die EIC hat zwischenzeitlich auf diese allgemeine Unzufriedenheit bei ihren Mitgliedern reagiert. Mit dem Ziel, die Erfahrungen der international tätigen europäischen Bauunternehmen in die politische Diskussion innerhalb der internationalen Entwicklungsgemeinschaft einzubringen, hat die EIC eine neue Veröffentlichung mit dem Titel „EIC Blue Book on Sustainable Procurement“ (EIC-Blaubuch zu einem Nachhaltigen Beschaffungswesen)

ausgearbeitet. Dieses „Blaubuch“, das von den internationalen und bilateralen Entwicklungsbanken bereits mit großem Interesse aufgenommen wurde, weist auf die größten Mängel des von den MDB und IFI angewandten traditionellen Beschaffungssystems hin und zieht die Schlußfolgerung, daß sich ein „nachhaltiges Beschaffungswesen“ nicht nur auf die niedrigsten Baukosten stützen darf, sondern auch die Betriebs- und Unterhaltungskosten während des gesamten Lebenszyklus eines Projekts berücksichtigen muß.

Nach Ansicht der EIC müßte ein modernisiertes Beschaffungssystem zunächst eine effiziente Präqualifikation der Bewerber vorsehen, gefolgt von einem Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage qualitativ hochwertiger Angebotsunterlagen und ausgewogener Vertragsbedingungen. Um höchste Qualität zum niedrigsten Preis zu garantieren, empfiehlt die EIC den MDB die schrittweise Einführung innovativer Ausschreibungsverfahren, die qualifizierten Bietern die Möglichkeit bieten, ihr eigenes Know-how in angemessener Form in den Wettbewerb einzubringen. Durch Ausschreibungsverfahren für schlüsselfertige Projekte, durch leistungsorientierte Beschaffungssysteme und durch öffentlich-private Partnerschaften könnte ein Mehrwert für Infrastrukturinvestitionen erzielt werden.

Die EIC hat sich schriftlich an diverse europäische Institutionen, beispielsweise an die Kommission, das Parlament und die Vertretungsorganisation der europäischen Industrie, UNICE, gewandt und darum gebeten, sich für die Einführung „qualitätsfreundlicher“ Aspekte in die derzeitigen Ausschreibungsverfahren für Infrastrukturarbeiten in den AKP-Staaten (Afrika, karibischer Raum, Pazifischer Ozean) einzusetzen. Nach Auffassung der EIC muß das Qualitätskriterium, daß bei der Auswahl von Beratern und Dienstleistungserbringern bereits einen entscheidenden Faktor darstellt, auch auf öffentliche Bauarbeiten Anwendung finden, und zwar durch die Einführung eines ganzheitlichen und qualitätsorientierten Projektmanagementprozesses, der von der Europäischen Kommission während der gesamten Wertekette des Projekts überwacht wird.

III. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Möglichkeiten zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

Eine weitere Priorität der EIC im Zusammenhang mit den Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen ist die Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Alternativen Streitschlichtung, wie beispielsweise die Dispute Review and Adjudication Boards (DRB und DAB). Einige Jahre lang existierten auf internationaler Ebene zwei zufriedenstellende Standardsysteme zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf der Baustelle, eines seit 1995 in Verbindung mit Projekten der Weltbank und das andere in Bezug auf

Projekte, die nach den Bestimmungen der 1999 von der FIDIC herausgegebenen „New Books“ durchführt werden.

Im September 2004 veröffentlichte die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris einen dritten Vorschlag für Dispute Boards. Die EIC führte daraufhin eine eingehende Überprüfung der verschiedenen Entwürfe durch und machte in verschiedenen Positionspapieren ernsthafte Bedenken zu verschiedenen Bestimmungen der Regelentwürfe geltend. Die größte Meinungsverschiedenheit zwischen der EIC und der ICC trat im Zusammenhang mit dem neuen Konzept eines „Combined Dispute Board“ auf, das von den Dispute Board-Bestimmungen der Weltbank und der FIDIC erheblich abweicht. Es birgt für beide Parteien größere Risiken in Bezug auf die Planbarkeit der Zeit- und Kostenkomponente sowie auf den letztendlichen Erfolg in sich, da es eine Mixtur zwischen einer verbindlichen DAB-Entscheidung und einer nicht bindenden DRB-Empfehlung anbietet. Die letztendliche Entscheidung darüber, welche dieser Alternativen Anwendung finden wird, obliegt dem Combined Dispute Board selbst.

Die EIC hat von Anfang an davor gewarnt, daß ein solches Verfahren nicht wirklich im Interesse der Parteien liege, da es für die Durchführung des Dispute Board-Verfahrens von grundlegender Bedeutung ist, schon vorher zu wissen, ob es am Ende des Verfahrens zu einer nicht bindenden Empfehlung oder zu einer verbindlichen Entscheidung kommen wird. Dies ist insbesondere für Länder oder Parteien relevant, die mit der Befolgung von Empfehlungen von neutralen Gremien traditionsgemäß kaum Erfahrungen haben. Die EIC bleibt bei ihrer kritischen Haltung zu den ICC-Regelentwürfen für Dispute Boards und hat ihre Einwände bei verschiedenen internationalen Baufachkonferenzen wiederholt geltend gemacht, zuletzt bei der gemeinsamen ICC/FIDIC-Konferenz zum Thema „Internationale Bauverträge und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten“ in Kairo. Die EIC bekräftigt gleichzeitig jedoch noch einmal, daß die Bauwirtschaft, insbesondere auf internationaler Ebene, besonderen Bedarf an derartigen alternativen Streitschlichtungs-Modellen hat, um Streitigkeiten in Bezug auf Bauprojekte schnell, am besten direkt auf der Baustelle, schlichten zu können.

IV. Exportkreditversicherung und „Äquator-Prinzipien“

Die OECD-Mitgliedsländer verabschiedeten am 18. Dezember 2003 eine neue Empfehlung zu den „Gemeinsamen Ansätzen zur Umwelt“, die in Zukunft insbesondere den Grundstoffindustrien den Abschluß von Exportkreditversicherungen erschweren werden. Rund 15% der 2002 in Kategorie A der OECD-Empfehlung eingestuften Projekte, d.h. „Projekte mit möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“, beziehen sich jedoch auf die Bauwirtschaft, so daß sich die EIC auch große Sorgen

hinsichtlich der zusätzlichen administrativen Belastung im Zusammenhang mit den Kontrollvorschriften der jüngsten OECD-Empfehlung macht.

Die EIC war einer von zwei Wirtschaftsverbänden, die als Reaktion hierauf ein sehr kritisches Positionspapier zu diesem Thema ausgearbeitet haben. Sie argumentierte, daß angesichts der Tatsache, daß sich das Engagement der Exportkreditagenturen im wesentlichen auf die Gewährung einer Versicherung gegen politische und geschäftliche Risiken beschränke, ihre Möglichkeiten zur Verringerung umweltpolitischer, sozialer und kultureller Risiken verschwindend gering seien. Dasselbe gelte für den Antragsteller selbst, da die Bautätigkeit im traditionellen Sinne grundsätzlich darin bestehe, die auf der Grundlage der von den Auftraggebern und ihren beratenden Ingenieuren vorgegebenen Anforderungen und technischen Kriterien erteilten Anweisungen auszuführen. Dementsprechend wird die Fähigkeit der Bauunternehmer, Umweltaspekte von Bauarbeiten zu beeinflussen, durch die von Dritten ausgearbeiteten Pläne und Ausschreibungsunterlagen und die in Drittländern geltenden Gesetze beschränkt.

Nicht nur der öffentliche Sektor überarbeitet seine Regeln zur Finanzierung großer Infrastrukturprojekte. Im Juni 2003 verabschiedeten einige der größten und bekanntesten privaten Geschäftsbanken die so genannten „Äquator-Prinzipien“, eine Reihe von Richtlinien für Geldgeber, mit deren Hilfe gewährleistet werden soll, daß die von ihnen finanzierten Projekte sozial verantwortungsbewußt und umweltfreundlich durchgeführt werden. Das bedeutet, daß Kreditnehmer und Sponsoren auch im Rahmen von Projektfinanzierungssystemen ohne Exportkreditversicherungen in Zukunft mit strengeren Normen rechnen müssen. Es wurde berechnet, daß diejenigen Banken, die die „Äquator-Prinzipien“ anwenden, 2003 insgesamt 55 Milliarden US\$ an Projektkrediten vergeben haben, was 75% des Gesamtvolumens des Projektkreditmarkts von 73,5 Milliarden US\$ ausmacht. Hierin sind Projektkredite der Europäischen Investitionsbank und anderer staatlicher Stellen nicht enthalten, deren Volumen auf weitere \$10 Milliarden geschätzt wird.

Die EIC beschäftigte sich bei ihrer Generalversammlung am 15. April 2004 in Istanbul, Türkei, mit den jüngsten Entwicklungen. Der Workshop befaßte sich mit dem Thema „Umwelt- und sozialpolitische Regeln für Exportkreditversicherungen und Projektfinanzierungen“. Bei dieser Konferenz analysierten Experten der türkischen Regierung und privater sowie multilateraler Finanzierungsinstitutionen sowie Vertreter der Industrieverbände und die Bauunternehmer selbst die Auswirkungen der neuen Normen auf die Möglichkeiten internationaler Finanzierungen für Infrastrukturprojekte in den Entwicklungsländern. Obwohl die EIC die Einführung höherer Sozial- und Umweltnormen auf globaler Ebene begrüßt und unterstützt, fordert sie alle wichtigen Entscheidungsträger auf europäischer Ebene dazu auf, darauf zu achten, daß sich diese neuen „weichen Regeln“ nicht einseitig negativ auf die

Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Bauwirtschaft gegenüber ihren Mitbewerbern aus Nicht-OECD-Ländern auswirken.

V. Beseitigung der Hindernisse für den Marktzugang im internationalen Baugeschäft

Die EIC hat in den vergangenen Monaten ihr Augenmerk u.a. auf die internationalen Verpflichtungen der Volksrepublik China nach ihrem Beitritt zur WTO (Welthandelsorganisation) und deren Übernahme in nationales Recht gerichtet. China hatte 2001 im Rahmen seines Beitrittsvertrags zur WTO zugestimmt, seinen Markt für den Handels- und Dienstleistungsverkehr zu öffnen, was zu hohen Erwartungen geführt hatte, auch im Bausektor. Aufgrund der Verabschiedung neuer Bestimmungen für den Bausektor durch das chinesische Bau- und das chinesische Handelsministerium im September 2002 (Dekrete 113 und 114) sehen sich die europäischen Bauunternehmer nun jedoch mit neuen Hindernissen konfrontiert, die einen Zugang zum chinesischen Markt verhindern. Während die Tatsache, daß den ausländischen Baugesellschaften die Möglichkeit gewährt wurde, zu 100% im Besitz der ausländischen Muttergesellschaften befindliche Unternehmen in China zu gründen, ein Schritt in die richtige Richtung gewesen war, schaffen einige Bestimmungen des neuen chinesischen Qualifikationssystems nun übermäßig starke Zwänge, die nicht in Einklang mit den GATS-Verpflichtungen Chinas stehen (z.B. Aufenthaltsbestimmungen, Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl an ausländischen Ingenieuren, Kapitalanforderungen). Von noch größerer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, daß in den neuen Bestimmungen der Status des „ausländischen Unternehmers“ weggefallen ist, der viele Jahre lang (sogar vor dem Beitritt Chinas zur WTO) gegolten hat und über den ausländischen Gesellschaften Lizenzen auf Projektbasis erteilt wurden. Das sowohl für Unternehmen, die sich zu 100% im Besitz der ausländischen Muttergesellschaften befinden, als auch für ausländische Joint Ventures eingeführte chinesische „Einstufungssystem“ zielt darauf ab, den Markt *de facto* vor den meisten ausländischen Unternehmern abzuschotten, da es außerhalb des chinesischen Markts erworbenes Know-how, Vermögen und ausländische Qualifikationen ausschließt.

Die EIC hat im Rahmen ihres Versuchs, die schlimmsten Folgen von Dekret 113 abzuwenden, ihre Zusammenarbeit mit der GD HANDEL der Europäischen Kommission verstärkt und es gelang ihr, das Inkrafttreten des neuen Qualifikationssystems zum 1. April 2004 zu verhindern. Die EIC übte anschließend gemeinsam mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Handelskammer in China (EUCCC) und anderen nationalen Institutionen Druck auf die chinesische Regierung aus und konnte die chinesischen Behörden teilweise davon überzeugen, daß bestimmte Anforderungen der neuen

Gesetzgebung gelockert werden müssen, um weiterhin internationale Baugesellschaften auf den chinesischen Bauproduktmarkt zu locken. Das chinesische Bau- und das chinesische Handelsministerium versandten am 6. September 2004 ein gemeinsames Rundschreiben, um „die großen internationalen Bauunternehmen zur Gründung von FICEs [Foreign Invested Construction Enterprises] in China zu ermutigen“. Die wichtigsten Änderungen sehen erstens vor, daß die im Ausland gesammelten Projekterfahrungen ausländischer Teilnehmer bei der Beurteilung der erworbenen Kenntnisse berücksichtigt werden und zweitens, daß es eingetragenen ausländischen Unternehmern gestattet wird, ausländische Dienstleistungsanbieter zu beschäftigen, sofern Letztere über äquivalente Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen, die für das chinesische technische Personal und die Führungskräfte erforderlich sind. Obwohl das Hauptziel der EIC – die Wiedereinführung des „alten“ Erlasses 32, der es ausländischen Bauunternehmern gestattete, auf Projektbasis in China zu arbeiten – nicht erreicht werden konnte, scheint die derzeitige Gesetzgebung für alle internationalen Bauunternehmer, die auf dem chinesischen Markt Fuß fassen wollen, akzeptabel zu sein.

VI. Beziehungen zur Weltbank

Die MDB und IFI haben heute zweifellos nicht mehr dieselbe Bedeutung für das Geschäft der internationalen europäischen Bauunternehmen wie vor rund 20 Jahren. Aufgrund der allgemeinen Kürzung der Investitionen in Infrastruktur in den 90er Jahren und der wachsenden Konkurrenz durch sowohl lokal als auch international tätige Bauunternehmen aus anderen Regionen der Welt machen die von den Geberländern finanzierten Aufträge heute nur noch einen sehr geringen Prozentsatz aller auf internationaler Ebene erwirtschafteten Einnahmen der europäischen Baugesellschaften aus.

Die Sitzungen mit der Weltbank und anderen MDB und IFI unter dem Vorsitz des Weltbauverbands CICA, die alle zwei Jahre in Washington D.C. stattfinden, bieten ein gutes Forum, um den internationalen Agenturen der Geberländer die Standpunkte und Anliegen der EIC bezüglich der internationalen Baupraxis darzulegen. Bei der letzten Sitzung am 01. und 02. Dezember 2004 wurden die Themen der Sitzung von November 2002, die von der Harmonisierung der Master Procurement Documents über das leistungsorientierte Beschaffungswesen und die öffentlich-privaten Partnerschaften bis hin zum ethischen Verhaltenskodex reichten, nochmals diskutiert. Alle behandelten Themen wurden von der europäischen Bauwirtschaft beeinflusst und die meisten Präsentationen der CICA wurden von den internationalen europäischen Bauunternehmen vorgetragen.

Die EIC stellte bei dieser Gelegenheit das neue „EIC Blue Book on Sustainable Procurement“ (EIC-Blaubuch zu einem Nachhaltigen Beschaffungswesen) und ihre

kritische Position zum Entwurf der „MDB-Fassung des *New Red Book* der FIDIC“ vor. Darüber hinaus erinnerte die EIC an ihren früheren Einwand, daß die von Weltbankpräsident Wolfensohn eingeführte Antikorruptionspolitik vermutlich scheitern werde, wenn das nicht-ethische Verhalten der öffentlichen Seite unberücksichtigt bliebe. Die EIC schlug die Einführung eines gemeinsamen ethischen Verhaltenskodices vor, statt die ganze Schuld einseitig der Industrie zuzuschreiben. Dieser Kodex sollte von allen Vertragsparteien angewandt werden, von Kreditnehmern/Arbeitgebern, Ingenieuren, Unternehmern und Subunternehmern.

Nach den bilateralen Gesprächen wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß unter der Schirmherrschaft der CICA im Laufe des Jahres 2005 Nachverhandlungen zu drei spezifischen Themen erfolgen sollten:

- zu den neuen Master Bidding Documents und den allgemeinen Vertragsbedingungen für öffentliche Arbeiten (auf der Grundlage des „Red Book“ der FIDIC von 1999);
- zu den Qualitätssicherungssystemen und
- zu den Zahlungsverzögerungen.

Die EIC wird bei diesen Diskussionen eine aktive Rolle spielen und hat bereits zur Ausarbeitung verschiedener CICA-Positionspapiere für die bevorstehenden Gespräche beigetragen.

EIC-Generalversammlungen

Die Generalversammlung im Frühjahr fand erstmalig im Land des „jüngsten“ EIC-Mitgliedsverbands, der Türkei, statt. Der Workshop beschäftigte sich – wie oben bereits erwähnt – mit dem Thema „Umwelt- und sozialpolitische Normen im Bereich der Exportkreditversicherung und der Projektfinanzierung“. Bei dieser Konferenz analysierten Experten der türkischen Regierung, privater und multilateraler Finanzierungsinstitutionen sowie Vertreter der Industrieverbände und die Bauunternehmer selbst die Auswirkungen der neuen sozialen und umweltpolitischen Normen auf die Gewährung von Exportkreditversicherungen und internationalen Finanzierungen für Infrastrukturprojekte in Entwicklungsländern.

Die Herbsttagung der EIC-Generalversammlung fand am 01. Oktober 2004 in Kopenhagen, Dänemark, statt. Das Thema des Workshops lautete „EU-Finanzierung für Infrastrukturprojekte in Entwicklungsländern“. Im Rahmen des Workshops wurde analysiert, was die international tätigen europäischen Bauunternehmen der Europäischen Kommission bieten müssen, um zur Verwirklichung der Entwicklungsziele der U.N. für dieses Jahrtausend

beizutragen und ob ihr Know-how und ihre Erfahrungen die Erwartungen der internationalen Agenturen der Geberländer erfüllen können. Die Diskussion mit verschiedenen EU-Beamten führte zu dem Ergebnis, daß die Europäische Kommission und die anderen MDB es begrüßen würden, eine Möglichkeit zu finden, das Interesse der europäischen Bauunternehmen an den von den Geberländern finanzierten Aufträgen in Entwicklungsländern wieder zu wecken.

Bei der am 22. April 2005 in Paris, Frankreich, abgehaltenen EIC-Generalversammlung wurden die Kopenhagener Diskussionen aufgearbeitet. Ferner fand ein Workshop zu dem Thema „Der globale Infrastrukturmarkt – Welche Rolle spielen die international tätigen europäischen Bauunternehmen?“ statt. Bei dieser Versammlung, die mit mehr als 80 Teilnehmern einen neuen Rekord erzielte, kam es zu einem informativen Meinungsaustausch zwischen Vertretern der Weltbank und der Europäischen Kommission auf der einen Seite und Geschäftsführern von Bauunternehmen auf der anderen Seite über die Hauptantriebskräfte für Veränderungen im internationalen Baugeschäft. Abschließend wurde festgehalten, daß die EIC mit allen ihr zur Verfügung stehenden technischen Veröffentlichungen weiterhin als politischer Faktor tätig sein sollte, um die internationalen Bestimmungen für das internationale Baugeschäft seiner Mitglieder mitzugestalten.

Im Herbst 2005 wird die Generalversammlung am 07. Oktober 2005 in Helsinki, Finnland, stattfinden. Bei dieser Versammlung werden die Geschäftsmöglichkeiten der international tätigen europäischen Bauunternehmen auf dem russischen Verkehrsinfrastrukturmarkt geprüft werden.

EIC-Sekretariat:

Kurfürstenstrasse 129, D – 10785 Berlin
 Postanschrift: D – 10898 Berlin
 Telefon: ++ 49 – 30 – 212 86 244
 Fax: ++ 49 – 30 – 212 86 285
 E-mail: eicontractors@compuserve.com
 Direktor: Frank Kehlenbach
 stellvertretender Direktor: Hasso von Pogrell

Hinweis:

Nähere Informationen über die *kursiv* geschriebenen Abschnitte können von der EIC-Internetseite heruntergeladen werden (<http://www.eicontractors.de>)



Präsident:

Dr Ahmed Saif Belhasa



Hauptgeschäftsführer:

Jean-Pierre Migeon



Die *Confederation of International Contractors' Associations* hat fünf Mitgliedsverbände in der ganzen Welt:

1. FIEC (Europa)
2. FIIC (Südamerika)
3. IFAWPCA (Asien und Westpazifik)
4. FUSCCA (Nordamerika)
5. FAC (Mittlerer Osten, Afrika und Golfregion)

Diese Verbände vertreten insgesamt 77 Länder.

Die CICA ist eine wenig verwaltungsaufwendige Organisation mit Sitz in Paris, nicht weit von Genf. In beiden Städten haben zahlreiche internationale Organisationen ihren Sitz, was dazu beiträgt, die Kosten niedrig zu halten. Die CICA strebt aktiv alle sich bietenden Synergienmöglichkeiten an, insbesondere mit der FIEC und der EIC.

Präsident, Vize-Präsidenten und Vorstand (Board)

Seit der CICA-Tagung in Kairo im Oktober 2003 ist Dr. Ahmed Saif Präsident der CICA. Dr. Saif ist Staatsbürger von Dubai.

Zur Zeit sind folgende Personen Vizepräsidenten und Mitglieder des Präsidiums:

- Ricardo Platt, Mexiko,
Vertreter der FIIC
- Karl Rönning (bis Oktober 2003), Deutschland,
Vertreter der FIEC
- Wilhelm Küchler (seit Oktober 2003), Deutschland,
Vertreter der FIEC
- Awni Saket, Jordanien,
Vertreter der FAC
- Robert Desjardins, USA,
Vertreter der FUSCCA
- Premchai Karnasuta, Thailand,
Vertreter der IFAWPCA

Der FIEC-Präsident Wilhelm Küchler ist Board-Mitglied und Schatzmeister.

Das Amt des Hauptgeschäftsführers hat Herr Jean-Pierre Migeon inne.

Das Amt des Präsidenten der CICA wird in einem Rotationsverfahren von den Vertretern der verschiedenen Regionalverbände ausgeübt. Es ist das erste Mal, daß das Amt des Präsidenten einem Mitglied der FAC zufällt.

Satzung und Grundsätze

Die CICA ist ein internationaler gemeinnütziger Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft. Sie ist das höchste repräsentative Organ der Bauwirtschaft weltweit und vertritt die Grundsätze der Marktwirtschaft.

In der Satzung der CICA sind drei Ziele festgelegt:

- die Bauwirtschaft zu vertreten, ihr als Sprachrohr in wichtigen Fragen von internationaler Bedeutung zu dienen und ein Forum des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Interaktion zwischen den Mitgliedsverbänden, den verbundenen Institutionen und den internationalen Organisationen zu bieten
- den Austausch von Informationen und technischen Kenntnissen zu unterstützen, Investitionen im Hoch- und Tiefbau und der Bauwirtschaft im allgemeinen zu fördern und damit zum Umweltschutz und zur Verbesserung unser aller Lebensqualität beizutragen
- das Image der Bauwirtschaft und ihres Beitrags zum Wohl der Menschheit zu verbessern

Die Herausforderungen der Bauwirtschaft

Das Weltmarktvolumen der Bauwirtschaft beträgt ungefähr 3,1 Milliarden USD. Die Bauwirtschaft beschäftigt ungefähr 110 Millionen Personen. Damit ist es das größte produzierende Industriegewerbe.

Der Bau von Infrastruktur ist und bleibt eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung aller Länder der Welt, der Schwellenländer ebenso wie der Industrieländer. Überall tragen die Bauwirtschaft und die Infrastrukturen in großem Maße zur wirtschaftlichen Entwicklung der Länder und des Wohlstands der Bürger bei, sei es in Bezug auf ihre Wohnung, ihre Arbeit oder ihre Fortbewegung. Das Verhältnis zwischen Infrastruktur und Entwicklung ist seit Jahren bekannt, und auch die Rolle der Bauwirtschaft in der Armutsbekämpfung wird heutzutage mehr und mehr erkannt.

So ist die Bauwirtschaft – zusammen mit den Bereichen Trinkwasser und Abfallverwertung – zu einer der drei Prioritäten des UNEP (United Nations Environment Programme) geworden, und zwar im Rahmen der sogenannten nachhaltigen Entwicklung, die sich aus einer umweltspezifischen und einer sozialen Komponente zusammensetzt.

Trotzdem ist dieses Interesse an der Bauwirtschaft eine zweischneidige Angelegenheit; einige internationale Organisationen sehen die Bauwirtschaft auch als einen der sowohl im Sozial- als auch im Umweltbereich am wenigsten reglementierten Wirtschaftszweige. Mächtige, bei den Medien hoch im Kurs stehende Nichtregierungsorganisationen (NRO) haben sich bei der öffentlichen Meinung und den internationalen Organisationen zum Sprachrohr dieser Befürchtungen, berechtigt oder nicht, gemacht.

Sich selbst überlassen, haben diese Organisationen eine natürliche Neigung, mehr Regulierung, mehr Kontrolle und mehr Bürokratie zu fordern und zu schaffen, was nicht zur zum Schaden der Wirtschaft, sondern auch der Entwicklung und letztendlich des Wohlstands der Bevölkerung ist. Diese sehr reale Gefahr betrifft nicht nur die Schwellen- und Entwicklungsländer, sondern auch die entwickelten Länder, wo die durch NRO und internationale Organisationen entwickelten Konzepte wie durch eine Osmose schließlich als Ethiknormen dargestellt werden, die dann zu Regulationen und belastender nationaler Gesetzgebung führen.

Es muß daher ein schwierig zu haltendes Gleichgewicht zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen, dem Utopischen und dem Effektiven, gewahrt werden, damit die Suche nach

Lösungen für tatsächliche Probleme nicht zu rein formalen und kontraproduktiven Lösungen führt.

Aus diesem Grunde ist die CICA bestrebt, regelmäßige und konstruktive Beziehungen zu den internationalen Finanzinstitutionen (IFI) und internationalen Organisationen (IO) aufzubauen: Sie tragen nicht nur zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten bei, sondern legen auch die Regeln und Leitlinien fest, die den guten Gebrauch der aufgegebenen Mittel gewährleisten sollen. Sie spielen sicher eine wichtige Rolle als Berater der Schwellenländer, aber sie prägen auch mittelfristig die öffentliche Meinung und damit auch die politischen Orientierungen in den entwickelten und in den Entwicklungsländern.

Daher führt die CICA mit diesen Organisationen einen partnerschaftlichen Dialog über alle die Bauwirtschaft betreffenden Themen, wie öffentliche Aufträge, Umwelt, Ethik, Forschung, Transparenz, Verbesserung der Volkswirtschaften durch die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP), BOT-Vorhaben und sich darauf beziehende Konzessionen.

Tätigkeiten 2004 und Anfang 2005

Seit April 2004 konzentrierte sich die Tätigkeit der CICA hauptsächlich auf die Vorbereitung des alle zwei Jahre durchgeführten Treffens zwischen CICA und IFIs (internationale Finanzierungsinstitutionen), das am 1. und 2. Dezember 2004 bei der Weltbank in Washington DC stattfand.

Die Bedeutung dieser Treffen liegt in der Tatsache, daß die Weltbank durch ihre Programme „Capacity Building“ (Aufbau von Kapazitäten) oder „Institutional Development“ (Entwicklung von Institutionen) bei der Neugestaltung der Rechts- und Vertragsordnung zumindest in den Entwicklungs- und Schwellenländern eine führende Rolle spielt. Langfristig können diese Bestrebungen sich aber auch indirekt auf die Gesetzgebungen der entwickelten Länder auswirken.

Eines der wichtigsten Ergebnisse des Treffens von Dezember 2004 war die Stärkung des Dialogs zwischen Weltbank und CICA: Anstelle eines alle zwei Jahre stattfindenden Treffens wurde beschlossen, eine beschränkte Arbeitsgruppe einzurichten, die zweimal im Jahr zusammen kommen soll. Die nächsten Treffen sind für den 6. und 7. Juli in Paris und den 6. und 7. Dezember in Washington angesetzt.

1. IFI-CICA-Treffen in Washington D.C. am 1. und 2. Dezember 2004

Auf der Tagesordnung dieses Treffens standen folgende Punkte:

• Infrastruktur-Aktionsplan:

Unter dem Druck der Chefs der Entwicklungs- und Schwellenländer führte die Weltbank im Februar 2004 einen „Infrastruktur-Aktionsplan“ ein, der eine ganz erhebliche Erhöhung der für große Infrastrukturprojekte verliehenen Beträge umfassen soll. Dies ist nahezu eine Kehrtwende in der Weltbankpolitik, insbesondere bei den Wasserkraftprojekten, die jetzt wieder zum Zuge kommen. Der Bedarf an Barmitteln ist gewaltig, und die Weltbank sucht nach erheblichen Investitionen seitens des privaten Sektors, der – nach Auffassung der Weltbank – seine Hilfe zuweilen nur langsam anbietet. Neue Vertragsformen sollen private Investitionen anziehen, wobei die Bank jedoch nicht mehr davon ausgeht, sich bei der Finanzierung großer Infrastrukturprojekte voll auf den privaten Sektor verlassen zu können. Diese Änderungen haben die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem privaten Sektor und der Weltbank eröffnet, wenngleich die Regeln der Weltbank nach wie vor ein wenig unflexibel und schwerfällig bleiben. Die CICA forderte die Weltbank in ihren Ausführungen zur Anwendung innovativer Konzepte auf, um dem Trend der Bauwirtschaft „mit den Füßen abzustimmen“, wenn finanzielle Prognosen durch unangemessene Vertragsbestimmungen, Korruption, schlecht vorbereitete Ausschreibungsunterlagen, schlecht verwaltete Verträge und nicht ausreichend finanzierte Projekte unmöglich gemacht wurden, entgegenzuwirken.

• Neue Vertragsformen (PPP – PBP Performance based procurements usw.):

Die Bank hat ihre Vorbehalte gegen derartige Verträge aufgegeben, ist aber noch in keiner Weise sicher, daß in naher Zukunft viele Verträge dieser Art geschlossen werden. Die Regeln der Weltbank für internationale Ausschreibungen lassen diese Art von Vertrag für den privaten Sektor weniger attraktiv werden.

• Ethik, Transparenz und Korruption:

Seit dem 20. Juli 2004 hat die Weltbank sich sehr stark im Kampf gegen die Korruption engagiert. Leider ist die Weltbank noch weit von der Entwicklung eines systematischen Vorgehens gegen unlautere Verträge entfernt und konzentriert sich weiterhin im wesentlichen auf die Bauunternehmer, als seien sie die einzigen und wichtigsten treibenden Kräfte im Bereich der Korruption. Die Theorie, daß „immer zwei dazugehören“ hat die Ohren der Weltbank nicht erreicht. Die Weltbankpolitik könnte sich schließlich als ineffizient und/oder kontraproduktiv erweisen.

Daher empfiehlt die CICA ausgewogenere Verträge und ein systematisches Konzept, an dem insbesondere Ingenieure, Kreditnehmerstaaten, Arbeitgeber und natürlich die Bank selbst beteiligt sind. Aufgrund des Einflusses von Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International könnte es lange dauern, bis ein realistisches Konzept zu dieser heiklen, aber sehr wichtigen Frage gefunden ist.

• Harmonisierung der Ausschreibungsunterlagen

Die Weltbank hat mit den übrigen multilateralen Entwicklungsbanken eine Politik der Harmonisierung der Ausschreibungsunterlagen verfolgt. Diese als „Master Procurement Documents“ bekannten Unterlagen sollten „demnächst“ umgesetzt werden. Abschnitt VII dieses Dokuments (Allgemeine Vertragsbedingungen) wurde zusammen mit dem „Rotbuch“ 1999 der FIDIC erstellt. Diese harmonisierte Version enthält ein wesentlich weiter entwickeltes Kapitel 6 über Sozialklauseln, das in Zusammenarbeit mit der IFBH (Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter) erstellt worden ist, und sieht die Streichung der im September 1996 für zivilrechtliche Staaten herausgegebenen ehemaligen Standard-Ausschreibungsunterlagen vor. Die CICA hat energisch dagegen protestiert, daß sie bei der Erarbeitung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig konsultiert worden ist. Die Weltbank erwiderte, daß diese Unterlagen aufgrund eines internen Bedarfs und eines Bedarfs der Kreditnehmer entwickelt worden seien, daß sie aber nicht in „Steintafeln gehauen worden seien“ und daß dem Standpunkt der Bauunternehmer in angemessener Weise Rechnung getragen würde.

Die später durchgeführte Analyse dieser Unterlagen zeigte eine deutliche Verschlechterung der Rechte der Bauunternehmer, was ihre Unsicherheit gegenüber den Verträgen mit den Kunden/Kreditnehmern der Weltbank weiter verstärkt hat.

2. Vorbereitung des nächsten begrenzten Treffens der Arbeitsgruppe Weltbank-CICA am 6. und 7. Juli 2005 in Paris

Es stehen folgende Punkte auf der Tagesordnung:

1. Qualitätssicherung
2. Verspätete Zahlungen
3. Master Procurement Documents

Der dritte Punkt der Tagesordnung wird in folgende Unterpunkte aufgliedert:

- allgemeine Anmerkungen über MPD
- nicht ausgewogene Vertragsklauseln
- Ethik und Korruption
- Sozialklauseln
- Zivilrecht

Die CICA wird ihre Vorschläge zu diesen Aspekten Ende April 2005 vorlegen.

In den CICA-Vorschlägen wird allgemein herausgestellt, daß die von der Weltbank erstellten Unterlagen in Anbetracht des Bedarfs an wirtschaftlicher Gewißheit, ethischer Transparenz und verstärkter Qualität noch zu viele unausgewogene Vertragsklauseln enthalten, die verantwortungsbewußte und zuverlässige Bauunternehmer von der Unterbreitung eines Angebots für von der Weltbank unterstützte Projekte abhalten.

3. FIDIC-Internationaler Verband der beratenden Ingenieure

Nach der Einführung des harmonisierten „Red Book“ durch die Weltbank hat die FIDIC einen Entwurf für ein neues „Red Book“ 2005 zur Prüfung vorgelegt. Diese zweite Ausgabe war identisch mit der von der Weltbank verwendeten harmonisierten Version.

In einer mit Vertretern der International Bar Association und mit der EIC koordinierten Initiative protestierte die CICA gegenüber der FIDIC über die Irrelevanz eines derartigen Dokuments im Hinblick auf die Anforderungen der Entwicklungsziele des Jahrtausends, die auf die Bekämpfung der Armut und den Bedarf der Bauindustrie an rechtlicher, vertraglicher und finanzieller Sicherheit abzielen. Die CICA bat um einer Verschiebung der zweiten Ausgabe, die im Februar von der FIDIC bestätigt wurde.

Die Diskussionen mit der FIDIC dürften bald beginnen.

4. Andere internationale Organisationen

Die CICA arbeitet derzeit intensiv mit anderen wichtigen Institutionen zusammen. Dazu gehören insbesondere:

1. die ILO (International Labour Organisation), die ein sich auf fünf Länder beziehendes Aktionsprogramm in die Wege geleitet hat (Brasilien, Indien, Ägypten, Ghana und Tansania), das auf die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz, die Entwicklung der beruflichen Ausbildung, die Abschaffung nicht gemeldeter Arbeit ohne soziale Absicherung und die Stabilisierung der Beschäftigung abzielt. Dieses ehrgeizige Programm auf den Weg zu bringen hat sich als ein eher langsamer und zögerlicher Prozeß erwiesen: Derzeit ist noch immer nicht völlig sicher, ob dieses Programm fortgeführt werden wird.
2. das UNEP (UN Environmental Program), das ein SBC-Programm (Sustainable Building Construction) eingeführt hat. Dieses Programm wird von einer eindrucksvollen Reihe von Treffen auf der ganzen Welt unterstützt (Paris, Washington, Shanghai usw.). Aufgrund eines Mangels an menschlichen und finanziellen Mitteln war es ziemlich schwierig, die Entwicklung dieses Programms zu überwachen, aber im vergangenen Jahr war kein wesentlicher Fortschritt zu beobachten, der die besondere Aufmerksamkeit der CICA auf sich hätte lenken können.
3. die UNO: durch die IOE (Internationaler Arbeitgeberverband), die die Tätigkeit der UN aufmerksam verfolgt, informierte die CICA ihre Mitglieder über die Entwicklungen des „Global Compact“, das vom UN-Generalsekretär Kofi Annan vorgeschlagen wurde, und so weit wie möglich über die Arbeit von UNHCR (dem für die Ausweitung der Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte zuständigen Ausschuß). Die vom UNHCR entworfenen Verordnungen, die speziell auf große im Ausland arbeitende Unternehmen abzielen, um sie – und ihre Mitarbeiter – für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, sind auf unbestimmte Zeit verschoben worden.
4. die ICC: Die CICA verfolgt über ihre Verbindungspersonen einige Arbeitsgruppen der ICC (Internationale Handelskammer), mit der sie insbesondere an der Erstellung eines neuen Standarddokuments für schlüsselfertige Verträge zusammenarbeitet. Es werden jedoch nur sehr langsam Fortschritte erzielt.
5. Die CICA unterhält auch regelmäßige Kontakte zu anderen Beteiligten des Sektors bzw. arbeitet mit ihnen zusammen. Dabei handelt es sich unter anderem um den internationalen Arbeitgeberverband (International Organization of Employers, IOE) und die Gewerkschaften (IFBH). Alle Informationen werden regelmäßig an alle Mitglieder der CICA weitergeleitet. Die Beziehungen zu diesen beiden Organisationen sind sowohl auf institutioneller als auch auf persönlicher Ebene sehr gut. Einige gemeinsame und/koordinierte Maßnahmen werden zusammen mit der IFBH zur Bekämpfung des „Sozialdumping“ vorgesehen.

Schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten

Seit ihren Anfängen im Jahr 1974 hat die CICA immer an Personalmangel gelitten, da ihr für die gewaltige Aufgabe, die sie auszuführen hat, keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Der Globalisierungsprozeß mit der zunehmenden Bedeutung der internationalen Organisationen hat diese Situation noch akuter werden lassen.

Diese bereits ungünstige Situation begann sich 2002 mit dem Kursverlust des US-Dollar gegenüber dem Euro noch zu verschärfen. Da die Einnahmen der CICA in US-Dollar seit 2001 unverändert blieben, ihre Ausgaben aber vorrangig in Euro zu tätigen sind, beläuft sich das effektive Gesamteinkommen der CICA nur noch auf 60% seines vorherigen Stands. Infolge der kumulierten Auswirkung des Kursverlustes des US-Dollars steht das Überleben der CICA auf dem Spiel, und zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts ist das Überleben der CICA über Mitte 2005 hinaus nicht sichergestellt.

Die CICA würde gern die Gelegenheit ergreifen, den FIEC-Mitgliedern und dem FIEC-Präsidenten Wilhelm Küchler in diesem Bericht von ganzem Herzen für ihre stetige Unterstützung zu danken.

Ein Fortbestehen der CICA würde den FIEC-Mitgliedsverbänden zeigen, daß der Dialog auf internationaler Ebene sich auszahlt. Dieser Dialog muß mit angemessenen Mitteln unterstützt werden. Er ist notwendig und stellt zu den Initiativen, die die FIEC gegenüber den EU-Institutionen unternimmt, eine Ergänzung dar.

Schlußfolgerung

Die Tätigkeiten der CICA mögen von den Anliegen der Bauunternehmer, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, die in einem nationalen oder regionalen Rahmen arbeiten, weit entfernt erscheinen.

Dennoch spielt die CICA eine wesentliche Rolle, weil sie die Bauwirtschaft in die Lage versetzt, sich bei Organisationen Gehör zu verschaffen, die in großem Maße zur Schaffung des intellektuellen, rechtlichen, vertraglichen, finanziellen und wirtschaftlichen Rahmens beitragen, innerhalb dessen unsere Tätigkeiten mittelfristig weitergeführt werden.

CICA-Geschäftsstelle:

10, rue Washington
F-75008 Paris
Telefon: 33 1 58 56 44 20
Fax: 33 1 58 56 44 24
E-mail: cica@cica.net
Web site: www.cica.net



Liste der Teilnehmer

Unter Berücksichtigung der Charakteristik der gegenwärtigen Teilnehmer am ECF, können Kandidaten für eine Teilnahme am ECF nur solche europäischen Verbände sein, die einen erheblichen Tätigkeitsbereich im Bausektor in angemessenem Umfange vertreten und das ECF Policy Paper akzeptieren.

Jeder solche Verband, der am ECF teilzunehmen wünscht, muß von mindestens einem der gegenwärtigen Teilnehmer vorgeschlagen und von den anderen akzeptiert werden.

ACE	Architects' Council of Europe (Architekten)
CEMBUREAU	Association Européenne du Ciment (Zementhersteller)
CEPMC	Council of European Producers of Materials for Construction (Baumaterialhersteller)
EAPA	European Asphalt Pavement Association (Asphaltbelag)
ECCE	European Council of Civil Engineers (Tiefbauingenieure)
EFCA	European Federation of Engineering Consultancy Associations (Beratende Ingenieure)
FETBB	Fédération Européenne des Travailleurs du Bâtiment et du Bois (Bauarbeiter)
FIEC	Fédération de l'Industrie Européenne de la Construction (Bauunternehmer)
UEPC	Union Européenne des Promoteurs- Constructeurs (freier Wohnungsbau)

www.ecf.be

Policy Paper

(29/1/1998)

DER BAUSEKTOR

- Bauwirtschaft = Hochbau, Tiefbau und alle damit verbundenen Tätigkeiten
- Bauwirtschaft = der größte industrielle Arbeitgeber in Europa
- Bauwirtschaft = hoher Multiplikatoreffekt:
1 Arbeitsplatz in der Bauwirtschaft
= 2 Arbeitsplätze in anderen
Sektoren (Quelle: SECTEUR-Studie)
- Bauwirtschaft = Basis für die Entwicklung Europas und den Wohlstand seiner Bürger
- Bauwirtschaft = Zusammenarbeit verschiedener Hauptakteure in einer Kette von Know-how und Kooperation

WAS IST DAS ECF?

- Das ECF ist eine Plattform für die gemeinsame Arbeit von unabhängigen Organisationen, die die Hauptakteure des Bausektors vertreten und auf freiwilliger Basis am Europäischen Bauforum teilnehmen, an Themen von gemeinsamem Interesse (siehe beiliegende Liste).
- Das ECF ist keine Dachorganisation und vertritt die teilnehmenden Organisationen nicht.
- Dementsprechend werden auf einer jeden Stellungnahme lediglich die Namen/Logos derjenigen am ECF teilnehmenden Organisationen erscheinen, die den Inhalt des betreffenden Papiers unterstützen.
- An den Sitzungen nehmen die Präsidenten und/oder Hauptgeschäftsführer teil. Gegebenenfalls können an Arbeits- und Entwurfssitzungen alle Personen teilnehmen, die von einer am ECF teilnehmenden Organisation dorthin entsandt werden.

WORIN BESTEHEN DIE ZIELE DES ECF?

- Hauptziel des ECF ist die Entwicklung und die Anerkennung eines einheitlichen, umfassenden politischen Konzepts für den europäischen Bausektor, wobei die Entscheidungsträger auf europäischer Ebene auf die spezifischen, den Sektor als Ganzes betreffenden Themen aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Zwecke bemühen sich die beteiligten Organisationen um die Erzielung eines einheitlichen Standpunkts zu Themen von gemeinsamem Interesse.
- Dies sollte mit der Zeit zu folgendem führen:

Hauptakteure des Sektors

- einer stärkeren direkten Einbeziehung des Bausektors in die Vorbereitung von gesetzgebenden Maßnahmen, Programmen und Aktionen durch die EU, die für den Sektor von Bedeutung sind, sowie zu
- einer kohärenteren und koordinierteren Vorgehensweise der Europäischen Institutionen gegenüber dem Sektor.

BEZIEHUNG ZU ANDEREN KOORDINATIONSGREMIEN AUF SEKTORIELLER EBENE

- Die Teilnehmer des ECF werden weiterhin enge Beziehungen zu sektorspezifischen Koordinationsgremien unterhalten und mit diesen Gremien zusammenarbeiten:
 - der Construction Contact Point („Baukontaktstelle“, Europäische Kommission GD ENT),
 - die CRANE-Intergroup (Europaparlament), „das Forum des Europaparlaments für Bauwirtschaft, Umwelt und Raumplanung“,
 - und ECCREDI, der Europäische Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation im Bausektor,

MIT WELCHEN THEMEN WIRD SICH DAS ECF BESCHÄFTIGEN?

- Die Zusammenarbeit im ECF wird sich auf folgende Punkte konzentrieren:
- den allgemeinen Informationsaustausch zu Themen von gemeinsamem Interesse
- spezifische Arbeiten an einer beschränkten Anzahl an Hauptthemen von strategischer Bedeutung für den gesamten Bausektor
- gemeinsame Aktionen zur Förderung der Interessen des Sektors

HAUPTTHEMEN

Die teilnehmenden Organisationen haben folgende Hauptthemen identifiziert:

- die Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors
- das öffentliche Auftragswesen
- das „Benchmarking“ (Infrastruktur/Verwaltung der Länder und der Sektor)
- die TEN (Transeuropäische Verkehrsnetze)
- das Image des Sektors
- die Raum- und die Stadtentwicklung (Regionalentwicklung, Sozial-, Umwelt- und Verkehrspolitik)
- die Erweiterung der Europäischen Union

Alle Themen werden unter verschiedenen Gesichtspunkten, beispielsweise Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, nachhaltige Entwicklung, Qualität etc., betrachtet.

www.fiec.org

Da es sich bei der Internet-Site der FIEC um ein dynamisches Instrument handelt, wird ihr Inhalt täglich aktualisiert, damit sie den Erwartungen von Mitgliedsverbänden und Öffentlichkeit in möglichst umfassender Weise gerecht wird.



Durch zahlreiche Weiterentwicklungen hat sich die Site der FIEC

- für die Mitglieder der FIEC zu einem zuverlässigen Arbeitsinstrument und
- für das externe Publikum zu einer umfassenden Vitrine der Tätigkeiten und Anliegen der europäischen Bauwirtschaft entwickelt.

Regelmäßige Veröffentlichungen der FIEC

• Die Bautätigkeit in Europa (1/Jahr)



FIEC veröffentlicht einen Bericht mit Informationen über die Bautätigkeit in Europa, der jedes Land einzeln und Europa insgesamt unter den folgenden Gesichtspunkten behandelt: Überblick (allgemeine Wirtschaftslage, allgemeine politische Lage, Regierungspolitik und Bauwirtschaft), Allgemeine

Bautätigkeit, Wohnbau, Nichtwohnbau, Tiefbau, Renovierung und Unterhaltung von Wohnungen, Auslandsbau, Beschäftigung. Die Daten gehen 10 Jahre zurück und geben Prognosen von höchstens einem Jahr

• FIEC News (2/Jahr)



Unser regelmäßiger Newsletter, der aktuelle Informationen über Entwicklungen und Ereignisse in der europäischen Bauwirtschaft gibt. Jede Ausgabe enthält außerdem eine spezielle Beilage, in der sich ein nationaler Mitgliedsverband darstellt und einige repräsentative Bauwerke vorstellt.

• Transeuropean Transport Network – Progress update (1/Jahr)



Die FIEC veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Umfrage über den Stand der 14 prioritären Projekte. Diese Projekte sind Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN), auf deren Bedeutung für die langfristige Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit, die Kohäsion

und die Erweiterung der Europäischen Union bei verschiedenen Anlässen nachdrücklich hingewiesen wurde, und zwar sowohl bei den Gipfeln der Staats- und Regierungschefs als auch im Europaparlament und in der Kommission.

• Die Bauwirtschaft in Europa – Kennzahlen (1/Jahr)



Diese Publikation im praktischen Westentaschenformat gibt einen schnellen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Bauwirtschaft in Europa und in der Welt sowie über die FIEC.

• Jahresbericht (1/Jahr)



Dieses Dokument gibt einen vollständigen Überblick über die Themen und Stellungnahmen der FIEC zwischen den jährlichen Generalversammlungen.



**Europa baut:
100 Jahre FIEC**

Alle diese Veröffentlichungen und weitere Informationen sind auf Anfrage beim FIEC-Büro in Brüssel zu erhalten.

A

Bundesinnung Bau – BIB
Schaumburggasse 20/8
A – 1040 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

Fachverband der Bauindustrie – FVBI
Schaumburggasse 20/8
A – 1040 Wien
Tel.: (+43.1) 718.37.37.0
Fax: (+43.1) 718.37.37.22
E-mail: office@bau.or.at
http:// www.bau.or.at

B

Confédération Construction
34-42 rue du Lombard
B – 1000 Bruxelles
Tel.: (+32.2) 545.56.00
Fax: (+32.2) 545.59.00
E-mail: info@confederationconstruction.be
http:// www.confederationconstruction.be

BG

Bulgarian Building and Construction Chamber
– BBCC
Chumerna Str. 23
BG – 1202 Sofia
Tel.: (+359.2) 988.95.85
Fax: (+359.2) 988.68.80
E-mail: office@bbcc-bg.org
http:// www.bbcc-bg.org

CH

Schweizerischer Baumeisterverband – SBV
Société Suisse des Entrepreneurs – SSE
Weinbergstraße 49
CH – 8035 Zürich
Tel.: (+41.1) 258.81.11
Fax: (+41.1) 258.83.35
E-mail: verband@baumeister.ch
http:// www.baumeister.ch

CY

Federation of the Building Contractors
Associations of Cyprus – OSEOK
3A, Androcleous Str.
CY – 1060 Nicosia
Tel.: (+357.22) 75.36.06
Fax: (+357.22) 75.16.64
E-mail: cyoseok@spidernet.com.cy

CZ

Svaz podnikatelů ve stavebnictví v České
republice – SPS
Association of Building Entrepreneurs
of the Czech Republic
Národní třída 10
CR – 110 00 Prague 1
Tel.: (+420.2) 249.514.10
Fax: (+420.2) 249.304.16
E-mail: sps@sps.cz
http:// www.sps.cz

D

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V. – HDB
Kurfürstenstraße 129
D – 10785 Berlin
Tel.: (+49.30) 212.86.0
Fax: (+49.30) 212.86.240
E-mail: bauind@bauindustrie.de
http:// www.bauindustrie.de

Zentralverband des Deutschen
Baugewerbes- ZDB
Kronenstraße 55-58
D – 10117 Berlin
Tel.: (+49.30) 20.31.40
Fax: (+49.30) 20.31.44.19
E-mail: bau@zdb.de
http:// www.zdb.de

DK

Dansk Byggeri
Nørre Voldgade 106
2125 Postboks
DK – 1015 København K
Tel.: (+45) 72 16 00 00
Fax: (+45) 72 16 00 10
E-mail: danskbyggeri@danskbyggeri.dk
http:// www.danskbyggeri.dk

E

SEOPAN
Serrano 174
E – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: fiiec@seopan.es
http:// www.seopan.es

ANCOP

Serrano 174
E – 28002 Madrid
Tel.: (+34.91) 563.05.04
Fax: (+34.91) 562.58.44
E-mail: ancop@ancop.net
http:// www.ancop.net

EST

Estonian Association
of Construction Entrepreneurs (EEEL)
Kiriku 6
EE – 10130 Tallinn
Tel.: (+372) 648.90.05
Fax: (+372) 641.00.71
E-mail: eeel@eeel.ee
http:// www.eeel.ee

F

Fédération Française du Bâtiment – FFB
33 avenue Kléber
F – 75784 Paris Cedex 16
Tel.: (33-1) 40.69.51.00
Fax: (33-1) 45.53.58.77
E-mail: pierrem@national.ffbatiment.fr
http:// www.ffbatiment.fr

Fédération Nationale des Travaux Publics
– FNTP
3 rue de Berri
F – 75008 Paris
Tel.: (33-1) 44.13.31.44
Fax: (33-1) 45.61.04.47
E-mail: fntp@fntp.fr
http:// www.fntp.fr

FIN

Confederation of Finnish Construction
Industries RT (RT)
P.O.Box 381 (Unioninkatu 14)
FIN – 00131 Helsinki
Tel.: (+358.9) 129.91
Fax: (+358.9) 628.264
E-mail: rt@rakennusteollisuus.fi
http:// www.rakennusteollisuus.fi/

GB

Construction Confederation – The CC
Tufton Street 55
Westminster
GB – London SW1P 3QL
Tel.: (+44.870) 89.89.090
Fax: (+44.870) 89.89.095
E-mail: enquiries@theCC.org.uk
http:// www.theCC.org.uk

GR

Association Panhellénique des Ingénieurs
Diplômés Entrepreneurs de Travaux Publics
– PEDMEDE
23 rue Asklipiou
GR – 106 80 Athènes
Tel.: (+302.10) 361.49.78
Fax: (+302.10) 364.14.02
E-mail: info@pedmede.gr
http:// www.pedmede.gr

H

National Federation of Hungarian
Contractors – EVOSZ
Döbrentei tér 1.
H – 1013 Budapest
Tel.: (+36.1) 201.03.33
Fax: (+36.1) 201.38.40
E-mail: evosz@mail.datanet.hu
http:// www.evosz.hu

I

Associazione Imprese Generali – AGI
Via Guattani 20
I – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 441.60.21
Fax: (+39.06) 44.25.23.95
E-mail: agiroma@tin.it

Associazione Nazionale Costruttori Edili –
ANCE
Via Guattani 16-18
I – 00161 Roma
Tel.: (+39.06) 84.56.71
Fax: (+39.06) 845.675.50 / -55
E-mail: info@ance.it
http:// www.ance.it

IRL

The Construction Industry Federation – CIF
 Canal Road
 Rathmines
 IRL – Dublin 6
 Tel.: (+353.1) 406.60.00
 Fax: (+353.1) 496.69.53
 E-mail: cif@cif.ie
 http:// www.cif.ie

L

Groupement des Entrepreneurs du Bâtiment et
 des Travaux Publics – GEBTP
 7 rue Alcide de Gasperi
 Plateau de Kirchberg
 BP 1034
 L – 1013 Luxembourg
 Tel.: (+352) 43.53.66/43.53.67
 Fax: (+352) 43.23.28
 E-mail: group.entrepreneurs@fedil.lu
 http:// www.fedil.lu

N

Entreprenørforeningen – Bygg og Anlegg
 EBA
 P.O. Box 5485 Majorstua
 N – 0305 Oslo
 Tel.: (+47) 23 08 75 00
 Fax: (+47) 23 08 75 30
 E-mail: firmapost@ebanett.no
 http:// www.ebanett.no

NL

Bouwend Nederland
 Stavorenweg 3
 Postbus 286
 NL – 2800 AG Gouda
 Tel.: (+31-182) 567 567
 Fax: (+31-182) 567 555
 E-mail: info@bouwendnederland.nl
 http:// www.bouwendnederland.nl

P

Associação de Empresas de Construção
 e Obras Públicas – AECOPS
 Rua Duque de Palmela n° 20
 P – 1250 – 098 Lisboa
 Tel.: (+351.21) 311 02 00
 Fax: (+351.21) 355 48 10
 E-mail: aecops@aecops.pt
 http:// www.aecops.pt

Associação dos Industriais da Construção
 Civil e Obras Públicas – AICCOPN
 Rue Alvares Cabral 306
 P – 4099 Porto Codex
 Tel.: (+351.22) 340 22 00
 Fax: (+351.22) 340 22 97
 E-mail: geral@aiccopn.pt
 http:// www.aiccopn.pt

PL

UNI-BUD
 Al. Jana Pawla II nr 70
 lok. 100, piętro X
 PL – 00-175 Warsaw
 Tel.: (+48.22) 636 34 76/77
 Fax: (+48.22) 636 34 78/79
 E-mail: unibud@polbox.com
 http:// free.polbox.pl/u/unibud

Krajowy Związek Pracodawców
 Budownictwa – KZPB
 ul. Elektoralna 13 1p.
 PL – 00-137 Warsaw
 Tel.: (+48.22) 620 31 73
 Fax: (+48.22) 620 41 74
 E-mail: kzpb@kzpb.pl
 http:// www.kzpb.pl

RO

The Romanian Builders' and Contractors'
 Association – ARACO
 Splaiul Independentei Nr. 202 A.
 Cod 060022, sector 6
 RO – Bucharest
 Tel.: (+40.21) 212 63 91
 Fax: (+40.21) 312.96.26
 E-mail: contact@araco.org
 http:// www.araco.org

S

Sveriges Byggindustrier – BI
 Norrlandsg. 15 D VII
 BOX 7835
 S – 103 98 Stockholm
 Tel.: (+46.8) 698 58 00
 Fax: (+46.8) 698 59 00
 E-mail: info@bygg.org
 http:// www.bygg.org/

SLO

Construction and Building Materials
 Association (CBMA)
 Dimièeva 13
 SI – 1504 Ljubljana
 Tel.: (+386.1) 58.98.242
 Fax: (+386.1) 58.98.200
 E-mail: zgigm@gzm.si
 http:// www.gzm.si

SK

Zväz stavebných podnikateľov Slovenska ZSPS
 Račianska 71
 SK – 832 59 Bratislava 3
 Tel.: (+421.2) 492 46 246
 Fax: (+421.2) 492 46 372
 E-mail: sekretariat.zsps@rainside.sk
 http:// www.zsps.sk

TR

Turkish Contractors Association – TCA
 Ahmet Mithat Efendi Sok.21
 TR – 06550 Cankaya-Ankara
 Tel.: (+90.312) 438.56.08 / 440.81.22
 Fax: (+90.312) 440.02.53
 E-mail: tmb@tmb.org.tr
 http:// www.tmb.org.tr

Assoziiertes Mitglied:
EFFC

European Federation of Foundation Contractors
 Forum Court
 83 Copers Cope Road
 Beckenham
 GB – Kent BR3 1NR
 Tel.: (+44.208) 663.09.48
 Fax: (+44.208) 663.09.49
 E-mail: effc@effc.org
 http:// www.effc.org

Kooperationsvereinbarung:
ACBI

Association of Contractors and Builders
 in Israel
 18-20 Mikve Israel
 IL- 65115 Tel-Aviv
 Tel.: (+972.3) 56.04.701
 Fax: (+972.3) 56.08.091
 E-mail: acb@acb.org.il
 http:// www.acb.org.il



Avenue Louise 66
B-1050 Brüssel
Tel: + 32 2 514 55 35
Fax: + 32 2 511 02 76
e-mail: info@fiec.org
internet: www.fiec.org

„Eingetragene Vereinigung“ entsprechend
dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901;
Préfecture de Police, Paris, N° 69921.P

Sitz:
10 Rue Washington
F-75008 Paris